

# PROTOKOLL für die **159. Sitzung des StuRa** am **24.01.2023**

---

## Unterlageninformationen

---

**Stand:** 08.02.2023 01:27

**Protokoll genehmigt am:** 07.02.2023

**Kandidieren & Kandidaturen:** <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

(Einsicht der Kandidaturen nur vom Uni-Netz oder vom Uni-VPN aus)

**Sitzungsunterlagen und weitere Unterlagen für die Sitzung online:**

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

**Weitere Unterlagen für diese Sitzung:** [ggf. Links einfügen]

## Sitzungsinformationen

---

**Sitzungsbeginn:** 19:00

**Sitzungsende:** 00:00

**Sitzungsform:** Präsenz

**Sitzungsort:** Neuer Hörsaal Physik

**Anwesende Mitglieder des Präsidiums:** Theo Argiantzis, Thomas Förnzer

**Protokollant\*in während der Sitzung:** Maximilian Fidlin

## Organisatorisches

---

**Geschäftsordnung:** [https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung\\_StuRa.pdf](https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung_StuRa.pdf)

**Verfahrensinfos & Formulare:** <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/>

**Vertretung:** [sturahd.de/vertretung](http://sturahd.de/vertretung)

**Entsendung:** [sturahd.de/entsendung](http://sturahd.de/entsendung)

**Rücktritt:** [sturahd.de/ruecktritt](http://sturahd.de/ruecktritt)

## TAGESORDNUNG

1	Begrüßung durch das Präsidium.....	4
2	Schweigeminute.....	4
3	Beschluss der Tagesordnung.....	4
4	Annahme von Protokollen.....	4
4.1	Annahme des Protokolls der 158. StuRa-Sitzung.....	4
5	Termine.....	5
5.1	StuRa-Termine für das Sommersemester 2023 (1. Lesung).....	5
6	Berichte.....	5
6.2	Bericht des Präsidiums.....	5
6.3	spontaner Bericht des Kulturreferats.....	6
6.4	Bericht des Referates für Lehre und Lernen.....	6
	wegen Dringlichkeit vorgezogen:.....	8
10.1	Verfahren zur Rücküberweisung bzgl. 9€-Ticket (1. Lesung).....	8
10.1.1	Änderungsantrag zum Verfahren: Fristsetzung auf den 31.07.2023.....	11
7	Kandidaturen .....	11
7.1	Kandidatur für das Referat für Lehre und Lernen — Vicky Engels (1. Lesung).....	12
7.2	Kandidatur als Finanzreferent nach LHG — Duc Thien Bui (1. Lesung).....	12
7.3	Kandidatur als zusätzlicher Finanzreferent — Johannes Müller (1. Lesung).....	13
7.4	Kandidatur für die QSM-Kommission — Lars Hobich (1. Lesung).....	13
7.5	Kandidatur für die QSM-Kommission — Felicitas Nettels (1. Lesung).....	13
7.6	Kandidatur für die QSM-Kommission — Daniel Gáspár (1. Lesung).....	13
7.7	Kandidatur für den Wahlausschuss — Daniel Gáspár (1. Lesung, beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt).....	13
7.8	Kandidatur für das Referat für politische Bildung — Suzanna Pfister (2. Lesung).....	14
7.9	Kandidatur für das Gremienreferat — Johannes Knop (2. Lesung).....	14
7.10	Kandidatur für die Schlichtungskommission – Linda Kaßner (2. Lesung).....	14
	Diskussion.....	14
7.11	Kandidatur für die Schlichtungskommission – Paula Grünewald (2. Lesung).....	15
7.12	Kandidatur für die Schlichtungskommission – Kaspar Wagner (2. Lesung).....	15
7.13	Kandidatur für den Wahlausschuss — Meret Amelie Faß (2. Lesung).....	16
7.14	Kandidatur für den städtischen AK Bürgerbeteiligung — Theo Argiantzis (2. Lesung).....	16
7.15	Wahlen.....	16
8	Anträge, Inhaltliche Positionierungen und Diskussionen.....	18
8.1	Verfahrensantrag: Wahlen im SoSe 2023 und im WiSe 2023/24 (1. Lesung).....	18
8.2	Antrag: Teilnahme an der LAK am 12.02.2023 (1. Lesung, beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt) .....	18
8.3	BAS Teilnahme (während der Sitzung auf die TO aufgenommen).....	21
8.4	Empfehlung für die Auswahl studentischer Mitglieder des Verwaltungsrates des StuWe (1. Lesung).....	21
8.3.1	Kandidatur für den Verwaltungsrat: Peter Abelmann.....	22
8.3.2	Kandidatur für den Verwaltungsrat: Simon Kleinhanß.....	22
8.5	Antrag zum Beitritt zur DVSM und BfM (1. Lesung).....	22
8.6	Antrag zum Beitritt zur BuFak Wirtschaftswissenschaften (2. Lesung).....	23
8.7	Antrag: Unvereinbarkeit der Falun Gong Bewegung mit dem StuRa (2. Lesung).....	24
8.8	Antrag zur Anpassung der Nachhaltigkeitsrichtlinie, finanzielle Unterstützung für vegetarische Verpflegung (2. Lesung).....	25

8.8.1 Änderungsantrag.....	26
8.8.2 Änderungsantrag zu 8.8 (Antrag zur Anpassung der Nachhaltigkeitsrichtlinie, finanzielle Unterstützung für vegetarische Verpflegung).....	26
8.9 Antrag auf Förderung von Kneipen im Neuenheimer Feld (2. Lesung).....	28
8.10 Antrag: Nein zu Universitätsschließungen (1. Lesung, beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt).....	29
8.9.1 Änderungsantrag zum Antrag Nein zu Universitätsschließungen.....	30
8.11 Inhaltliche Positionierung des StuRas in Bezug auf Kontextualisierung von Darstellungen des Stadttheaters Heidelberg mit diskriminierenden Inhalt (1. Lesung).....	31
8.12 Besprechung Klimaschutzkonzept der Universität Heidelberg.....	32
8.13 Diskussion zur Zusammensetzung des StuRa (beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt).....	33
8.14 Diskussion: Lol SDS Vetternwirtschaft? .....	34
8.15 Wiederherstellung der akademischen Gerichtsbarkeit (1. Lesung, beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt) (vertagt).....	35
8.16 Seligsprechung der Hochschulgruppe Ring Christlich Demokratischer Studenten (RCDS) (1. Lesung) (vertagt).....	36
wegen Terminkollision nach hinten verschoben: .....	37
6.1 Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf.....	37
9 Satzungen und Ordnungen.....	37
9.1 Änderung der Fachschaftssatzung der Fachschaft Jura (1. Lesung).....	37
9.1.1 Änderungsantrag zur Änderung der Fachschaftssatzung Jura.....	47
9.2 Änderung der Finanzordnung (1. Lesung).....	49
9.3 Änderung der Wahlordnung (1. Lesung).....	55
9.4 Änderung der Wahlordnung: Begründungspflicht für Quotierungen (1. Lesung, beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt).....	64
9.5 Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung (1. Lesung, beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt).....	67
9.6 Änderung der QSM-Ordnung (1. Lesung, beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt).....	69
9.7 Änderung der Härtefallordnung (1. Lesung, beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt).....	72
9.8 Änderung der Organisationssatzung: Änderung der Sitzanzahl für Listen (2. Lesung, beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt).....	80
10 Finanzen.....	82
10.2 Antrag: Listen-Basisfinanzierung für das SoSe 2023 (1. Lesung).....	82
10.2.1 gleichmäßiges Modell.....	82
10.2.2 abgestuftes Modell.....	84
gem. § 10 Abs. 5 S. 1 GO aufgenommener Antrag:.....	86
8.16 Antrag: Ruhetage beim Staatsexamen Jura (1. Lesung).....	86
8.16.1 Änderungsantrag: Weitere Entlastung der Examenskandidat*innen.....	86
11 Sonstiges.....	87
Anhänge.....	88
zu 8.6.....	88
zu 8.15.....	89
Anwesenheitsliste.....	90

# 1 Begrüßung durch das Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums begrüßen die Mitglieder des Studierendenrats, anwesende Kandidat:innen, Antragsteller:innen und Gäste und informieren über den weiteren Ablauf der Sitzung.

# 2 Schweigeminute

Der Studierendenrat hält anlässlich des Jahrestags des Amoklaufs an der Universität zu einer Gedenkminute inne.

# 3 Beschluss der Tagesordnung

## Hinweis zur Tagesordnung:

**Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt worden sind, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Sie werden auf dann noch aufgerufen, falls eine Beschlussunfähigkeit des StuRa ein weiteres festgestellt werden sollte. (§ 22 Abs. 2 OrgS, § 15 Abs. 4 GO) Ausgenommen hiervon sind aufgrund des LHG Änderungen und Neufassungen der Organisationssatzung.**

Antrag des Präsidiums auf Vertagung von 8.14 (akademische Gerichtsbarkeit), 8.15(Seligspredung RCDS) auf die erste Sitzung im Sommersemester 2023.

Es gibt formelle Gegenrede.

Antrag mit Mehrheit auf Sicht angenommen.

# 4 Annahme von Protokollen

## Annahme von Protokollen

**Protokolle werden nicht beschlossen, sie sind angenommen, wenn keine Änderungsanträge vorliegen. Im Idealfall wird dieser TOP also aufgerufen und wenn keine Änderungsanträge vorliegen, ist der TOP abgeschlossen und das Protokoll angenommen. Änderungsanträge, die in der Sitzung eingebracht werden, können erst in der folgenden Sitzung abgestimmt werden.**

Bitte bedenkt, dass Protokolle zur Außendarstellung des StuRa beitragen. Lest sie daher sorgfältig und konstruktiv durch und macht frühzeitig konkrete Vorschläge für Korrekturen/Ergänzungen. Schickt sie möglichst vor der Sitzung ans Präsidium, damit sie ggf. schon im Vorfeld der Sitzung von diesem übernommen werden können.

Alle StuRa-Protokolle der laufenden Legislatur, auch die zu verabschiedenden findet ihr hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

## 4.1 Annahme des Protokolls der 158. StuRa-Sitzung

Es liegen keine Änderungsanträge zum Protokoll vor, dass Protokoll ist angenommen.

## 5 Termine

### Termine

**Dieser TOP ist ein Info-TOP, es findet also in der Regel keine Aussprache statt.**

Solltet ihr aber wichtige Termine ankündigen wollen, könnt ihr das hier tun. Gerne könnt ihr Termine auch vor der Sitzung dem Präsidium mitteilen, dann können sie schon vorher in die Unterlagen aufgenommen werden.

Termine mit Bezug zur Universität, insbesondere studentische Aktivitäten oder Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft (VS) findet ihr hier:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=30&tag=uni>

„Interne“ Termine der VS werden in diesem Pad koordiniert:

- <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/TermineStuRa>

Das Präsidium informiert die StuRa-Mitglieder darüber, dass auf Beschluss des Präsidiums der Sondersitzungstermin am 14.02. wahrgenommen werden wird. Die so einberufene Sondersitzung soll die im Wintersemester noch ausstehenden Anträge und Tagesordnungspunkte behandeln, nach Möglichkeit abschließend.

### 5.1 StuRa-Termine für das Sommersemester 2023 (1. Lesung)

Der StuRa legt folgende Termine für seine Sitzungen im Sommersemester 2023 fest:

25.04.23  
09.05.23  
23.05.23  
06.06.23  
20.06.23 (Finanzanträge)  
04.07.23 (Finanzanträge)  
18.07.23 (Abschlussplenum mit Sommerfest)  
(25.07.23) (Ersatztermin)

Nachfrage: Alle Termine sind 2 Wochen auseinander und an Dienstagen.

## 6 Berichte

### Berichte

Unter diesem Tagesordnungspunkt findet ihr Berichte aus Referaten, Arbeitskreisen, Gremiensitzungen, Treffen und dergleichen. **Berichte sollten vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden, am besten zur Frist der regulären Anträge.**

Ein TOP „Bericht der Vorsitzenden über die Tätigkeiten und Beschlüsse der Referatekonferenz“ ist in jeder Sitzung vorgesehen.

**Bei absehbarem Aussprache- oder Diskussionsbedarf ist es sinnvoller, einen eigenen inhaltlichen TOP zu beantragen bzw. einen „Bericht mit Diskussion“ einzureichen.**

### 6.2 Bericht des Präsidiums

Das Präsidium hatte am 10.01., direkt im Anschluss an die durch Beschlussunfähigkeit abgebrochene Sitzung des StuRa gem. § 29 Abs.1 OrgS die RefKonf dazu ermächtigt, eine Delegation der VS auf die LAK (LandesAStenKonferenz) zu entsenden und ihr Inhalte mitzugeben, die sie dort einbringen soll.

Das Präsidium hatte sich zu diesem seltenen Schritt entschlossen, da der StuRa durch seine fehlende Beschlussfähigkeit gegen Ende seiner 158. Sitzung sich nicht mehr rechtzeitig mit der Angelegenheit befassen konnte. Das Sozialreferat hatte eine entsprechende Sondersitzung der RefKonf beantragt (§ 5 Abs. 5 GO-RefKonf), die am folgenden Freitag stattfinden sollte.

Am darauffolgenden Tag wurden wir informiert, dass die LAK vom 15.01. auf den 12.02. verschoben wurde. Dadurch wurde es wieder möglich, Delegation und Themen für die LAK regulär im StuRa zu beschließen. Das Präsidium hat die Ermächtigung der RefKonf dementsprechend am 11.01. wieder aufgehoben, eine Sondersitzung der RefKonf fand nicht statt. Der Antrag zur LAK-Delegation steht dementsprechend regulär auf der Tagesordnung.

### **6.3 spontaner Bericht des Kulturreferats**

Plakate wurde in der StuRa Sitzung ausgeteilt, es wird um Werbung für die Theateraufführung gebeten.

### **6.4 Bericht des Referates für Lehre und Lernen**

#### **Veranstaltungen**

#### **Informationsveranstaltung zur Aufarbeitung und zum Austausch über die Ereignisse vom 24.01. im vergangenen Jahr**

<https://moodle.uni-heidelberg.de/course/view.php?id=13351>

Es gibt einen Moodlekurs zu dieser Veranstaltung => sobald der Prozess komplett abgeschlossen ist, wird es dazu noch Unterlagen geben, die dann auch dort hochgeladen werden.

#### **Bereich Inklusion**

Wir haben unsere Arbeit in der AG Barrierefreiheit verstetigt und sind weiterhin in verschiedene Projekte involviert. Im letzten Jahr dazu beigetragen, dass Sensibilisierungsangebote für Hochschullehrende etabliert und auf mentale Gesundheit ausgeweitet wurden.

Im vergangenen Jahr wurde Vicky in den Beirat der Informations- und Beratungsstelle Behinderung und Studium (IBS) berufen. Diese ist das Kompetenzzentrum des Deutschen Studierendenwerks (DSW), wenn es um ein inklusives Studium für Studierende geht. Am Ende dieses Berichts findet ihr zusätzlich noch einen Bericht dazu.

Wir haben im Hochschulforum Digitalisierung einen "Leitfaden zur Umsetzung digitaler Barrierefreiheit im Hochschulkontext" mitveröffentlicht und arbeiteten an der Konzeption von Strategieworkshops für Hochschulleitungen und die Politik mit, die dieses Jahr stattfinden werden.

Beim Treffen der Studierendenwerke haben wir ein WorldCafé Inklusion mitgestaltet und eine AG Inklusion ins Leben gerufen, die sich mit der strukturellen Verankerung von Inklusion in den Studierendenwerken beschäftigen wird und deswegen dazu auch einen Antrag bei der letzten Mitgliederversammlung vorgebracht.

#### **Aktuelle Themen, an denen wir arbeiten:**

Nachteilsausgleich, psychische Gesundheit, sexuelle Belästigung an der Uni.



## **Bericht aus dem Beirat der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studierendenwerks\_2022**

### Erasmus-Zusatzförderung für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen für auslandsbedingte Mehrkosten

- läuft unter Programm Erasmus+ finanzielle Zusatzförderung für sog. Teilnehmende mit geringen Chancen: z.B. Personen mit Behinderung und chronischer Erkrankung (top up von 250EUR oder Realkostenantrag bis zu 15.000 pro Semester)
- Bedingung: Grad der Behinderung von mind. 20 oder ärztliches Attest (chronische Erkrankung + Selbsterklärung)

### TU Chemnitz – Schritte zur Umsetzung digitaler Barrierefreiheit

- Umsetzung der BITV durch verschiedene Maßnahmen: Website, Dokumente, Schulungen, zentraler Webkoordinator für digitale Barrierefreiheit, wöchentliche Online-Sprechstunde
- Finanzierung: u.a. Sondermittel Inklusion des Freistaates Sachsen

### Projekt IBERA „Individuelle Integrationsberatung für Menschen im Autismus-Spektrum mit Hochschulreife“

- Studienbegleitung, Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt, Berufliche Sicherung im Arbeitsverhältnis, Assistenz, berufliche Orientierung, Herstellung von Kontakten für den Übergang in den Arbeitsmarkt, pädagogische und psychosoziale Begleitung während des Studiums, gemeinsamer Austausch, peer to peer, support im Umgang mit Barrieren, Begleitung zu Behörden, Online-Tests zu Studien- und Ausbildungszielen, Erarbeitung eines individuellen Hilfenetzwerkes
- Zielgruppe Menschen im Autismus Spektrum mit oder mit baldiger Hochschulreife, auch ohne Diagnose
- Anlaufstellen: Nürnberg, Arnsbach (Mittelfranken)
- bisher konnten 42 Student\*innen dran teilnehmen, 27 davon konnten länger begleitet werden, bei 14 ein Erstgespräch

### Nachteilsausgleiche bei ADHS, psychischer Erkankungen, u.ä.

- Rechtslage trotz Rechtsgutachtens von Dr. Jörg *Ennuschat* zu Nachteilsausgleichen weiterhin schwierig
- Verschiedene Strategien des IBS: a) Informieren, b) Verbandsklage, c) alternativer juristischer Kommentar, d) Klageverfahren Betroffener

### iXnet: Inklusives Expter\*innenetzwerk

- für Studierende mit abgeschlossenem Studium und anerkannter Schwerbehinderung
- ergänzend zu Jobcentern
- für Bewerber\*innen und Arbeitgeber\*innen
- Bewerbungstraining, Coaching, Mentoring, peer to peer

### Netzwerk für Medizinstudierende mit Behinderung (Nemo)

- Idee: Lösungen für verschiedene Probleme sammeln, vor allem strukturell
- bisher: Vernetzungstreffen + Öffentlichkeitsarbeit, langfristig Buddy-Programm geplant, Abbau von Barrieren

### Bundesprogramm Digitale Hochschule

- Ziel: Finanzierung digitaler Prozesse an Hochschulen
- gleiche Ziele von Hochschulforum Digitalisierung (HDF), Hochschulrektorenkonferenz (HRK) – Forderungen und Koalition (Zielvereinbarungen der Hochschulen) – z.B. digitale Lehrinfrastruktur
- Fördermittel: Digitalisierungspauschale: 92e p.a. pro Studierenden und Hochschulgröße – Nutzung bisher unterschiedlich stark (manche ganz gut ausgestellt), aber jetzt Aussetzen des Gießkannenprinzips bei Fördermitteln nur noch Finanzierung der Kompetenzzentren (z.B. Kompetenzzentrum für Sehbehinderte, aktuell Versuch in Baden- Württemberg)

### AG Barrierefreiheit beim Hochschulforum Digitalisierung

- Expert\*innengruppe zur digitalen Barrierefreiheit im Rahmen des Hochschulforum

Digitalisierung (HDF), vor allem aus IBS

- Ziel: Arbeitspapier + Strategieworkshop für Hochschulleitungen, auf Sitzung HRK am 15.11. und 7.02.23
- geplant: Strategieworkshop für Politiker\*innen kommendes Jahr 2023 28.02.23

### Geplante Befragung der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

- wichtige Akteur\*innen sind Beauftragte für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bzw. die, die diese Aufgaben wahrnehmen, wird unterschiedlich gehandhabt, durchaus auch mehrere Personen, Impulsgeber\*innen, Begleiter\*innen von Prozesse
- Wichtig zu wissen: Wie sind Arbeitsbedingungen? Wie können sie wirksam werden? Reichen die Ressourcen aus? Wie steht es um Weiterbildung?
- 2013 schon mal gemacht, Ergebnisse ist eine Beiratsempfehlung, die forderte, dass das Amt in allen Ländern hochschulrechtlich verankert werden muss, detaillierte Regelungen in den Grundordnungen sein müssen, Beauftragten regelmäßig von Hochschulleitungen angehört werden, regelmäßig bei allen Prozessen in den Hochschulen selbstverständlich mit einbezogen werden, Amt so ausgestattet, dass das auch geleistet werden kann
- Befragungssitem wurden im IBS diskutiert

Keine Nachfragen oder Wortmeldungen.

## wegen Dringlichkeit vorgezogen:

### **10.1 Verfahren zur Rücküberweisung bzgl. 9€-Ticket (1. Lesung)**

**Antragsteller\*in:** Verkehrsreferat, Beauftragte für den Haushalt

#### **Antragstext:**

1. Der StuRa beschließt auf Antrag die Rückflüsse vom VRN durch das 9€-Ticket anteilig zu erstatten. Studierende können bis 31.07. ODER : zum Ende des Wintersemesters 23/24 (31.03.2024) einen Antrag einreichen. Die Erstattung beläuft sich auf 17,65 € pro Studierenden, der\*die im Sommersemester Beiträge für die Solidarfinanzierung des Semesterticket sowie für die Wochenend- und Abendregelung entrichtet hat. Beitragsbefreite Studierende im SoSe 2022 oder jene, die diesen Beitrag erstattet bekommen haben, sind von dieser Erstattung ausgenommen.
2. Die Kosten, die für die Abwicklung der Erstattung anfallen, sind zuerst den Rückflüssen zu entnehmen.
3. Für Erstattungen auf außereuropäische Konten behält sich die Verfasste Studierendenschaft vor, die Transaktionskosten auf den Empfänger umzulegen.
4. Entstehende Personalkosten im Rahmen der Erstattung werden zuerst durch die Rückflüsse gedeckt und nur im Notfall durch andere Mittel ergänzt.
5. Mittel, die nach Abschluss der Erstattungsphase übrig bleiben, werden in den Haushalt in einem eigenen Haushaltsposten überführt. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der StuRa

#### **Zur Umsetzung der Rückzahlung**

Die genauen Modalitäten der Rückerstattung werden in einer AG ausgearbeitet und nicht im StuRa diskutiert und nach Fertigstellung im StuRa vorgestellt. Für die Teilnahme an der AG, kann sich an das Verkehrsreferat unter [verkehrsreferat@stura.uni-heidelberg.de](mailto:verkehrsreferat@stura.uni-heidelberg.de) gewandt werden.

Es wird eine Lösung entwickelt aktuell, die es noch immatrikulierten Studierenden ermöglicht, das ganze Verfahren online abzuwickeln. Hierbei wird mit dem URZ Rücksprache genommen.

Für die Studierende, die bereits exmatrikuliert sind, muss eine anderes Verfahren angewandt werden,



auch diese soll so einfach wie möglich gestaltet sein.

## **Hintergrundinformationen**

Die VS hat im Vorfeld zur Vorereitung eine ausführliche rechtliche Einschätzung seitens der Universität eingeholt.

Diese findet ihr hier.

[...]

Der Sachverhalt stellt sich nach meiner Kenntnis wie folgt dar:

Zur Finanzierung des Semestertickets auf Grundlage des Semesterticketvertrags zwischen der VS, dem Verkehrsunternehmen RNV sowie dem Verkehrsverbund VRN wird neben dem Kaufpreis (180 Euro) für das Ticket selbst von allen Immatrikulierten an der Universität Heidelberg ein Komplementärbeitrag (= "Sockelbetrag") erhoben (22,80 Euro). Zusätzlich wird für die Nutzung der Busse und Bahnen am Abend nach 19 Uhr und am Wochenende allein mit dem Studierendenausweis ("Abend- und Wochenendregelung") von allen Immatrikulierten ein Beitrag von 12,50 Euro erhoben. Insgesamt werden so für den Zweck der ÖPNV-Nutzung im VRN-Tarifgebiet (ohne Westpfalz) 35,30 Euro von allen Immatrikulierten je Semester erhoben. Dieser Beitrag ist Teil des VS- (Gesamt)Beitrags, der daneben auch den Beitrag der VS zur eigenen Aufgabenerfüllung (10 Euro) sowie den Grundbeitrag für VRN-nextbike (2,50 Euro bisher - 2,55 Euro ab SoSe 2023) mit umfasst und der in der Beitragsordnung der VS festgesetzt ist. Der VS-Gesamt-Beitrag wird von den Immatrikulierten mit deren Rückmeldung oder Immatrikulation von der Universität für die VS eingezogen und an diese weitergeleitet. Den Teilbeitrag für die ÖPNV-Nutzung in Höhe von 35,30 Euro je Immatrikuliertem leitet die VS danach an den VRN, den Vertragspartner im Semesterticketvertrag, weiter. So geschehen auch im und für das SoSe 2022.

Wegen der von der Bundesregierung in den Monaten Juni bis August 2022 durchgeführten 9-Euro-Ticket-Aktion hatte der VRN den Semesterticketvertrag für diese drei Monate einseitig "ausgesetzt". Die "Abend- und Wochenendregelung" - die ÖPNV-Nutzung im VRN abends und am Wochenende allein mit dem Studierendenausweis - galt in dieser Zeit folglich nicht. Die verkauften Semestertickets galten als "9-Euro-Ticket". Der VRN erhielt vom Bund für diese drei Monate Ausgleichszahlungen. Um die ÖPNV-Nutzung für 9 Euro pro Monat auch den Abo-Kunden zu eröffnen, ermöglichte der VRN den Semesterticketinhabern, bis - nach meiner Kenntnis - jedenfalls Dezember 2022 eine für die Monate Juni, Juli und August anteilige Erstattung des geleisteten Kaufpreises zu beantragen. Eine Rückerstattungsmöglichkeit bezüglich des für diese drei Monate anteilig bezahlten Komplementärbeitrages und des anteiligen Beitrags für die Abend- und Wochenendregelung für alle Bezahler/Immatrikulierten (17,65 Euro je Person) bietet der VRN jedoch nicht an. Stattdessen hat der VRN diesen Beitragsteil nun an die VS zurückerstattet; 17,65 Euro pro immatrikulierter Person, insgesamt rund 500.000 Euro.

Nach Prüfung halten wir folgendes Vorgehen der VS hinsichtlich dieser rund 500.000 Euro aus der Erstattung des VRN für rechtlich zulässig:

- I. Die VS bietet eine zeitlich begrenzte, individuelle Rückerstattungsmöglichkeit für diejenigen VS-Mitglieder an, die eine Rückerstattung der 17,65 Euro bei der VS beantragen; es wird empfohlen, den Zeitpunkt des Antragseingangs jeweils zu dokumentieren, nur für den unwahrscheinlichen Fall, dass wegen der Vielzahl eingehender Anträge eine Priorisierung der Rückerstattungsleistungen notwendig werden sollte;
- II. Die nach diesem individuellen Rückerstattungsverfahren vermutlich noch verbleibenden Finanzmittel werden in den regulären VS-Haushalt überführt, zur Erfüllung der der VS gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

Dies vorausgeschickt, können Ihre Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Dürfen wir das Geld in den Haushalt übernehmen und beliebigen Zwecken zuführen oder wird das Rektorat einen solchen Haushalt nicht genehmigen?
  - Jedenfalls nach Durchführung eines individuellen Rückerstattungsverfahrens auf Antrag darf die VS das verbleibende, vom VRN rückerstattete Geld in den allgemeinen VS-Haushalt übernehmen.
2. Sehen Sie die Bindung an die Ticketkosten so, dass wir damit eigentlich nichts anderes machen können, außer es an den VRN zu überweisen?
  - Ja, zwischen Erhebung des Semesterticketbeitrages und Weiterleitung dieses Geldes an den VRN besteht eine solche Zweckbindung, dass dieses Geld nur an den VRN weitergegeben werden darf.
- 2.1 Können wir es einem im weiteren Sinne ähnlichen Zweck zuführen (wie "Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität von Studierenden") oder müssen wir das Geld dann an die Studierenden zurückzahlen, die es gezahlt haben?
  - Es wird als ausreichend angesehen, wenn das nun vom VRN zurückerstattete Geld denjenigen Studierenden zurückgezahlt wird, die dies gegenüber der VS innerhalb einer angemessenen Frist nach Leistung der erforderlichen Angaben und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise geltend gemacht haben.
- 2.2 Wenn wir es zurückzahlen müssen: Welches Verfahren wäre dafür rechtlich tragbar:
  - 2.2.1 Es allen per automatischer Überweisung zu erstatten? Das ginge nur mit massiver Mithilfe der Uni.
    - Was mit "automatischer Überweisung" gemeint ist, ist nicht klar. Da Vorschläge, die Rückerstattungsbeträge auf die Konten der Studierenden im Studierendenverwaltungssystem zu buchen im Rahmen der Rückmeldeverfahren zum WS 2022/23 und zum SoSe 2023 jeweils abgelehnt wurden und dies unter anderem mit nicht vorhandenen Ressourcen auf Seiten der Universität begründet wurde, wird eine "massive Mithilfe der Uni" nicht möglich sein.
  - 2.2.2 Es auf Antrag zurückzugeben mit einer Antragsfrist, nach der eine Rückzahlung nicht mehr möglich ist?
    - Ja, das wäre die vorgeschlagene Vorgehensweise.
  - 2.2.3 Könnten die nicht beantragten Mittel dann nach Ablauf der Frist als frei verwendbare Mittel in den Haushalt überführt werden und zum Beispiel für die zusätzlichen Kosten, die die Rückerstattung verursacht, verwendet werden oder müssten sie dann einem ähnlichen Zweck (s.o.) zugeführt werden.
    - Die nicht verwendeten Mittel dienen der Deckung der durch das Rückerstattungsverfahren – auch unter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - zusätzlich entstandenen Kosten und danach der VS zur allgemeinen Aufgabenerfüllung.
3. Ist es rechtlich sicher, dass wir als VS die Kosten solcher Verfahren (Der Rücküberweisungen) übernehmen?
  - Ja, zumal wir keine andere Möglichkeit sehen.
- 3.1 Wird die Universität als Mutterkörperschaft uns dabei unterstützen, die von ihr vertretene Rechtsauffassung bezüglich der Mittelverwendung im Fall von Klagen gegen die VS rechtlich zu vertreten?
  - Soweit sich dies im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Beratung oder ggf. gerichtlicher Anforderung bewegt, selbstverständlich. Mit dem vorgeschlagenen Verfahren dürften

streitige oder gar gerichtliche Verfahren aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

### 10.1.1 Änderungsantrag zum Verfahren: Fristsetzung auf den 31.07.2023

**Antragsteller\*in:** Daniel Gáspár

**Antragstext:**

Die Frist für die Anträge zur Rückerstattung wird auf den 31.07.2023 festgelegt.

**Antragsbegründung:**

Weil es in unserer Interesse ist in annehmbarer Zeit wieder über dieses Geld frei zu verfügen, ist einjähriger Frist nicht sinnvoll.

Wenn wir uns zum Ziel setzen, dass möglichst viele Studierende dieses Geld beantragen, bringt ein langer Frist ebenfalls herzlich wenig. Es müssen möglichst viele Studierende davon mitbekommen und das gelingt nur durch gute Öffentlichkeitsarbeit (wofür die VS zwei Angestellte 60h/Monat beschäftigt...).

Daher sehe ich keinen Grund für so eine lange Fristsetzung.

#### Diskussion

**Diskussionsanregungen zum Antrag:**

- Der StuRa kann auch einen Beschluss zur Übernahme der Gebühren treffen. Zum Beispiel könnte man die Gebühren für die Rücküberweisung deckeln.
- Der StuRa muss die vorgeschlagene Frist für die Rückerstattung diskutieren! Hinweis: Je früher die Abwicklung abgeschlossen ist, desto schneller kann der StuRa über die verbleibenden Mittel verfügen.
- Wenn definitiv anfallende Kosten für die Rückerstattung aus anderer Quelle gedeckt werden sollen, muss ein expliziter Antrag auf die Herkunft der Mittel gestellt werden - also man kann die Kosten nicht einfach streichen.

**1. Lesung:**

- Da der StuRa gerade keine Geldprobleme hat, stelle eine kürzere Antragsfrist für die Rücküberweisung keinen Mehrwert dar. Daher sollte der Antragszeitraum möglichst lang gehalten werden. (FS Jura)
  - Antwort: Ein kürzerer Zeitraum ermöglicht eine leichtere Bearbeitung der Anträge.
- Die Abwicklung der Überweisungen wird 2-3 Monate dauern.
- 17,65€ einmalig oder pro Monat, woraus entstehen diese Kosten?
  - einmalig und pro Student, die Kosten entstehen aus den Studiengebühr-Anteilen, die für die Wochenend- und Abendregelung verwendet wurden.

## 7 Kandidaturen

### Kandidaturen

Kandidaturen erfolgen online über das Kandidaturformular – es enthält auch Informationen zum Kandidaturverfahren. Aus Datenschutzgründen werden die ausführlichen Selbstvorstellung der Kandidierenden nicht in den Unterlagen abgedruckt.

**Alle Kandidaturen mit der ausführlichen Selbstvorstellung werden jedoch direkt nach Einreichen automatisch auf der Website der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht:**  
<https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Die Seite kann von Unirechnern aus gelesen werden. Von außerhalb der Uni könnt ihr über vpn darauf zugreifen. Wenn ihr dabei Hilfe braucht, könnt ihr euch an [edv@stura.uni-heidelberg.de](mailto:edv@stura.uni-heidelberg.de) wenden.

Kandidaturen werden in einer StuRa-Sitzung vorgestellt, in erste Lesung gegeben und in der folgenden Sitzung zur Abstimmung gestellt. Üblicherweise stellen Kandidat\*innen sich in der StuRa-Sitzung, in der ihre Kandidatur eingebracht wird, persönlich vor und beantworten Fragen aus dem Plenum.

Hinweise:

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird. Bei der QSM-Kommission und der Härtefallkommission

## 7.1 Kandidatur für das Referat für Lehre und Lernen — Vicky Engels (1. Lesung)

### Diskussion

#### 1. Lesung

- Bereits seid 3 Jahren im LeLe Referat engagiert. Ist schwerpunktmäßig auf den Bereich Lehre konzentriert.
- Lieblingspokemon
  - Pikachu

## 7.2 Kandidatur als Finanzreferent nach LHG — Duc Thien Bui (1. Lesung)

Amtsantritt würde am 01.03.2023 erfolgen, nach dem regulären Ende der Amtszeit des jetzigen Finanzreferenten nach LHG.

### Diskussion

#### 1. Lesung

- 3 Jahre Finanzbeauftragter der FS MoBi, bereits ein Jahr zusätzlicher Finanzreferent.
- Würde gerne mehr Aufgaben übernehmen und alte Formulare aktualisieren
- Frage: in Cryptowährung mit dem StuRa investieren.
  - Braucht ein Semester, um sich einzuarbeiten
- Will er sich für Anlagen von StuRageldern einsetzen?
  - Nein.
- In welcher FS in Thien?
  - Molekulare Biotechnologie.

## **7.3 Kandidatur als zusätzlicher Finanzreferent — Johannes Müller (1. Lesung)**

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Welche Qualifikationen und welche Erfahrungen hat Johannes?

## **7.4 Kandidatur für die QSM-Kommission — Lars Hobich (1. Lesung)**

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Keine Fragen.

## **7.5 Kandidatur für die QSM-Kommission — Felicitas Nettels (1. Lesung)**

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Ist bei dieser Sitzung nicht anwesend. Sie antwortet in der nächsten Sitzung auf alle Fragen.

## **7.6 Kandidatur für die QSM-Kommission — Daniel Gáspár (1. Lesung)**

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Seit einem Jahr dabei, hat an 3 Sitzungen mitgearbeitet.
- Will er sich dafür einsetzen, dass Lehramtsstudierende bei QSM benachteiligt sind?
  - Nein, er will sich für ein gerechtes Verfahren einsetzen.
- Was hat er bisher gemacht und was will er machen?
  - Will sich für einen reibungslosen Beantragungsprozess einsetzen.

## **7.7 Kandidatur für den Wahlausschuss — Daniel Gáspár (1. Lesung, beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit**

**vertagt)**

## Diskussion

### 1. Lesung

- Auch seit einem Jahr dabei und würde gerne weitermachen.
- An wie vielen Gremien ist Daniel beteiligt und wie oft tagen diese?
  - Wahlausschuss 1 Mal wöchentlich Arbeitstreffen
  - QSM-Kommission 2 Mal im Jahr
  - 1 Mal im Jahr im Gremium Heidelberg School of Education (HSE-Rat).
  - Er habe also genug Zeit.

## **7.8 Kandidatur für das Referat für politische Bildung — Suzanna Pfister (2. Lesung)**

## Diskussion

### 1. Lesung

- Keine Fragen

### 2. Lesung

- Keine Fragen

## **7.9 Kandidatur für das Gremienreferat — Johannes Knop (2. Lesung)**

## Diskussion

### 1. Lesung

- Wie stehst du zum Erhalt der Stadt Mannheim?
  - „Ist das eine Stadt, ich dachte immer das ist ein Parkplatz?“

### 2. Lesung

- Keine weiteren Fragen

## **7.10 Kandidatur für die Schlichtungskommission – Linda Kaßner (2. Lesung)**

## Diskussion

### 1. Lesung

- Warum wurde Wahlausschuss nicht eingeladen und nicht informiert?
  - Nicht direkt involviert, anderen noch nicht so vertraut mit Vorgehen, wer informiert werden muss, wann der Beschluss hochgeladen werden muss, selbstkritisch



Anmerkung: hätte das sehen müssen und die „neueren“ unterstützen

- Was macht die SchliKo?
    - Streitbeilegung zwischen Gremien/Personen der VS, kann auch rein vermittelnd tätig sein, manchmal werden Beschlüsse gefasst
  - Bei dem Thema mit der Beschlussunfähigkeit bei der IÜD wäre Absprache mit anderen StuRa-Gremien gut gewesen
- 2. Lesung**
- Gibt irrigerweise an, dass sie nicht Teil einer FS ist. Daniel (FS Geschichte) stellt das kritisch in Frage und macht auf Ihre Unkenntnis der Thematik aufmerksam.
  - Hinweis, dass die Schlichtungskommission 3 Mitglieder benötigt, bei Nichtwahl einer Kandidatin, bleiben bisherige Mitglieder kommissarisch im Amt.
  - FS MoBi spricht sich gegen eine Wahl von Linda Kaßner aus.

## **7.11 Kandidatur für die Schlichtungskommission – Paula Grünewald (2. Lesung)**

### **Diskussion**

- 1. Lesung**
- Warst du schon mal dabei, eingelesen oder mit Mitgliedern geredet?
    - Meiste durch einlesen und Recherche, jetzt dann ins Gespräch gehen
- 2. Lesung**
- Würde zu dieser Sitzung von Ihrem Sitz in der StuRa Sitzung zurücktreten.
  - Würde Paula sich für eine Reformierung der SchliKo/ die Einführung einer SchliKo-Geschäftsordnung einsetzen?
    - Will sich nicht anmaßen, von außen Verbesserungen anzumerken, würde aber in Kooperation mit bestehenden Mitgliedern eine Überarbeitung befürworten.

## **7.12 Kandidatur für die Schlichtungskommission – Kaspar Wagner (2. Lesung)**

### **Diskussion**

- 1. Lesung**
- Nicht anwesend
  - Fragen fürs Protokoll?
    - Wer bist du?
- 2. Lesung**
- Es wird gefordert ihn nicht zu wählen, da er zwei Mal nicht in der Sitzung ist.
  - FS Geschichte spricht sich gegen diese Forderung aus, Kaspar hat sich im letzten Jahr bei der Schlichtung eines Konfliktes in der FS Klassische Philologie geholfen.
  - Ist durch das Präsidium nicht wegen der Fragen aus der letzten Sitzung informiert worden, da er telefonisch nicht erreichbar war.
  - Die Wahl ist nicht zu verschieben, wer gewählt wird, ist im Amt, für Nichtgewählte bleiben bis

zur Nachwahl vorherige Mitglieder kommissarisch im Amt

## **7.13 Kandidatur für den Wahlausschuss — Meret Amelie Faß (2. Lesung)**

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Lieblingspokemon?
  - Durfte als Kind kein pokemon spielen
- Liebstes Digimon?
  - Keine Ahnung
- Schon bei Wahlen mitorganisiert?
  - Jain, nicht aktiv, durfte mal dabei sein und hat eine kleine Einführung bekommen
- Verlässlichkeit als Finanzerin der FS wird bestätigt

#### **2. Lesung**

- keine weiteren Fragen

## **7.14 Kandidatur für den städtischen AK Bürgerbeteiligung — Theo Argiantzis (2. Lesung)**

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Lieblingsschlupf?
  - Mit Schlümpfen habe ich mich nie beschäftigt
- Ewoks, yay or ney
  - In Ordnung, ziemlich cool eigentlich

#### **2. Lesung**

- Keine weiteren Fragen.

## **7.15 Wahlen**

### **Wahlen**

Wahlen werden geheim mit Stimmkarten durchgeführt. In der Regel reicht eine einfache Mehrheit. Kandidieren mehr Personen als es Plätze gibt, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

#### **Ausnahmen:**

- **Das neue Präsidium wird in der ersten Sitzung in einer Lesung gewählt.**
- **Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen mit 2/3-Mehrheit gewählt werden.**
- **Mitglieder der Härtefall- und QSM-Kommission sollen aus verschiedenen Fakultäten oder Studienfachschaften stammen, daher werden Studierende aus bisher nicht**

**vertretenen Fakultäten/Studienfachschaften bei der Wahl solange bevorzugt, bis alle Fakultäten/Studienfachschaften vertreten sind.**

<b>Wahlergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>
Suzanna Pfister (PoBi-Referat)	31	0	3
Johannes Knop (Gremienreferat)	28	5	1
Linda Kaßner (Schlichtungskommission) <i>(nicht gewählt)</i>	8	17	8
Paula Grünewald (Schlichtungskommission)	28	2	3
Kaspar Wagner (Schlichtungskommission) <i>(nicht gewählt)</i>	19	9	5
Meret Amelie Faß (Wahlausschuss)	32	1	1
Theodoros Argiantzis (AK Bürgerbeteiligung)	33	0	1

Information: Kommissarisch im Amt als Mitglieder der Schlichtungskommission bleiben Kaspar Wagner und Nils Romberg. Siehe S. 35, TOP 6.1 : [https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Unterlagen/9\\_Legislatur/144-protokoll-endgueltig-mit-Anwesenheit.pdf](https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Unterlagen/9_Legislatur/144-protokoll-endgueltig-mit-Anwesenheit.pdf)

GO-Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes: Teilnahme an der Sitzung des BAS (Bund Ausländischer Studierender)

Warum hat man sich nicht früher darum gekümmert?

Viele Sachen, ist passiert

Warum mitten in der Sitzung?

Dachte es ginge auf anderem Weg, ging aber nicht, gestern eine Mail bez. der Einladung bekommen, wegen auf Pause warten mitten in der Sitzung

-> der Antrag wird ohne Gegenrede hinter 8.2 aufgenommen

Das Präsidium legt für die Tagesordnungspunkte 8, 9 und 10 eine Redezeitbeschränkung auf grundsätzlich 3 Minuten fest. Es erfolgt kein Widerspruch.

## **8 Anträge, Inhaltliche Positionierungen und Diskussionen**

### **8.1 Verfahrensantrag: Wahlen im SoSe 2023 und im WiSe 2023/24 (1. Lesung)**

**Antragssteller\*in:** Wahlausschuss des Studierendenrates

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt, die Wahlen zu den Fachschaftsräten, Fachräten und zum StuRa im Sommersemester 2023 und im Wintersemester 23/24 wieder online durchzuführen.

**Begründung des Antrags:**

Online-Wahlen müssen, wenn sie für alle Fachschaften gleichzeitig stattfinden, vom StuRa beschlossen werden. Die letzten Wahlen haben alle online stattgefunden, was sich als erfolgreich erwiesen hat. Wegen der anhaltenden Unterbesetzung des Wahlausschusses ist es außerdem nicht zumutbar, so spontan Präsenz-Wahlen durchzuführen.

Einzelne Wahlen, vor allem in kleinen Fächern, können weiterhin mit einer Urnenwahl durchgeführt werden.

Zum Wahltermin im Sommersemester 2023

Die Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten (organisiert von der Uni) finden voraussichtlich vom 20. - 26. Juni statt, die StuRa- und FSR-Wahlen würden dann vom 19. - 27. Juni stattfinden. Es wäre wie immer für die Gruppen ein zu großer Aufwand einen Termin zu wählen, der nicht parallel zu den Gremienwahlen liegt. Von einer Diskussion dieses Termins wollen wir daher absehen.

### **Diskussion**

**1. Lesung:**

- Henry (FS Jura) ist ein großer Freund von Präsenzwahlen. Wie wirkt sich eine Onlinewahl auf die Wahlbeteiligung aus?
  - Vor / nach Corona schwer abzuschätzen. Andere Unis haben eine starke Ansteigerung der Wahlbeteiligung bemerkt.
- FS Anglistik: Onlinewahlen haben für eine starke Verbesserung der Wahlbeteiligung gesorgt. Gleiches gilt für die FS MoBi.
- Kirsten: Wahlen sollte zeitgleich stattfinden, damit die politischen Gruppen ihren Wahlkampf einfacher gestalten können. Termin ist wichtig und sollte vor allem durch die Listen beachtet werden.

### **8.2 Antrag: Teilnahme an der LAK am 12.02.2023 (1. Lesung, beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt)**

**Antragsteller\*in:** Daniel Gaspar

**Antragstext:**

Der StuRa diskutiert auf Grundlage des vorliegenden Berichts die Teilnahme an der nächsten LAK am 12.02.2023 in Mannheim und entsendet eine Delegation dorthin.

## **Bericht:**

### 1. Was ist die LAK

LAK = LandesAstenKonferenz, AStA = Allgemeiner Studierendenausschuss -> entspricht bei uns ungefähr den RefKonf -> Gremium aller Referate.

Die LAK ist ein Treffen/Sitzung von Vertreter\*innen aller Verfassten Studierendenschaften (VS) in BaWü (in der Praxis kommen bei weitem nicht alle hin, weil viele nicht die Kapazitäten dafür haben).

Die LAK ist also quasi die Landesstudierendenvertretung. Die Landesstudierendenvertretung gibt es sogar nach Landeshochschulgesetz (LHG), sie ist aber nicht konstituiert und daher übernimmt die LAK als informeller Zusammenschluss diese Aufgabe

Website der LAK: <https://lastuve-bawue.de/>

Eingeladen sind die Studivertretungen aller Hochschulen des Landes Baden-Württemberg. Es gibt ähnliche Ämter wie bei unserer VS zu besetzen: unterschiedliche Referate, Arbeitskreise, Sprecher\*innen = Sitzungsleitung, Präsident\*in = Vorsitz ...

Die Aufgaben sind logischerweise im Kontext des Bundeslandes zu betrachten also

Gesprächspartner:innen sind daher nicht mehr einzelne Hochschulleitungen sondern entweder die Landesrektorenkonferenz oder einzelne Ministerien.

Die LAK ist im Prinzip die selbe Vertretungsstruktur auf Landesebene, wie unsere VS auf der Ebene von Heidelberg.

Die Sitzung an sich läuft sehr ähnlich wie eine StuRa-Sitzung ab also mit Sitzungsleitung, Tagesordnung, GO-Anträge usw...

Die LAK tagt normalerweise einmal im Monat bzw. alle vier Wochen.

### 2. Worum geht es auf dieser LAK und warum sollten wir teilnehmen?

Die LAK tagt in Mannheim. Die vorläufige Tagesordnung findet ihr hier:

<https://wiki.stuvus.uni-stuttgart.de/pages/viewpage.action?pageId=278790322>

Auf dieser LAK geht es gar nicht um so viele Themen, es werden auch keine inhaltlichen Anträge abgestimmt, aber gerade das ist eine gute Gelegenheit die LAK kennenzulernen. Am Beginn wird es auf jeden Fall im Rahmen der Vorstellungsrunde oder anschließend Berichte geben. Die Berichte sind immer ein recht ausführlicher TOP, auf dem man viel erfährt über die aktuellen Entwicklungen an anderen Hochschulen - übrigens auch eine gute Gelegenheit, Fragen an andere Studivertretungen zu stellen. Zwar sollte man dann nicht 20 Fragen stellen, aber man könnte sich zwei, drei Fragen/Themen überlegen und die anderen Studivertretungen bitten, darauf in der Vorstellungsrunde einzugehen. Man kann sich dann auch am Rande der LAK mit den Vertreter:innen der Studivertretungen austauschen, die gerade an ähnlichen Themen arbeiten oder die Vertreter:innen benachbarter Hochschulen ansprechen.

Diese Sitzung wäre also eine gute Gelegenheit für Leute, die sich dafür interessieren um reinzukommen.

### 3. Wer kann/soll hinfahren?

Unsere VS war seit Mai letzten Jahres nicht mehr auf der LAK also es wäre gut, wenn die VS der Uni Heidelberg wieder mal auf einer LAK vertreten wäre. Teilnehmen kann im Grunde sowieso jede:r - die

Sitzung ist öffentlich, um abzustimmen, muss man aber entsandt und ggf. mandatiert sein. Die Mandatierung und Entsendung erfolgt durch den StuRa. Da es diese Sitzung nichts abzustimmen gibt, muss der StuRa keine Mandatierung vornehmen und hat um so mehr Zeit, Leute zu finden, die hinfahren wollen. Die Leute, die hinfahren, müssen sich nicht so intensiv vorbereiten - es reicht also, ich ein bis zwei Stunden einzulesen, man muss aber noch keine feste Position zu einzelnen TOPS erarbeiten.

Da die Sitzung in Mannheim ist, müssen auch keine Fahrtkosten beschlossen werden, da alle die Wochenendregelung nutzen können - d.h. es können auch leicht mehr Leute hinfahren und der Bericht, den eine Delegation dem StuRa geben sollte, kann von mehreren Personen verfasst werden.

Traditionell kümmert sich das Außenreferat um die LAK und andere überregionalen Treffen, das Außenreferat ist aber nur noch kommissarisch besetzt. Auch bei einem besetzten Außenreferat wird aber versucht, die Delegation um weitere Personen zu ergänzen, die in der VS aktiv sind - vor allem Referent:innen der Referate, die thematisch zu den Themen der jeweiligen Sitzung arbeiten oder StuRa-Mitglieder, die in den aktuellen Diskussionen drin sind und die VS / den StuRa repräsentieren können.

Aktuell wäre diese Sitzung auch eine gute Gelegenheit für Leute, die sich vorstellen können, fürs Außenreferat zu kandidieren, da sie dort einen besseren Einblick gewinnen können als nur auf Grundlage von Berichten.

### Antrag/Meinungssammlung

#### 4. Themen die man ansprechen könnte

Man könnte z.B. fragen, wie die anderen Hochschulen über Weihnachten/Neujahr geschlossen waren. [hier besteht die Gelegenheit, dass Vorschläge aus dem Plenum kommen]

#### 5. Antrag / Vorstellung von denen, die hinfahren würden und Entsendung

Interessierte:

a) Ich, Daniel Gáspár möchte zur LAK fahren und die VS der Uni Heidelberg vertreten.

*[Marcel Dubs und Phoenix kandidieren ebenfalls, angenommen vom Antragssteller.]*

#### **Antragstext:**

1. Der StuRa entsendet eine Delegation zur LAK am 12.02.23 in Mannheim.
2. Die Delegation besteht aus: Daniel Gáspár, Marcel Dubs und Phoenix Erroukrma
3. Die Delegation übt das Stimmrecht einvernehmlich aus.

## **Diskussion**

### **1. Lesung:**

- Forderung nach Rechtfertigung von Marcel
- 2 Möglichkeiten
  - Die Delegation soll sich an allen Abstimmungen einvernehmlich teilnehmen. Können sich die Abgesandten nicht einigen, soll sich enthalten werden [wird von dem Antragsteller angenommen]



- Zuweisung der 2 Stimmen auf 2 bestimmte Personen
  - Marcel will nicht in seiner Funktion als Listenkandidat an der Konferenz teilnehmen.
- GO-Antrag auf Schließung der Redeliste, ohne Gegenrede angenommen

### **8.3 BAS Teilnahme (während der Sitzung auf die TO aufgenommen)**

schriftliche Nachreichung angefordert

#### **Antragstext:**

“Der StuRa entsendet Lukas Keln zur Bundesdelegiertenkonferenz des BAS in Mainz am 24. - 26.02.2023.”

#### **Diskussion**

##### **1. Lesung:**

- Antrag Bundesdelegiertenkonferenz (Einschub) wird schriftlich nachgereicht.
- Wichtig für alles, was internationale Studierende angeht, und die VS Heidelberg wurde eingeladen, Deadline für die Anmeldung ist am 27. 01. 2023. Lukas kandidiert und vordert weitere Freiwillige auf. Er bittet darum, vom StuRa nach Mainz geschickt zu werden.
- Wann genau findet die Konferenz statt? Vom 24. - 26. Februar 2023.
- Welche Kompetenzen hat Lukas bei der Konferenz? Es wird ein neuer Vorstand gewählt, Lukas wäre stimmberechtigt.
- Warum kommt dieser Antrag so spät? Ja, die Fragestellerin hat recht, Lukas gelobt Besserung in seinem Amt.
- Es wird gebeten, dass das Referat ab sofort, seine Berichtspflicht wahrnimmt.

GO Antrag auf Dringlichkeit und Behandlung in einer Lesung, wegen der kurzen Deadline.  
—> Mit 2/3-Mehrheit auf Sicht bei 1 Enthaltung angenommen.

#### **Abstimmung:**

| Dafür: Mehrheit auf Sicht | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 7 |  
angenommen

### **8.4 Empfehlung für die Auswahl studentischer Mitglieder des Verwaltungsrates des StuWe (1. Lesung)**

#### **Information zur Verwaltungsrat des StuWe:**

Dem Verwaltungsrat können bis zu drei Studierende der Uni Heidelberg angehören. Der StuRa kann diese nicht direkt wählen oder nominieren. Nominiert werden die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates von den studentischen Vertreter\*innen in der Vertretungsversammlung, gewählt

werden sie von der ganzen Vertretungsversammlung des StuWe. Der StuRa kann jedoch eine Empfehlung aussprechen und seine Vertreter\*innen beauftragen, wen er gerne im Verwaltungsrat sitzen sehen würde. Ein solcher „Auftrag“ ist jedoch nicht rechtlich bindend. Um festzustellen, wen der StuRa empfiehlt, führt er eine Wahl durch.

Den Kandidaturaufwurf mit Informationen zum Verwaltungsrat findet ihr hier: <https://www.stura.uni-heidelberg.de/2023/01/15/mitglieder-fuer-den-stuwe-verwaltungsrat-gesucht/>

„Der Studierenderrat der Universität Heidelberg empfiehlt, insbesondere den von ihm entsandten Vertreter\*innen in der Vertretungsversammlung, dass folgende Studierende in den Verwaltungsrat des Studierendenwerks Heidelberg gewählt werden: [-]

1. [-]
2. [-]
3. [-]“

### 8.3.1 Kandidatur für den Verwaltungsrat: Peter Abelmann

#### Diskussion

##### 1. Lesung:

- Probleme: Kinderbetreuung, Unterschiedlichkeit der Mensastandorte -> Mehr Automatisierung und Vernetzung notwendig: Vor allem aber mehr Öffentlichkeit ist notwendig. Der Wohnheimausbau muss gefördert werden. Peter glaubt, daran einiges ändern zu können.

### 8.3.2 Kandidatur für den Verwaltungsrat: Simon Kleinhanß

#### Diskussion

##### 1. Lesung:

- Welche Forderungen hat er im Verwaltungsrat, wie will er sich einbringen?

## 8.5 Antrag zum Beitritt zur DVSM und BfM (1. Lesung)

**Antragsteller\*in:** Fachschaft Musikwissenschaften

#### **Antragstext:**

Der StuRa beschließt die Aufnahme/den Beitritt der Fachschaft Musikwissenschaft zur DVSM und der BfM rückwirkend für das Jahr 2022.

#### **Begründung des Antrags:**

Uns fiel erst im Nachhinein auf (also nach der diesjährigen 34. Nachwuchssymposium der Musikwissenschaften), dass der StuRa nicht beschlossen hatte, dass wir als Fachschaft der DVSM beitreten möchten. Deshalb bitten wir darum, dies noch rückwirkend zu beschließen. Die Aufnahme ist uns wichtig, da Fachschaftsmitglieder dann auch in den kommenden Jahren von der Bundesfachschaftskonferenz (BfM) und den Nachwuchssymposien profitieren können. Das Treffen schafft einen Rahmen zum Austausch mit anderen Fachschaften und eine Möglichkeit der

Schwerpunktbeschäftigung mit Themenbereichen der Musikwissenschaften.

Der Dachverband der Studierenden der Musikwissenschaften e.V. (DVSM) versteht sich als die Interessenvertretung aller Studierenden und Promovierenden im Fach Musikwissenschaft sowie von künstlerischen und pädagogischen Musikstudierenden mit Schwerpunkt im musikwissenschaftlichen Bereich. In dieser Rolle fördert der Verband die Kommunikation studentischer Interessen gegenüber musikwissenschaftlichen Gesellschaften und Verbänden sowie Universitäten und Hochschulen.

Ein besonderer Fokus Ihrer Arbeit liegt in der Vernetzung der Studierenden auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Dies soll beispielsweise durch die jährliche Ausrichtung studentischer Symposien oder Bundesfachschaftstagen gefördert und erleichtert werden. Ein neuer und wichtiger Teil unserer Verbandsarbeit ist die Gründung studentischer Forschungsgruppen und Publikationsapparate.

Die Gebühren werden von der Fachschaft getragen.

## Diskussion

### 1. Lesung

- Keine Wortbeiträge.

## 8.6 Antrag zum Beitritt zur BuFak Wirtschaftswissenschaften (2. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Fachschaft Volkswirtschaftslehre (E-Mail: [vwl.heidelberg@googlemail.com](mailto:vwl.heidelberg@googlemail.com))

### Antragstext:

Der StuRa beschließt die Aufnahme/den Beitritt der Fachschaft VWL zur BuFak Wirtschaftswissenschaften rückwirkend für das Jahr 2022.

### Begründung des Antrags:

Uns fiel erst im Nachhinein auf (also nach der diesjährigen BuFak), dass der StuRa nicht beschlossen hatte, dass wir als Fachschaft der BuFak Wirtschaftswissenschaften beitreten möchten. Deshalb bitten wir darum, dies noch rückwirkend zu beschließen. Die Aufnahme ist uns wichtig, da Fachschaftsmitglieder dann auch in den kommenden Jahren von der Bundesfachschaftskonferenz profitieren können. Das Treffen schafft einen Rahmen zum Austausch mit anderen Fachschaften. Hierbei erhält man Impulse für die Gestaltung der Studienbedingungen an der eigenen Universität, Informationen über laufende Entwicklungen in benachbarten Fächern und neue Ansätze der Lehre.

## Diskussion

### 1. Lesung

- Braucht man das um auf die BuFaTa zu gehen?
  - Der StuRa muss Mitgliedschaften der Fachschaften beschließen, weil die Fachschaften nicht selber Mitglied werden können
- Gibt es Gründe sowas abzulehnen?
  - Es werden keine Gründe angemerkt

### 2. Lesung

- Keine Fragen

## Abstimmung:

| Dafür: Einstimmig angenommen | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 |

## 8.7 Antrag: Unvereinbarkeit der Falun Gong Bewegung mit dem StuRa (2. Lesung)

### Antragstellerin:

Suzanna Pfister –Referat für politische Bildung

### Antragstext:

Präambel: Wer ist die Falun Gong?

Falun Gong/Falun Dafa ist eine seit ca. 1992 gegründete neureligiöse Bewegung, die zuerst von der Regierung Chinas begrüßt, aber dann hart verfolgt wurde. Mehrere unabhängige Quellen belegen, dass die Menschenrechte ihrer von Mitglieder von Seiten der chinesischen Regierung durch Folter und andere Methoden systematisch verletzt werden. Als Konsequenz begann eine Emigration in den Westen, wo sie unter anderem bekannt für ihre Unterstützung von Donald Trump, Qanon, Anti-Impfmythen, rassistische Äußerungen des Gründers und ihr Kulturprogramm Shen Yun wurden, dass die Feudalzeit Chinas unter dem Namen „China vor dem Kommunismus“ feiert und ein Teil ihrer esoterischen Praktiken ist (Vgl. Anhang)

Der StuRa beschließt dazu:

Die Falun Dafa/Falun Gong für ihren Versuch zu verurteilen, Studierende für ihre dem Rechtsextremismus verbundene, verschwörungstheoretische und transphobe Ideologie zu gewinnen.

Der Falun Gong darum keine Räume, Gelder, oder sonstigen Mittel zu erteilen.

Student\*Innen über Falun Gong und Epoch Times aufzuklären.

Die Universität anzuhalten, durch individuelles wie gemeinsames Engagement gegen die Verbreitung rechtsextremer Ideologie durch Falun Gong zu arbeiten, u.a. dadurch, entsprechende Inhalte der Falun Gong, z.Bsp. Flyer, Werbung für Freizeitangebote, unwissenschaftliche Artikel, etc., zu entfernen.

[Hinweis: Der Antragstext wurde zwischen den Sitzungen angepasst.]

### Begründung:

Damit keine Zweifel entstehen: Menschenrechtsverletzungen der Regierung Chinas gegenüber Mitgliedern der Falun Gong sind zu verurteilen, denn Menschenrechte sind unveräußerlich.

Aber der Studierendenrat darf nicht in einer konträren Position verweilen und alles gutheißen, wenn es die KPCh ablehnt.

Denn gemäß der Positionierung „Unvereinbarkeiten des StuRa“ (20.04.2021) ist die Falun Gong mit den freiheitlich-demokratischen Grundwerten des StuRa nicht vereinbar.

Siehe insbesondere:

*„Als den der Verfassten Studierendenschaft entgegenstehende Gruppen sind insbesondere solche zu verstehen, welche in ihrem Wirken sexistisch, rassistisch, antisemitisch oder klassistisch sind oder substantielle personelle Überschneidungen mit solchen Gruppene aufweisen.*

*Das sind insbesondere Gruppen, welche einer Person aufgrund ihrer Geschlechtsidentität, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer vermeintlichen Herkunft, ihrer Religion, körperlicher oder psychischer Einschränkungen oder ihres finanziellen Hintergrunds die Aufnahme ohne sachlichen Grund verweigern.“*

Erneut sei auch auf den latenten, strukturell antisemitischen Charakter jeglicher Verschwörungsmysen verwiesen.

Die Falun Gong ist nicht direkt in Bezug auf ihre religiösen Inhalte als gefährlich einzustufen.

Vielmehr verstärkt und stützt sie anti-demokratische Institutionen, schürt Hass gegen Randgruppen und verbreitet in ihrer Zeitung „Epoch Times“ Verschwörungstheorien und Hass. Diese Hetze kann Menschenleben kosten.

Aber auch die Mehrheit der Student\*innen hat Grund, sich über die Präsenz der Falun Gong Sorgen zu

machen; von allen Mitgliedern wird der Glaube an die alternative Medizin, hoher Zeitaufwand bis zur Aufgabe aller anderen Aktivitäten und unhinterfragte Gehorsam gegenüber dem Gründer gefordert. Dies kann zum Beispiel dazu führen, dass medizinische Notfälle oder Krankheiten unbehandelt bleiben. Nicht zuletzt in der Corona Pandemie hat sie durch die Epoch Times Impfung verbreitet. Dass diese Ängste unbeschreiblichen Schaden angerichtet haben, muss ich nicht darlegen. Die Abgrenzung von der Falun Gong wäre dementsprechend beschlossen nicht aufgrund ihrer Religion, sondern aufgrund ihrer untrennbaren Verbindung mit der Epoch Times, die Gefahr, die sie für Studenten darstellen und den rassistischen Aussagen ihres Gründers, die in ihrer Intention auch die sexuelle Selbstbestimmung angreifen.

## Diskussion

### 1. Lesung:

- Können nicht für jede mögliche Gruppe eine solche Erklärung beschließen, ohne das die Gruppe akut ein Problem darstellt
  - Die Gruppe versucht gerade aktiv Mitglieder anzuwerben, deshalb ist Aufklärungsarbeit sinnvoll
- Wenn ein Antrag dem StuRa vorliegt sollte man diesen nicht mit Hinweis auf alle anderen möglichen Gruppenanträge ablehnen
- Ist für die Aufklärungsarbeit ein Beschluss des StuRa notwendig? Beschluss des StuRa ändert vermutlich nichts an der Situation der Bewegung
  - Für den Fall das sie die Kooperation mit studentischen Gruppen in Heidelberg suchen hat man schon das Material diese abzulehnen
- Wenn die Gruppe Werbung an der Uni macht ist es Aufgabe des StuRa dem entgegenzuwirken
- Könnte man sowas auch im Rahmen von Berichten behandeln, eine Diskussion ist selten notwendig, Grundsätzlich sollten alle Gruppen mit Menschenrechtsverletzenden Ansichten keine raumanträge oder ähnliches bewilligt bekommen
- In Zukunft wird auf das Format des Berichts mit anschließendem Antrag zurückgegriffen

### 2. Lesung

- Unvereinbarkeit rausgenommen?
  - immer noch keine Räume und Gelder
- Dank für die viele Arbeit an Suzanna im PoBi-Referat
- Änderungsformulierung kam vom Präsidium und wurde angenommen

## Abstimmung:

| Dafür: einstimmig angenommen | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0|

## 8.8 Antrag zur Anpassung der Nachhaltigkeitsrichtlinie, finanzielle Unterstützung für vegetarische Verpflegung (2. Lesung)

**Antragsteller\*in:** Tamo Sturm, FS Medizin Mannheim

### Antragstext:

Der StuRa beschließt bei Finanzanträgen der Fachschaften, Referate, Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitskreise und allen weiteren mit der VS assoziierten Gruppen nur noch vegetarische Verpflegung

finanziell zu unterstützen.

### **Begründung des Antrags:**

Im Sinne einer Anpassung der Nachhaltigkeitsrichtlinie vom 05. Juni 2018 sollen die dort beschriebenen Prinzipien weiter ausgebaut und besser umgesetzt werden.

*Aus an der Antrags-Email:*

Gerne würde ich am 10.01.23 in die StuRa Sitzung kommen und zur Diskussion stellen ob der StuRa im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsrichtlinie vom 05. Juni 2018 nur noch vegetarische Verpflegung finanziell unterstützen sollte.

In dieser stehen unter dem Punkt "Lebensmittel" bereits viele sehr wichtige Punkte wie die Priorisierung von regionalen und saisonalen Produkten und auch der bevorzugte Kauf von Lebensmitteln aus biologischer Landwirtschaft. In meiner eigenen Erfahrung hat sich leider herausgestellt, dass viele Studierende nicht von der Existenz einer Nachhaltigkeitsrichtlinie wissen. An einem Großteil der Veranstaltungen wird somit natürlich auch aus Gründen der einfacheren Verfügbarkeit meistens bei einem Lieferdienst Pizza bestellt. Auch für weitere Fachschaftsveranstaltungen halten sich die Verantwortlichen meist an ihre eigenen Einkaufsgewohnheiten, was total verständlich ist.

Ich denke wir könnten hier noch einiges verbessern und das Prinzip der Nachhaltigkeit mehr in den Fokus der Aufmerksamkeit rücken. Eine Möglichkeit wäre es vielleicht nur noch vegetarische Verpflegung finanziell zu unterstützen. Die positiven Effekte dieser Ernährungsweise sind denke ich den meisten Studierenden bewusst und ich möchte an dieser Stelle darauf verzichten diesbezüglich zu argumentieren, darüber können wir dann am 10.01. ausführlich diskutieren!

## **8.8.1 Änderungsantrag**

**Antragsteller\*in:** Maxim Antpöhler

### **Zusatztext zum Originalantrag:**

„Sollte der dringende Wunsch zum Anbieten von Fleischprodukten bestehen, muss dies vor der Veranstaltung im StuRa mit einfacher Mehrheit legitimiert werden. Dies soll die Hürde möglichst hoch halten“

### **Abstimmung des Änderungsantrages von Maxim:**

Dafür 7 | Nein 17 | Enthaltung 8

## **8.8.2 Änderungsantrag zu 8.8 (Antrag zur Anpassung der Nachhaltigkeitsrichtlinie, finanzielle Unterstützung für vegetarische Verpflegung)**

**Antragsteller\*in:** Arianit Miftari

### **Antragstext**

Der StuRa spricht sich grundsätzlich für vegetarische Verpflegung aus. Sofern nichtvegetarische Verpflegung angeboten wird, muss dies zur Finanzierung begründet werden.

### **Begründung:**

Ernährung ist ein sehr sensibles Thema und ein solcher Antrag polarisiert sehr stark. Dieser Antrag soll ein weiterer Schritt in Richtung Nachhaltigkeit und Tierwohl sein. Jedoch sollte uns bewusst sein, dass im Rahmen kultureller Veranstaltungen, die Interessen aller Studierenden vertreten und die Gemeinschaft gefördert werden sollen. Dies ist mit dem bestehenden Antrag nicht möglich. Das



Bestreben ausschließlich vegetarisch und vegane Verpflegung anbieten zu wollen ist in der Sache richtig und wichtig, bildet aber einen Großteil der Studierenden nicht ab bzw. kann für Unmut auf Veranstaltungen führen. Der Antrag stammt aus einer Minderheit der vertretenen Studierenden. Nach Statista ernähren sich nur 28% der Studierenden fleischlos und 7% vegan. Im Umkehrschluss verzehren 65% Fleisch. Eine Zustimmung im StuRa würde keine klare Vertretung derer sein, die von den Konsequenzen tatsächlich betroffen sind. Dies zeigt auch die emotionale Diskussion in unserer FS-Vollversammlung. Nun ist es durchaus so, dass wir als Vertreter\*innen in vielen Bereichen Entscheidungen für die Studierenden treffen müssen, aber solche Themen sollten der Freiheit des Einzelnen überlassen sein. Eine ähnliche Situation stellt für mich bspw. die Urabstimmung über das Semesterticket dar. Entscheide ich mich als FS-Vertreter für diesen unveränderten Antrag, kann ich dann sagen ich habe ich richtig für alle meine Studis entschieden? Habe ich sie bevormundet? Habe ich ihnen eine Meinungsäußerung eingeräumt?

Wenn wir ein striktes Verbot beschließen, dann werden dennoch Studierende ihre Fleischprodukte individuell einkaufen und ein nachhaltiger Einkauf ist erst recht nicht gewährleistet. Dadurch entsteht eine Verschlechterung der Situation. In unserer FS müssen schon jetzt hohe Standards für den Kauf von Fleisch eingehalten werden, was automatisch für weniger Fleischkonsum führt. Wir finden eine Änderung dahingehend deutlich sinnvoller und vereinbar mit den Interessen aller Studierenden. Eine Begründungspflicht wird dafür sorgen, dass sich die Veranstalter\*innen mit ihrem Fleischkonsum tiefer auseinandersetzen müssen und werden damit dem eigentlichen Ziel zuträglicher sein. Zudem erhalten wir dadurch mehr Informationen zur tatsächlichen Sachlage und können fundiertere Entscheidungen treffen.

### **Abstimmung zum Änderungsantrag von Ari Miftari**

| 19 Ja-Stimmen | 8 Enthaltungen | 4 Nein-Stimmen

## **Diskussion**

### **1. Lesung:**

- Kann teurer sein, führt zu Einschränkungen
- Vegetarische Ernährung ist nicht teurer als Fleisch
- Vegetarische Ernährung kann jeder essen, Fleisch nicht, weniger Fleisch bedeutet, dass eine größere Gruppe an Studis etwas vom Essen hat
- Jede und Jeder sollte essen was sie oder er will
- Dadurch wird nicht der private Konsum eingeschränkt, nur wofür der StuRa sein Geld ausgibt
- Sollte schon längst eine Vorschrift sein
- Ausnahme für Kulturtage wäre sinnvoll
- Sinnvoller Schritt
- Könnten wir größere Veranstaltungen dennoch unterstützen, auch wenn dort die Verpflegung nicht vegetarisch ist
- StuRa Mittel können für andere Sachen als die Verpflegung verwendet werden, oder die Veranstaltung kann nicht finanziert werden
- Problem ist auch die Bekanntheit der Nachhaltigkeitsrichtlinie, daran ändert der Antrag nichts

### **2. Lesung:**

- Änderungsantrag der FS MathPhysInfo: nicht-vegetarische Verpflegung, muss zur Finanzierung im Antrag begründet werden.
- Wie sieht es verwaltungstechnisch mit Restaurantbesuchen aus?
- FS Geschichte ist einheitlich dafür, sie sind nicht der Meinung, man müsse notwendig Fleisch anbieten. Alle Fleisch essenden Studenten, können sich auch vegetarisch ernähren.
- Problematiken, die Angemerkt werden: Überaufwand für das Finanzreferat. Es gibt bereits eine Nachhaltigkeitsrichtlinie des Finanzreferates, damit bilde der Änderungsantrag keine signifikante Neuerung.

- FS Geschichte: Die Bürde des Mehraufwandes durch Einschränkung der Finanzierung von Fleischverpflegung sollte vom StuRa, als beschließendes Organ getragen werden.
- Anmerkung, dass das Ökoreferat sich für die Einhaltung der Nachhaltigkeitsrichtlinie einsetzen sollte. Bei Bedarf, sei es möglich, dass Privatpersonen eigenständig fleischhaltige Produkte mitbringen.

GO Antrag für einen Antrag auf Schließung der Rednerliste  
Dafür 20 | Dagegen 8 | Enthaltung 2

### Abstimmung des gem. 8.8.2 geänderten Antrages:

| Dafür: 17 | Dagegen: 5 | Enthaltungen: 7 |  
-> angenommen

GO-Antrag auf Neuauszählung, es sei unklar gewesen, dass Begründung nicht geprüft wird  
Gegenrede, schon beim nächsten TOP, weitermachen

### Abstimmung

Dafür 7 | Enthaltung 8 | Dagegen 12 —> GO-Antrag abgelehnt

## 8.9 Antrag auf Förderung von Kneipen im Neuenheimer Feld (2. Lesung)

**Antragsstellerin:** Daniela Rohleder

### Antragstext:

Der StuRa setzt sich dafür ein, dass im Neuenheimer Feld wenigstens eine Kneipe entsteht.

### Begründung des Antrags:

Auf dem Campus Neuenheimer Feld gibt es die „Zentralmensa“, das „Café Botanik“ und da „Chez Pierre“. Keines dieser Etablissements hat nach 20:00 Uhr geöffnet. Für entspannte Drinks mit Freund:innen müssen tausende Studierende, alleine aus den Studierendenwohnheimen, in die Altstadt pilgern.

Am 27. September 2022 teilte der StuRa die besorgniserregenden Ergebnisse der Studie eines an der Universität Heidelberg lehrenden Psychotherapeuten, die an knappen 50 % der untersuchten Studierenden Erschreckendes nachwies: Hohes Stressniveau, Ängste und Einsamkeit. Forschende erklären dies mit den abgenommenen sozialen Interaktionen und der geringeren emotionalen Unterstützung in der neuen Studiensituation während der Pandemie. Sind wir nun zwar im postpandemischen „New Normal“ angekommen, stehen neben neuen Corona Varianten bereits die nächsten Herausforderungen bereit: Krieg in Europa, steile Inflation mit sich überschlagenden Energiepreisen und Gespräche über Unischießungen.

Um die Sorgen im Zusammenhang mit Studium und der unklaren Weltsituation zu mildern, sollten daher gemeinsame Abende mit Studienfreund\*innen unterstützt werden. Dort wo Studierende wohnen, sollte es zumindest eine einzige Möglichkeit geben, studentisches Leben zu leben. Der StuRa möge deshalb seine Ressourcen und besonders seine Öffentlichkeit nutzen, um eine Kneipe im Neuenheimer Feld zu ermöglichen.

### Diskussion

#### 1. Lesung:

- Hat keine Downside, sozialer Treffpunkt im Feld abseits der Wohnheimsbars
  - Durch den Antrag entstehen der Antragsstellerin keine ungewünschten Vorteile, also kann man es auch einfach beschließen
  - Der Antrag legt nur ein Ziel fest, es wäre aber besser wenn gleich etwas Konkretes vorliegt
  - Keine konkreten Folgen absehbar, könnte das zustimmen leichter machen, macht aber den Antrag etwas sinnlos, downsides existieren in form von erhöhter Lautstärke gerade in der Klausurenphase, es entstehen auch Vorteile bei der Vermischung aller Fachrichtungen in der unteren
  - Begründung sollte sinnvoller sein, Bar wäre besser als alleine im Feld daheim zu sitzen
- 2. Lesung:**
- FS MoBi spricht sich dagegen aus, FS Geographie spricht sich dafür aus.
  - FS Ma Phys Info Der StuRa sollte sich nicht für unkonkrete vorschläge aussprechen, eher sollte eine konkrete Person benannt werden, die sich für etwas einsetzt.
  - Die Liste spricht sich dafür aus: Alkohol sei cool.

### Abstimmung:

| Dafür: 8 | Dagegen: 5 | Enthaltungen: 17 |

GO Antrag auf Neuauszählung aufgrund falschen Bewusstseins über die Wertigkeit von Enthaltungen Gegenrede

**12 Nein, 14 Ja, 5 Enthaltung** —> GO-Antrag auf Neuauszählung angenommen

### Abstimmung Wiederholung:

| Dafür: 8 | Dagegen: 11 | Enthaltungen: 11 |  
—> Antrag abgelehnt

## **8.10 Antrag: Nein zu Universitätsschließungen (1. Lesung, beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt)**

**Antragsteller\*in:** Juso HSG

### **Antragstext:**

Der StuRa beschließt: Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg wendet sich klar gegen Schließungen der Universität in der Energiekrise jedweder Art, sei es einer Verlängerung der Winterpause, eine zeitweise Verlagerung in die Online-Lehre oder verkürzte Nutzungszeiten der Bibliothek. Gleichzeitig solidarisiert sich die Verfasste Studierendenschaft mit Studierenden in anderen Teilen Deutschlands, wo Hochschulschließungen bereits Realität sind.

### **Begründung des Antrags:**

An verschiedenen Universitäten und Hochschulen in Deutschland wurde in den vergangenen Wochen angesichts der erforderlichen Energiesparmaßnahmen eine Einschränkung des Präsenzbetriebs beschlossen. Nach der Corona-Pandemie, in der Studierende mehrere Semester auf Online-Lehre umsteigen mussten, ist das ein fatales Signal. Die Energieeinsparungen dürfen nicht auf Kosten der Studierenden ausgetragen werden, da diese ohnehin schon finanziell belastet sind. Nicht alle können es sich leisten, zuhause mehr zu heizen und nicht alle haben außerhalb der Uni einen ruhigen Platz zum Lernen.

Die Kultusminister:innen der Länder und auch die baden-württembergische Wissenschaftsministerin Petra Olschowski haben sich explizit für einen Präsenzbetrieb ausgesprochen. Dieses Versprechen muss eingehalten werden.

Dringlichkeit besteht nicht mehr, Dringlichkeitsantrag damit nichtig  
*Außerdem beantragen wir zusammen mit diesem Antrag gleichzeitig Verzicht auf zweite Lesung, da wir der Meinung sind, dass dieser Antrag nur einer Lesung bedarf. Der Sachverhalt dürfte klar sein und mit den schnellen Entwicklungen in dieser Situation wäre eine zügige Positionierung vorteilhaft.*

GO Antrag darauf keine Debatte zum Änderungsantrag zu führen  
Formelle Gegenrede  
Mehrheit auf Sicht —> über den Änderungsantrag wird nicht debattiert

### 8.9.1 Änderungsantrag zum Antrag Nein zu Universitätsschließungen

**Antragsteller\*in:** Die LISTE

**Antragstext:** Der StuRa beschließt folgende Änderung:

Bisheriger Text	Neuer Text
<p><b>Antrag:</b> Nein zu Universitätsschließungen</p> <p><b>Antragsteller*in:</b> Juso HSG</p> <p><b>Antragstext:</b> Der StuRa beschließt: Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-KarlsUniversität Heidelberg wendet sich klar gegen Schließungen der Universität in der Energiekrise jedweder Art, sei es einer Verlängerung der Winterpause, eine zeitweise Verlagerung in die Online-Lehre oder verkürzte Nutzungszeiten der Bibliothek. Gleichzeitig solidarisiert sich die Verfasste Studierendenschaft mit Studierenden in anderen Teilen Deutschlands, wo Hochschulschließungen bereits Realität sind.</p> <p><b>Begründung des Antrags:</b> An verschiedenen Universitäten und Hochschulen in Deutschland wurde in den vergangenen Wochen angesichts der erforderlichen Energiesparmaßnahmen eine Einschränkung des Präsenzbetriebs beschlossen. Nach der Corona-Pandemie, in der Studierende mehrere Semester auf OnlineLehre umsteigen mussten, ist das ein fatales Signal. Die Energieeinsparungen dürfen nicht auf Kosten der Studierenden ausgetragen werden, da diese</p>	<p><b>Antrag:</b> Nein zu Universitätsschließungen! <b>Ja zum Antrag!</b></p> <p><b>Antragsteller*in:</b> Juso HSG</p> <p><b>Antragstext:</b> Der StuRa beschließt: Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg wendet sich klar gegen Schließungen <b>oder Teilschließungen</b> der Universität <b>aufgrund</b> der Energiekrise. <del>jedweder Art, sei es einer Verlängerung der Winterpause, eine zeitweise Verlagerung in die Online-Lehre oder verkürzte Nutzungszeiten der Bibliothek.</del> Gleichzeitig <b>fordert sie humanitäre Hilfe in Form von gratis Glühwein, Omas Wollsocken und Bommelmützen</b> für Studierende in anderen Teilen Deutschlands, wo Hochschulschließungen bereits Realität sind. Achja und dass die Uni's wieder aufmachen natürlich.</p> <p><b>Begründung des Antrags:</b> An <b>einigen doofen</b> Universitäten und Hochschulen in Deutschland wurde in den vergangenen Wochen <b>aufgrund von</b> Energiesparmaßnahmen <b>die</b> Einschränkung des Präsenzbetriebs beschlossen. Nach der Corona-Pandemie, in der Studierende <b>sich</b> mehrere Semester <b>an</b> Online-Lehre <b>berauschen</b> mussten, ist das ein <b>besäufniserregendes</b> Signal. Die Energieeinsparungen dürfen nicht auf Kosten <b>von</b> Studierenden ausgetragen werden, da diese</p>

<p>ohnehin schon finanziell belastet sind. Nicht alle können es sich leisten, zuhause mehr zu heizen und nicht alle haben außerhalb der Uni einen ruhigen Platz zum 10. Legislatur - StuRa-Sitzung am 13.12.2022 84 /87 Lernen. Die Kultusminister:innen der Länder und auch die baden-württembergische Wissenschaftsministerin Petra Olschowski haben sich explizit für einen Präsenzbetrieb ausgesprochen. Dieses Versprechen muss eingehalten werden. Außerdem beantragen wir zusammen mit diesem Antrag gleichzeitig Verzicht auf zweite Lesung, da wir der Meinung sind, dass dieser Antrag nur einer Lesung bedarf. Der Sachverhalt dürfte klar sein und mit den schnellen Entwicklungen in dieser Situation wäre eine zügige Positionierung vorteilhaft.</p>	<p>ohnehin schon finanziell belastet sind. <b>Stattdessen sollten die €DU-Schmiergeld-Konten in der Schweiz genutzt werden. Nicht alle ohne Diäten können es sich</b> leisten zuhause mehr zu heizen. Außerdem haben nicht alle außerhalb der <b>UNi</b> einen ruhigen Platz zum Lernen. Die Kultusminister:innen der Länder und auch die Baden-Württembergische Wissenschaftsministerin Petra Olschowski haben sich explizit <b>für bei einem</b> Präsenzbetrieb <b>ausgeversprochen</b>. Dieses Versprechen muss eingehalten werden.</p> <p>Außerdem beantragen <b>wir zusammen mit diesem Antrag</b> gleichzeitig Verzicht auf zweite Lesung, da wir der Meinung sind, dass dieser Antrag nur einer Lesung bedarf. Der Sachverhalt dürfte klar sein und mit den schnellen Entwicklungen in dieser Situation wäre eine zügige Positionierung vorteilhaft.</p>
---	---

**Begründung:**

Der Ursprungstext liest sich wie der Mantelbogen eines BaFöG-Antrags und ist sehr langweilig. Eine stilistische Aufbereitung war deshalb zwingend notwendig.

PS: Beim nächsten Mal dürft ihr das selber machen – Wir sind nicht unbedingt Fans von Extra-Arbeit.

**Diskussion****1. Lesung:**

- Es wird gebeten, über zukünftige Pausen, nicht über vergangene Schließungen mit dem Rektor zu diskutieren.

## **8.11 Inhaltliche Positionierung des StuRas in Bezug auf Kontextualisierung von Darstellungen des Stadttheaters Heidelberg mit diskriminierenden Inhalt (1. Lesung)**

**Antragsteller\*in:** Antirassismus-Referat

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt sich dafür auszusprechen, dass das Kunst- oder Kulturdarstellungen, die (potentiell) diskriminierende Inhalte enthalten, öffentlich kontextualisiert werden sollen. Dabei sind die Organisator\*innen der jeweiligen Veranstaltung in der Verantwortung die Informationen zum (zeit-) geschichtlichen, gesellschaftlichen und politischen Hintergrund der Kunst- bzw. Kulturdarstellung allen Menschen, die die Darstellung konsumieren, zur Verfügung zu stellen.

**Antragsbegründung:**

Der Anlass des Antrags ist, dass das AntiRa-Referat von Studierenden auf die Darstellung der Oper Madama Butterfly im Stadttheater Heidelberg und die darauffolgende Kritik des Meltingpot Kollektivs

(einem Kollektiv Asiatischer Menschen in der Rhein-Neckar-Region) aufmerksam gemacht wurde. Das Referat folgt der Hauptkritik des Meltingpot Kollektivs, dass Inszenierungen von Theaterstücken oder anderen Kunst- und Kulturdarstellungen, die rassistische oder anderweitig diskriminierende Inhalte enthalten nicht kommentarlos unter dem Deckmantel der „Hochkultur“ diese Rassismen/ Diskriminierungen reproduzieren sollten. Unserer Ansicht nach sollten begleitende Vorträge, Workshops, (podiums-) Diskussionen oder anderes Informationsmaterial über die Entstehungszeit und -geschichte der Kunstwerks/ der Kulturproduktion zur in die Kulturdarstellung mit angegliedert sein. Wenn sich aus künstlerischer oder historischer Bedeutung eines Kunstwerks dazu entschieden wird diskriminierende Inhalte zu reproduzieren, darf dies nach Auffassung des Referates nicht ohne Berücksichtigung sowohl des historischen als auch des heutigen sozialen und politischen Kontextes geschehen.

Da aufgrund der Theater-Flatrate nun mehr Studierende Zugang zu Produktionen des Stadttheaters Heidelberg haben und somit auch mehr von Rassismus/Diskriminierung betroffene Studierende dieser unkommentierten Reproduktion von diskriminierenden und stereotypisierenden Inhalten begegnen ist eine Positionierung des StuRa hier wünschenswert.

## Diskussion

### 1. Lesung:

- geht das über das Programmheft hinaus?
  - vielleicht davor was Schreiben (Ausstellung) oder Sagen (Vorstellung), rein kontextlose Darstellungen, sollen aber verhindert werden.

GO Antrag auf Schließung der Redeliste

Ohne Gegenrede angenommen

- Kunst allgemein oder nur das Theater? Nur mit Studibezug
  - Wir dachten Kunst allgemein in Heidelberg und evtl Mannheim
  - Theater wegen der Theaterflatrate, Theater war nur der Aufhänger
- Antrag wird im StuRa Diskutiert, da damit eine Positionierung des Referats möglich wird.
- Studibezug nicht immer vorhanden, nur wegen Theaterflatrate nicht alle Inhalte vom Theater
- in Org.Satzung wird jede Art von Diskriminierung abgelehnt
- Vom Theater gibt es auch Formate um sich über die Programme auszutauschen, nicht komplett Kontextlos
  - wurden angefragt von einer Gruppe, die haben sich beschwert, über konkreten Fall gerne nochmal reden
- Kurze Frage nach den Kompetenzen von Referaten, wann Anträge nötig?
  - Wird nach der Sitzung geklärt

## 8.12 Besprechung Klimaschutzkonzept der Universität Heidelberg

**Antragsteller\*in:** Vorsitz der VS

### **Antragstext:**

Der StuRa bespricht den Entwurf des Klimaschutzkonzepts und gibt es seinen Gremien bzw Fachschaften zur Kenntnisnahme. Das Konzept wird dabei auch dem StuRa vorgestellt.



### **Begründung:**

Das Klimaschutzkonzept der Uni liegt als Entwurf vor. In Vertretung des unbesetzten Öko Referats legt die Refkonf (Der Vorsitz) dem StuRa dieses Wichtige Dokument vor und stellt es in Grundzügen vor.

Der Vorsitz bitte um Feedback und um Stellungnahmen dazu.

Auch wäre eine Arbeitsgruppe zum Thema denkbar, die einen Entwurf mit Kritik des StuRa dazu auf den Wegbringt.

Das Klimaschutzkonzept findet ihr hier:

[https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2022/12/Klimaschutzkonzept\\_Universitaet-Heidelberg\\_AG\\_Nachhaltigkeit2.pdf](https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2022/12/Klimaschutzkonzept_Universitaet-Heidelberg_AG_Nachhaltigkeit2.pdf)

[https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2022/12/Universitaet-Heidelberg\\_Treibhausgasbilanzierung-2019-20211.xlsx](https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2022/12/Universitaet-Heidelberg_Treibhausgasbilanzierung-2019-20211.xlsx)

### **Diskussion**

- Kommt zum Maßnahmenkatalog noch etwas?
- GO Antrag auf Vertagung zur Klärung—> Mehrheit auf Sicht vertagt
- Bericht bildet einen Istzustand, sonst sehr wirr und ohne Zukunftskonzept.
- Von wem sollen die Mehrkosten der Gebäudesanierungen getragen werden?
  - Vom Land
- Vorschläge von Kirsten:
  - 1. Rückmeldung an die Unileitung, dass zu wenig gemacht wird und sich hinter Zuständigkeitsargumenten versteckt.
  - 2. Der StuRa sollte eigenständige Positionen durch Engagement von Mitgliedern entwickeln.
- FS Physik fordert ein stärker besetztes Öko-Referat oder einen eigenen AK zu diesem Thema. Außerdem sei im Bericht der Universität kein Willen zur Veränderung zu erkennen, die Angaben seien größtenteils unnötig, unpräzise und unwissenschaftlich.

GO Antrag: Redeliste schließen  
einstimmig angenommen —> Redeliste geschlossen.

## **8.13 Diskussion zur Zusammensetzung des StuRa (beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt)**

Präsidium: Begrenzung der Aussprache auf 10 min und die einzelnen Beiträge auf 1 min.

**Antragstellend:** Juso HSG, GHG

### **Antragstext:**

"Die bestehenden Satzungsregelungen zu Listenmitgliedern im Stura werden auf Aktualität und Sinnhaftigkeit untersucht und überarbeitet. Dazu wird ein partizipativer Prozess gestartet, der möglichst viele Akteur\*innen der (Verfassten) Studierendenschaft einbindet und insbesondere Austausch zwischen den Listen- und Fachschaftsvertreter\*innen ermöglicht. Die Ergebnisse des Prozesses werden anschließend dem Stura präsentiert und gegebenenfalls zur Abstimmung gestellt. Die Verantwortung für die Koordination dieses Prozesses liegt beim Gremienreferat."

### **Begründung:**

Wie wir bei der Debatte im Stura gesehen haben, gibt es bei diesem Thema viel Diskussionsbedarf und sehr unterschiedliche Perspektiven. Diese Diskussion in den ohnehin schon vollen Stura-Sitzungen abzuschließen und zu einem guten Ergebnis zu führen, halten wir für nicht realistisch. Die von uns vorgeschlagene Lösung soll einen breiten Austausch und eine tiefere inhaltliche Beschäftigung mit dem Thema fördern, um der Komplexität der Thematik auch gerecht zu werden.

### **Diskussion**

- Mit FSen und Listen reden, was ist der Plan/Konzept zur Meinungssammlung
  - Gremienreferat soll helfen, FSen sowie Listen sollen beteiligt sein
- Nur Satzungsapssange zu Listen ändern oder sonst auch große Änderungen an der OrgSatzung
  - Gremienreferent: größere Änderungen angedacht
    - Beim Treffen bitte gutes Protokoll
      - hängt natürlich davon ab wieviele kommen, Theo schreibt Protokoll falls er da ist

## **8.14 Diskussion: Lol SDS Vetternwirtschaft?**

Präsidium: Begrenzung der Aussprache auf 10 min und die einzelnen Beiträge auf 1 min.

**Voller Antragstitel:** Lol SDS – Vetternwirtschaft? Was da los bei euch? Seid ihr jetzt Kapitalisten? Wenn Genosse Lenin das wüsste!

**Antragssteller\*in:** Die LISTE

### **Antragstext:**

Der StuRa berät über folgenden Sachverhalt:

Die vom SDS organisierte Veranstaltungsreihe „Krieg – Frieden – Befreiung“ umfasst drei Vorträge:

- „Die Revolution im Iran“ von Hassan Maarfi Poor
- „Neue Imperialismustheorie“ von Ingar Solty
- „Deutsche Waffenexporte“ von Paul Fürst

Für ihre Vorträge erhalten die Referenten Poor 150€ und Solty 200€ Vortragshonorar aus den öffentlichen Geldern der VS. Hinzu kommen für Solty 150€ und für Fürst 200 € Fahrtkosten. Insgesamt sind das 700€.

Während der Vorstellung des Finanzantrages am 23.11.2022 wurde die fachliche Expertise der Referenten vom SDS hervorgehoben. Die Beziehungen zwischen dem SDS und den Referenten wurden zwar aus dem StuRa heraus angesprochen, aber dem Protokoll nach mit „ist rechtlich nicht relevant“ abgetan.

Die persönlichen, rechtlich nicht relevanten Beziehungen des SDS zu den Vortragenden sehen wie folgt aus:

Hassan Maarfi Poor - (ehem.) Mitglied des SDS Heidelberg und Kandidat zur StuRa-Wahl 2016, bis 2021 Masterstudent an der Uni Heidelberg

Ingar Solty

- Referent f. Friedens- und Sicherheitspolitik der Rosa-Luxemburg-Stiftung

Paul Fürst - Schatzmeister des Bundesverbands Die Linke SDS, Redaktionsmitglied der critica (Zeitung des SDS)

\*Quellen für die Infos liegen zur Sitzung bereit.

### **Antragsbegründung:**

Also wir sind da ja keine Experten – aber zählt das schon als Vetternwirtschaft, wenn man für Vorträge, die aus öffentlichen (also VS-) Geldern bezahlt werden, ausschließlich ParteigenossX als Referenten/ Experten einlädt und dann so tut, als wäre die Entscheidung primär aus Kompetenzgründen so getroffen worden? Vom schlechten Frauenanteil unter den Vortragenden mal ganz zu schweigen.

Und viel wichtiger - sind solche zwielichtigen Vortragshonorare nicht eher was für Spaßparteien wie die FDP oder die €DU?

### **Diskussion**

GO-Antrag Begrenzung der Aussprache auf 10 min und die einzelnen Beiträge auf 1 min.

#### **1. Lesung:**

- FS Medizin wirft die Leugnung einer Verbindung zwischen dem SDS und den Finanzierten vor und kritisiert dies
- FS Assyriologie/Ägyptologie kritisiert, dass es sich beinahe um reine SDS Veranstaltungen handelte, welche vom StuRa finanziert wurden, jedoch fast nicht außerhalb des SDS beworben wurden.
  - Antwort des SDS: behaupten, die Veranstaltung seien gut beworben worden
- Die Liste: Bei dem Antrag geht es nicht unbedingt um das Geld, sondern darum das pol Hochschulgruppen nur Leute aus der eigenen politischen Richtung einladen
- FS Geschichte: Kritik an SDS sei verfehlt, wenn ein Mitglied der Rosa-Luxembourg Stiftung eine Rede hielte. Ein politischer Zusammenhang sei nicht fehlgeleitet.
- Anmerkung aus dem Sozialreferat: Alle Veranstaltungen seien klar kommuniziert werden, Hassan hätte kritischer beleuchtet werden müssen

## **8.15 Wiederherstellung der akademischen Gerichtsbarkeit (1. Lesung, beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt) (vertagt)**

### **Antragsstellerin:**

Marcel Dubs (Die LISTE)

### **Antragstext:**

Der STURA beschließt, dass die akademische Gerichtsbarkeit an der Universität wieder hergestellt werden soll.

### **Begründung des Antrags:**

In nominae sanctae et individuae Trinitatis erklärt der STURA, durch Gottes wohlwollende Güte

herrschend, die akademische Gerichtsbarkeit der Ruperto Carola sofortig wieder hergestellt. Die akademische Gerichtsbarkeit gilt für alle Angehörige der Universität (Professor\*innen, Studierende, Angestellte etc.). Mit der Wiedereinrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit wird ein universitäres Gericht geschaffen und der Karzer wieder in Betrieb genommen. Das Gericht stellt sich zusammen aus 28 Geschworenen, die aus der gesamten Studierendenschaft ausgelost werden (Mit Ausnahme der Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät) und zwei Richtern, auf Lebzeit durch Gottes Gnade persönlich erhoben.

Vorteile des Beschlusses:

- Die unrechtmäßige Abschaffung der eigenständigen Gerichtsbarkeit hat der Universität ein zentrales und konstitutives Merkmal entrissen, was die Lehre und die Lebensläufe für Studierende und Professor\*innen ruiniert hat
- Studierende könne wieder betrunken randalieren
- Macht die Uni in der ganzen Welt bekannt
- Einrichtung eines Gerichtsbarkeit Referats, das Studierende von ihren Missetaten freispricht.
- Endlich wieder Karzer!!!!

Nachteile:

- ???

Ceterum censeo Mannheim esse delendam.

## Diskussion

### 1. Lesung:

- vertagt auf die erste Sitzung im Sommersemester 2023

## 8.16 Seligsprechung der Hochschulgruppe Ring Christlich Demokratischer Studenten (RCDS) (1. Lesung) (vertagt)

**Antragssteller\*in:** Die LISTE

### **Antragstext:**

Der StuRa beschließt beim Apostolischen Stuhl eine Seligsprechung der Hochschulgruppe RCDS zu erwirken. Gleichzeitig ruft der StuRa für den RCDS den „Ruf der Heiligkeit“[\*] aus.

### **Begründung des Antrags:**

Wir, der Studierendenrat der Universität Heidelberg tun hiermit kund:

Die Hochschulgruppe Ring Christlicher Demokratischer Studenten erfüllt nach Luk. 6, 20 alle Voraussetzungen für eine Seligsprechung. Die heroische Verhinderung des Arbeiterkindreferats wird dafür als dargebrachtes Wunder anerkannt.

[\*siehe Anhang zu 8.15]

## Diskussion

### 1. Lesung:

- vertagt auf die erste Sitzung im Sommersemester 2023

## wegen Terminkollision nach hinten verschoben:

### 6.1 Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf

Fragen:

Was läuft gerade so, welche Termine habt ihr so?

- wurde von Diana berichtet, momentan nicht so viel, Termin heute mit Amoklaufjährgang lief gut
- heiSkills Führung verlässt uns, unzufrieden mit Ausrichtung
- Warten auf neuen Rektor überschattet gerade, gespanntes Warten, deswegen wenig sonstige Termine
- Was kann man tun, damit wir mehr Einfluss auf den Rektor haben
  - Hat während Amtszeit noch Ordnung geändert, kleine Findungskommission mit Geheimhaltung
- Daniel fragt, wann die Rektorwahl ansteht
  - Im März

## 9 Satzungen und Ordnungen

### Beschluss von Satzungen und Ordnungen der VS

Satzungen und Ordnungen müssen in zwei Lesungen beraten werden. Zum Beschluss einer Satzung ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Enthaltungen werden bei dieser Abstimmung wie Gegenstimmen gewertet.

Für die **Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge** bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats (unabhängig davon, ob diese anwesend sind). Diese Regelung gilt auch für **Satzungen der Studienfachschaften**, diese sind Anhänge der Organisationssatzung. Enthaltungen werden bei dieser Abstimmung wie Gegenstimmen gewertet.

### 9.1 Änderung der Fachschaftssatzung der Fachschaft Jura (1. Lesung)

**Änderung der Organisationssatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich**

**Antragsteller\*in:** Fachschaft Jura

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Satzung der Fachschaft Jura:

Auflistung der Änderungen:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „ein Protokollant bzw. eine Protokollantin“ durch „ein/eine Protokollant\*in“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Zahl der maximalen Mitglieder des Fachschaftsrates von „achtzig“ durch „fünfzig“ ersetzt.
4. In § 8 wird in Abs. 2 der Satz 2 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
5. In § 8 wird folgender Absatz 4 angehängt: „Die Amtszeit der Fachschaftsräte beginnt jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres.“
6. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „die Entscheidung mit jeweils einfacher Mehrheit über die Entsendung eines beratenden Studentischen Mitglieds in den Fakultätsrat i.S.d. Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie über die entsendete Person“ durch die Wörter „die Entsendung in den Fakultätsrat“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „des Fachschaftsrates“ ergänzt.
8. In § 10 Absatz 7 werden folgende Sätze 4 bis 6 hinzugefügt: „Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen. Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung.“
9. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachschaftsrates“ die „in der Vorlesungszeit“ eingefügt und die Worte „im Semester“ gestrichen.
10. Im § 17 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Leiter\*in“ die Worte „und maximal drei Leiter\*innen, besonders arbeitsaufwendige Arbeitskreise, wie der Arbeitskreis für den Themenbereich der Erstsemestereinführung, können bis zu 4 Leiter\*innen haben.
11. In § 20 wird folgender Absatz 4 angehängt: „Die/Der Verantwortliche für Finanzen ist zugleich QSM-Beauftragte\*r der Fachschaft.“
12. In § 24 Abs.4 wird in Halbsatz 1 die Angabe „§ 21 Abs. 3“ durch „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.
13. In § 24 Abs. 4 wird in Halbsatz 2 die Angabe „§ 21 Abs. 3 Nr. 2“ durch „§ 19 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
14. In § 27 Abs. 2 wird die Angabe „§ 38“ durch „§ 44“ ersetzt.
15. Nach dem 8. Abschnitt wird der „8a. Abschnitt – Entsendung in den Fakultätsrat“ eingefügt, in diesem befinden sich die §§ 27a-27d
16. Es wird nach § 27 der „§ 27a Beschluss über Entsendung“ mit folgendem Inhalt eingefügt:  
„(1) Der Fachschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob er einen/eine Vertreter\*in in den Fakultätsrat Jura entsenden möchte.  
(2) Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die Entsendung in geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. Erreicht kein/keine Kandidat\*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.“



- (3) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates.
17. Es wird nach § 27a der „§ 27b Kandidatur für den Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „<sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. <sup>2</sup>Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.“
18. Es wird nach § 27b der „§ 27c Mandat im Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „Die entsendete Person vertritt im Fakultätsrat die Interessen der Verfassten Studierendenschaft und spricht sich hierfür eng mit dem Fachschaftsrat und den anderen studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat ab.“
19. Es wird nach § 27c der „§ 27d Amtszeit im Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „(1) Die Amtszeit der/des Vertreter\*in beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. Die Wiederwahl ist zulässig.  
(2) Die Amtszeit wird vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder durch entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 vorzeitig beendet. Die Abwahl kann aus wichtigem Grund erfolgen, ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft oder bei Missachtung der Interessen der Verfassten Studierendenschaft vor; der § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.“
20. In § 30 Abs. 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 6“ durch „§ 33“ ersetzt.
21. § 32 wird wie folgt gefasst: „§ 32 Übergangsbestimmung zu § 7: Die Änderung für die maximale Anzahl der Fachschaftsratsmitglieder auf fünfzig findet erstmalig für den Fachschaftsrat ab dem 01.10.2023 Anwendung.“

### **Begründung des Antrags:**

Begründungen jeweils zu der Nummer:

1. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
2. Hiermit verwenden wir dieselbe Form des Genderns wie in der restlichen Fachschaftssatzung Jura.
3. Der Fachschaftsrat ist mit achtzig Mitgliedern zu groß. Um effektiver arbeiten zu können, soll die Zahl daher auf fünfzig herabgesetzt werden.
4. Die zentralen Wahlen der Fachschaftsräte sind zumeist nicht im letzten Vorlesungsmonat. Um eine gemeinsame Wahl zu ermöglichen, wird der Satz gestrichen. Satz 3 wird folgemäß Satz 2.
5. Nur zur Klarstellung und Einheitlichkeit mit der OrgS.
6. Die Regelung wird in den neuen Abschnitt 8a verschoben.
7. Es wird klargestellt, dass nur den Mitgliedern des Fachschaftsrates Stimmen übertragen werden können. Zudem wird die Zahl der zulässigen Delegationen ausgeweitet, um den Fachschaftsrat auch beispielweise in den vorlesungsfreien Zeiten durch eine hohe Anzahl an Delegationen beschlussfähig zu halten.
8. Eine Sollregel für Delegationen wird eingeführt, damit der Fachschaftsrat möglichst immer beschlussfähig ist. Aufgrund des freien Mandates kann dies aber nicht erzwungen werden. Satz 5 ist lediglich deklaratorisch und dient der Wahrung des Wahlgeheimnisses. Satz 6 dient ebenfalls

- nur der Klarstellung, dass die sich vertretender Mitglieder als anwesend im Sinne dieser Satzung gelten, um Widersprüche bei Mehrheitserfordernissen zu vermeiden und die Beschlussfähigkeit sicherzustellen.
9. Da der Fachschaftratsrat sich zum 01.04 oder 01.10 zusammensetzt und dieser die neue Sitzungsleitung bestimmt, wird die Wahl der Sitzungsleitung in die Vorlesungszeit verschoben, um sicherzustellen, dass genügend Mitglieder vor Ort sind.
  10. Hat ein Arbeitskreis zu viele Leiter\*innen wird er arbeitsunfähig, daher ist es sinnvoll die Anzahl der zulässigen Leiter\*innen in der Satzung zu limitieren.
  11. Es bietet sich an diese Ämter zusammenzulegen. Es entfällt zudem die zusätzliche nötige Besetzung dieses Amtes. Das Amt des/der QSM-Beauftragten wird damit auch in der Satzung festgehalten.
  12. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
  13. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
  14. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
  15. Nur formelle Änderung der Sortierung.
  16. Der § 27a führt die bisher in § 9 Satz 2 lit. h festgehaltenen Regeln auf und legt ein genaues Wahlverhalten fest. Dazu gehören ein Wahlausschuss und das Erfordernis der absoluten Mehrheit, ein solches ist bei Personenwahlen, bei denen nur eine Person gewählt wird, üblich (Vgl. Kanzlerwahl oder Bürgermeisterwahlen).
  17. Bei den Kandidaturen werden die Regeln für die Entsendung in den Studierendenrat identisch übernommen.
  18. Rein deklaratorische Aufgabenbeschreibung. Diese entspricht den Vorgaben des Studierendenrates.
  19. Die Amtszeit orientiert sich an der der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat. Die Wiederwahl wird als zulässig erklärt. In Absatz 2 wird festgehalten, dass die Person zurücktreten kann, abgewählt werden kann und sein Amt verliert, wenn die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 vorliegen, da dann entweder die Person nicht mehr das Fach Jura studiert oder gegen die Werte der Verfassten Studierendenschaft gehandelt hat und diese nicht in einem Gremium vertreten sollte. Der Fachschaftratsrat wählt dann neu.
  20. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
  21. Um nicht in die aktuelle Wahl einzugreifen wird die Änderung der Größe des Fachschaftrates erst für den die Mitglieder des Fachschaftrates wirksam, die im Sommersemester 2023 gewählt werden und bei denen die Amtszeit am 01.10.2023 beginnt. Die bisherige Übergangsbestimmung in § 32 ist nach der erstmaligen Konstituierung des Fachschaftrates überflüssig geworden und muss nicht länger in der Satzung bleiben.

**Synopse:**

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
Satzung der Studienfachschaft Jura der	Satzung der Studienfachschaft Jura der

Universität Heidelberg Neufassung vom 24. April 2018 mit den Änderungen vom 08.02.2022	Universität Heidelberg Neufassung vom 24. April 2018 mit den Änderungen vom 11.01.2023
<p><b>§ 1 Ziele und Aufgaben</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Studienfachschaft Jura vertritt die Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg. <sup>2</sup>Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. <sup>2</sup>Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. <sup>3</sup>Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch.</p> <p>(3) Die Studienfachschaft Jura macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter*innen.</p> <p>(4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.</p>	<p><b>§ 1 Ziele und Aufgaben</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Studienfachschaft Jura vertritt die Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg. <sup>2</sup>Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach <b>§ 2 Abs. 2</b> Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. <sup>2</sup>Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. <sup>3</sup>Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch.</p> <p>(3) Die Studienfachschaft Jura macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter*innen.</p> <p>(4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.</p>
[...]	[...]
<p><b>§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup>Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(2) <sup>1</sup> In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft rede-, antragsund stimmberechtigt. <sup>2</sup>Delegationen sind nicht zulässig.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn</p>	<p><b>§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup>Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(2) <sup>1</sup> In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft rede-, antragsund stimmberechtigt. <sup>2</sup>Delegationen sind nicht zulässig.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn</p>

<p>a. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder          b. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen.          (4) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.          (5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein Protokollant bzw. eine Protokollantin bestimmt. <sup>3</sup>Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 7 Zusammensetzung</b>          Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens achtzig Mitgliedern.</p> <p><b>§ 8 Wahl und Amtszeit</b>          (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft in allgemeinen Wahlen gewählt. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt.          (2) <sup>1</sup>Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Wahl findet im letzten Vorlesungsmonat eines jeden Semesters statt. <sup>3</sup>Die Organisation der Wahl übernimmt ein vom bisherigen Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.          (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsratsmitglieder.</p> <p><b>§ 9 Aufgaben</b>  <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:          a. Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft,          b. Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung,</p>	<p>a. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder          b. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen.          (4) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.          (5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung <b>ein/eine Protokollant*in</b> bestimmt. <sup>3</sup>Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 7 Zusammensetzung</b>          Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens <b>fünfzig</b> Mitgliedern.</p> <p><b>§ 8 Wahl und Amtszeit</b>          (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft in allgemeinen Wahlen gewählt. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt.          (2) <sup>1</sup>Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Organisation der Wahl übernimmt ein vom bisherigen Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.          (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsratsmitglieder.  <b>(4) Die Amtszeit der Fachschaftsräte beginnt jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres.</b></p> <p><b>§ 9 Aufgaben</b>  <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:          a. Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft,          b. Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung,</p>
--	--

c. Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät und der Universität,  
 d. Wahl der Sitzungsleitung,  
 e. Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen und seiner/ihrer Stellvertretung,  
 f. Entsendung der Vertreter\*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat,  
 g. Organisation und Durchführung der Wahlen zum Fachschaftsrat und  
 h. die Entscheidung mit jeweils einfacher Mehrheit über die Entsendung eines beratenden Studentischen Mitglieds in den Fakultätsrat i.S.d. Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie über die entsendete Person.

### § 10 Sitzung und Sitzungsablauf

- (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.  
<sup>2</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftsrat jede zweite Woche.
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates einberufen. <sup>2</sup>Außerordentliche Sitzungen sind mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung der Sitzungen ist von der Sitzungsleitung zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder entgegen. <sup>3</sup>Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet die Sitzungsleitung.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzung des Fachschaftsrates ist öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup>Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.
- (5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. <sup>2</sup>Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. <sup>3</sup>Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant\*in.
- (6) <sup>1</sup>Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studienfachschaft. <sup>2</sup>Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (7) <sup>1</sup>Die Delegation von Stimmen ist zulässig. <sup>2</sup>

c. Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät und der Universität,  
 d. Wahl der Sitzungsleitung,  
 e. Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen und seiner/ihrer Stellvertretung,  
 f. Entsendung der Vertreter\*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat,  
 g. Organisation und Durchführung der Wahlen zum Fachschaftsrat und  
 h. die Entsendung in den Fakultätsrat.

### § 10 Sitzung und Sitzungsablauf

- (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.  
<sup>2</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftsrat jede zweite Woche.
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates einberufen. <sup>2</sup>Außerordentliche Sitzungen sind mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung der Sitzungen ist von der Sitzungsleitung zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder entgegen. <sup>3</sup>Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet die Sitzungsleitung.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzung des Fachschaftsrates ist öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup>Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.
- (5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. <sup>2</sup>Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. <sup>3</sup>Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant\*in.
- (6) <sup>1</sup>Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studienfachschaft. <sup>2</sup>Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (7) <sup>1</sup>Die Delegation von Stimmen ist zulässig. <sup>2</sup>



<p>Jedem Mitglied können bis zu zwei Stimmen delegiert werden. <sup>3</sup>Die Delegation ist der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 14 Wahl und Amtszeit</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung wird auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte im Semester für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt. <sup>4</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der/Die Fachschaftssprecher*in sowie der/die Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein/eine Wahlleiter*in bestimmt.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 17 Einberufung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden. <sup>2</sup>Für den Themenbereich Erstsemestereinführung ist ein Arbeitskreis verpflichtend einzusetzen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine/einen Leiter*in. <sup>2</sup>Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. <sup>3</sup>In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 20 Verantwortliche*r für Finanzen</b></p> <p>(1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat eine/einen Verantwortliche*n für Finanzen und eine/einen Stellvertreter*in.</p>	<p>Jedem Mitglied können bis zu zwei Stimmen delegiert werden. <sup>3</sup>Die Delegation ist der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. <sup>5</sup>Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen. <sup>6</sup>Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 14 Wahl und Amtszeit</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung wird auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates <b>in der Vorlesungszeit</b> aus seiner Mitte für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt. <sup>4</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der/Die Fachschaftssprecher*in sowie der/die Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein/eine Wahlleiter*in bestimmt.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 17 Einberufung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden. <sup>2</sup>Für den Themenbereich Erstsemestereinführung ist ein Arbeitskreis verpflichtend einzusetzen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine/einen <b>Leiter*in und maximal drei Leiter*innen, besonders arbeitsaufwendige Arbeitskreise, wie der Arbeitskreis für den Themenbereich der Erstsemestereinführung, können bis zu 4 Leiter*innen haben.</b> <sup>2</sup>Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. <sup>3</sup>In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 20 Verantwortliche*r für Finanzen</b></p> <p>(1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat eine/einen Verantwortliche*n für Finanzen und eine/einen Stellvertreter*in.</p>
--	---



<p>(2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in hat die Aufgabe, die von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. <sup>2</sup>Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 24 Entsendung durch Fachschaftrrat</b></p> <p>(1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaftr Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschaftrrat entsandt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Fachschaftrrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. <sup>2</sup> Jedes Mitglied des Fachschaftrrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftrrat eingesetzter Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaftr. <sup>3</sup>Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Stellvertretungsregelung des § 21 Abs. 3 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 21 Abs. 3 Nr. 2 Organisationssatzung zulässig ist.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 27 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaftr im Studierendenrat beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 38 der Organisationssatzung.</p> <p>(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftrrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.</p> <p>[...]</p>	<p>(2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in hat die Aufgabe, die von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. <sup>2</sup>Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.</p> <p><b>(4) Die/Der Verantwortliche für Finanzen ist zugleich QSM-Beauftragte*r der Fachschaftr.</b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 24 Entsendung durch Fachschaftrrat</b></p> <p>(1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaftr Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschaftrrat entsandt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Fachschaftrrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. <sup>2</sup> Jedes Mitglied des Fachschaftrrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftrrat eingesetzter Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaftr. <sup>3</sup>Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Stellvertretungsregelung des <b>§ 19 Abs. 2</b> Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. <b>§ 19 Abs. 2 Satz 3</b> Organisationssatzung zulässig ist.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 27 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaftr im Studierendenrat beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach <b>§ 44</b> der Organisationssatzung.</p> <p>(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftrrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.</p> <p>[...]</p>
---	--

**8a. Abschnitt – Entsendung in den Fakultätsrat**
**§ 27a Beschluss über Entsendung**

- (1) Der Fachschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob er einen/eine Vertreter\*in in den Fakultätsrat Jura entsenden möchte.
- (2) Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die Entsendung in geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. Erreicht kein/keine Kandidat\*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (3) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates.

**§ 27b Kandidatur für den Fakultätsrat**

- <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. <sup>2</sup>Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.

**§ 27c Mandat im Fakultätsrat**

Die entsendete Person vertritt im Fakultätsrat die Interessen der Verfassten Studierendenschaft und spricht sich hierfür eng mit dem Fachschaftsrat und den anderen studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat ab.

**§ 27d Amtszeit im Fakultätsrat**

- (1) Die Amtszeit der/des Vertreter\*in beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit wird vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder durch entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 vorzeitig beendet. Die Abwahl kann aus wichtigem Grund erfolgen, ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft oder bei Missachtung der Interessen der Verfassten Studierendenschaft vor; der § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.

[...]

[...]

<p><b>§ 30 Satzungsänderung</b>          (1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach § 17 Abs. 6 Organisationssatzung.          (2) <sup>1</sup>Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. <sup>2</sup>Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 32 Konstitution des Fachschaftsrates</b>  <sup>1</sup>Das mit den meisten Stimmen gewählte Mitglied des sich konstituierenden Fachschaftsrates, ist für die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung zuständig. <sup>2</sup>In der ersten Sitzung des Fachschaftsrates muss die Wahl der Sitzungsleitung stattfinden.</p>	<p><b>§ 30 Satzungsänderung</b>          (1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach <b>§ 33</b> Organisationssatzung.          (2) <sup>1</sup>Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. <sup>2</sup>Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 32 Übergangsbestimmung zu § 7</b>          Die Änderung für die maximale Anzahl der Fachschaftsratsmitglieder auf fünfzig findet erstmalig für den Fachschaftsrat ab dem 01.10.2023 Anwendung.</p>
<p>Diese Änderung tritt zum 21.02.2023 in Kraft.</p>	

### 9.1.1 Änderungsantrag zur Änderung der Fachschaftssatzung Jura

**Antragsteller\*in:** Theo Argiantzis

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt, den Antrag zur Änderung der Fachschaftssatzung Jura folgend zu ergänzen:

1. § 10 Abs. 7 S. 3 wird zu folgendem Text geändert: „Das Mitglied, dass seine Stimme delegiert, hat die Delegation der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.
2. Am Ende von § 11 Abs. 1 S. 1 wird folgender Text eingefügt: „[...]“ oder durch Stimmdelegation gem. § 10 Abs. 7 als anwesend gilt.“
3. § 11 Abs. 2 S. 6 wird zu folgendem Text geändert: „Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Fachschaftsrates mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder als anwesend geltenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.“

**Begründung des Änderungsantrages**

Begründung zu Nr. 1: Hier sollte klargestellt werden, dass tatsächlich die Person, die ihre Stimme an jemand anderen delegiert, dies zu melden hat, und nicht etwa die Person, die die delegierte Stimme erhalten soll, dies an die Sitzungsleitung meldet.

Begründung zu Nr. 2: Um Widersprüchlichkeiten mit der neuen Delegationsregelung zu vermeiden, sollte die Beschlussfähigkeitsregelung entsprechend ergänzt werden.

Begründung zu Nr. 3: Wenn die Stelle in § 11 Abs. 1 geändert wird, sollte Abs. 2 einheitlich dazu abgeändert werden.

**Synopse:**

Ursprüngliche Änderungen	Neue Änderungen
<p>[...]</p> <p><b>§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf</b> [...] (7) <sup>1</sup>Die Delegation von Stimmen ist zulässig. <sup>2</sup>Jedem Mitglied können bis zu <b>drei</b> Stimmen delegiert werden. <sup>3</sup>Die Delegation ist der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. <sup>5</sup>Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen. <sup>6</sup>Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung.</p> <p><b>§ 11 Beschlüsse</b> (1) Der Fachschaftratsrat beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit (2) <sup>1</sup>Der Fachschaftratsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend ist. <sup>2</sup>Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden Mitgliedern des Fachschaftrates angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. <sup>3</sup>Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. <sup>4</sup>Sind fünf oder weniger Mitglieder des Fachschaftrates in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. <sup>5</sup>Ist der Fachschaftratsrat nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. <sup>6</sup>Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Fachschaftrates mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p><b>§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf</b> [...] (7) <sup>1</sup>Die Delegation von Stimmen ist zulässig. <sup>2</sup>Jedem Mitglied können bis zu <b>drei</b> Stimmen delegiert werden. <sup>3</sup>Das Mitglied, dass seine Stimme delegiert, hat die Delegation der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. <sup>5</sup>Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen. <sup>6</sup>Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung.</p> <p><b>§ 11 Beschlüsse</b> (1) Der Fachschaftratsrat beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit (2) <sup>1</sup>Der Fachschaftratsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder <b>anwesend ist</b>. <sup>2</sup>Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf <b>anwesenden</b> Mitgliedern des Fachschaftrates angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der <b>anwesenden</b> Stimmberechtigten festzustellen. <sup>3</sup>Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. <sup>4</sup>Sind fünf oder weniger Mitglieder des Fachschaftrates <b>anwesend</b>, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. <sup>5</sup>Ist der Fachschaftratsrat nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. <sup>6</sup>Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Fachschaftrates mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der <b>Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig</b>.</p> <p>[...]</p>

## Diskussion

### 1. Lesung

- Keine Debatte

GO Antrag auf Vorzug des Punktes 8.16.1  
Mit Mehrheit auf Sicht angenommen.

## 9.2 Änderung der Finanzordnung (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Finanzteam

**Kontakt:** Beauftragte für den Haushalt

### Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende(n) Änderung(en) / Neufassung der Satzung der Fachschaft (Name einfügen):

Auflistung der Änderungen:

1. § 3 wird umformuliert und die Regelung zur Vertretung explizit formuliert und abweichend von der bisherigen Regelung
2. § 26: Auch FSen müssen Ausgaben über 200 Euro dem Finanzreferat anzeigen
3. § 27: FSen können die Dauerförderung von Gruppen im Fach beschließen
4. Formulierungen aus dem Anhang zur Höhe von Honoraren wandern nach oben in § 28
5. Der Satz aus dem Anhang „Honorare für Vorträge und dergleichen können beschlossen werden, wenn der\*die Empfänger\*in nicht Mitglied der Universität Heidelberg ist.“ im Anhang entfällt
6. Ergänzung im Anhang: das Logo des Doktorandenkonvents wird dem VS-Logo gleichgestellt bei der Pflicht zur Markierung der Förderung durch die VS.

### Begründung des Antrags:

1. Anpassung an die Formulierungen der OrgS, redaktionell. Streichung der destruktiven Abwahl. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das sinnvoll sein soll.
2. Die Anzeigepflicht verhindert Ausgaben, die nicht erstattet werden können, es geht darum, Stress für die FSen und zusätzliche Arbeit fürs Finanzteam zu vermeiden.
3. Anpassung an Probleme und Ausweichmanöver in der Praxis
4. Bessere Lesbarkeit
5. Die Regelung ist nicht fair umsetzbar – weil wir nicht die Kompetenzen haben, das zu prüfen und studentische DJs bezahlt werden können, während wir qualifizierten Studierenden unserer eigenen Hochschule keine Honorare zahlen können.
6. Dies ist schon lange Wunsch des Doktorandenkonvents, das gerne auch selbst repräsentiert wäre.

### Synopse:

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b>            Gemäß § 42 Absatz 1 OrgS regelt diese Finanzordnung die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung unter Einhaltung der Maßgaben der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Landeshochschulgesetzes (LHG) und der weiteren rechtlich bindenden Vorgaben. Die Finanzordnung gilt für die gesamte Verfasste Studierendenschaft und alle von ihr verwalteten Mittel. Also sowohl für die zentrale Ebene (Studierendenrat, Referate et al.) und ihre Studienfachschaften, ferner für den Doktorandenkonvent.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b>            Gemäß § 42 Absatz 1 OrgS regelt diese Finanzordnung die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung unter Einhaltung der Maßgaben der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Landeshochschulgesetzes (LHG) und der weiteren rechtlich bindenden Vorgaben. Die Finanzordnung gilt für die gesamte Verfasste Studierendenschaft und alle von ihr verwalteten Mittel.</p>
<p><b>I Allgemeines</b></p>	<p><b>I Allgemeines</b></p>
<p><b>§ 2 Gemeinsame Vorschriften</b></p>	<p><b>§ 2 Gemeinsame Vorschriften</b></p>
<p>(1) Für die Verwaltung der Finanzen der Studierendenschaft sind auf zentraler Ebene insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Finanzreferent*innen (§ 3) und</li> <li>2. der*die Beauftragte für den Haushalt (§ 4) zuständig. Sie sind zur gewissenhaften Amtsführung verpflichtet.</li> </ol> <p>(2) Verletzt eine der genannten Personen ihre*seine Verpflichtungen in erheblicher Weise oder besteht der begründete Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit, so entzieht die Referatekonferenz vorläufig die Amtsgeschäfte. Über eine Kündigung des*der Beauftragten für den Haushalt entscheidet die Referatekonferenz. Über die Abwahl eines*einer Finanzreferent*in entscheidet der Studierendenrat in seiner nächsten Sitzung.</p> <p>(3) Kündigt eine der genannten Personen, bzw. tritt sie zurück, wird ihr gekündigt, bzw. wird sie abgewählt oder werden ihr die Amtsgeschäfte gemäß Absatz 2 Satz 1 vorläufig entzogen, so dass der von ihr bearbeitete Aufgabenbereich nicht mehr ordnungsgemäß bearbeitet werden kann, ist umgehend eine*ein neue*r Verantwortliche*r mit gleichem Aufgabenbereich zu bestimmen bzw. wählen. Bis dahin übernimmt der Vorsitz vorläufig die Aufgaben des*der Beauftragten für den Haushalt; für den*die Finanzreferent*in gilt § 30 Absatz 7 WahlO.</p>	<p>(3) Kündigt eine der genannten Personen, bzw. tritt sie zurück, wird ihr gekündigt, bzw. wird sie abgewählt oder werden ihr die Amtsgeschäfte gemäß Absatz 2 Satz 1 vorläufig entzogen, so dass der von ihr bearbeitete Aufgabenbereich nicht mehr ordnungsgemäß bearbeitet werden kann, ist umgehend eine*ein neue*r Verantwortliche*r mit gleichem Aufgabenbereich zu bestimmen bzw. wählen. Bis dahin übernimmt der Vorsitz vorläufig die Aufgaben des*der Beauftragten für den Haushalt; für den*die Finanzreferent*in übernimmt vorübergehend die Refkonf für maximal vier Wochen. Ist nach vier Wochen keine Neubesetzung erfolgt, muss eine zeitlich befristete Übergangsregelung durch den StuRa beschlossen werden.</p>
<p><b>§ 3 Finanzreferent*innen</b></p>	<p><b>§ 3 Finanzreferent*innen</b></p>
<p>(1) Es besteht ein Referat der Studierendenschaft für Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten. Dieses wird mit ein oder zwei Referent*innen besetzt, nämlich mit dem*der Finanzreferent*in nach § 65b Absatz 2 Satz 5 LHG und nach Möglichkeit mit einem*einer weiteren</p>	<p>(1) Das Finanz- und -Haushaltsreferat wird mit ein oder zwei Referent*innen besetzt. Eine*r von diesen ist der*die Finanzreferent*in nach § 65b Absatz 2 Satz 5 LHG, wird nur ein*e Referent*in gewählt, übernimmt er*sie zwingend diese Aufgaben. Die Referenten werden vom Studierendenrat gewählt. Die</p>



<p>Referenten*in. Die Referenten werden vom Studierendenrat gewählt; eine Abwahl muss mit einer Wiederbesetzung des Amtes verbunden werden, ansonsten verliert sie ihre Gültigkeit mit Ende der Studierendenrats-Sitzung (destruktiv-konstruktives Misstrauensvotum). Die Referent*innen nehmen gemeinsam die Aufgaben des Referats wahr, sofern nicht aufgrund gesetzlicher oder anderer rechtlicher Vorgaben, zwingend der*die eine Finanzreferent*in nach § 65b Absatz 2 Satz 5 LHG zuständig ist.</p> <p>Im Folgenden wird kurz Finanzreferat und Finanzreferent*innen geschrieben, ohne dass auf diese Abgrenzung eingegangen wird, diese ergibt sich dennoch aus den gesetzlichen Vorgaben direkt.</p> <p>[...]</p> <p><b>VII Finanzentscheidungen; Bewilligung von Mitteln</b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 26 Entscheidungsbefugnisse</b>        (1) Der Fachschaftsrat und/oder die Fachschaftsvollversammlung, je nach Regelung der Studienfachschaftssatzung, beschließt/beschließen Ausgaben und bewilligt/bewilligen Finanzanträge aus den der Studienfachschaft zugewiesenen Mitteln und im Rahmen des Budgetplans ihrer Studienfachschaft.</p> <p>(2) Der Studierendenrat beschließt Ausgaben und bewilligt Finanzanträge aus den Mitteln der zentralen Ebene und im Rahmen des Haushaltsplans.</p> <p>(3) Referate können im Rahmen des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig einmalige Ausgaben beschließen, sofern diese eine Höhe von 400 EUR pro Projekt nicht überschreiten. Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. Ausgaben über 200 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 27 Finanzanträge Dritter</b>        (1) Eine finanzielle Förderung von Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter – insbesondere Vereine und studentische Initiativen – ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an den Aktivitäten dieser ein durch ihre Aufgabenstellung begründbares Interesse hat, das ohne die Beteiligung der Studierendenschaft nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.        (2) Von der Förderung ausgenommen sind: Pauschale Förderungen ohne Zweckbindung,</p>	<p>Referent*innen nehmen gemeinsam die Aufgaben des Referats wahr, sofern nicht aufgrund gesetzlicher oder anderer rechtlicher Vorgaben, zwingend der*die eine Finanzreferent*in nach § 65b Absatz 2 Satz 5 LHG zuständig ist.</p> <p>[...]</p> <p><b>VII Finanzentscheidungen; Bewilligung von Mitteln</b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 26 Entscheidungsbefugnisse</b>        (1) Der Fachschaftsrat und/oder die Fachschaftsvollversammlung, je nach Regelung der Studienfachschaftssatzung, beschließt/beschließen Ausgaben und bewilligt/bewilligen Finanzanträge aus den der Studienfachschaft zugewiesenen Mitteln und im Rahmen des Budgetplans ihrer Studienfachschaft. Ausgaben über 200 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Referate können im Rahmen des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig einmalige Ausgaben beschließen. Diese Ausgaben dürfen eine Höhe von 400 EUR pro Projekt nicht überschreiten. Fördert ein Referat eine Gruppe oder Initiative, darf die Förderung eine Höhe von 400 EUR pro Semester nicht überschreiten. Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. Ausgaben über 200 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 27 Finanzanträge Dritter</b>        (1) Eine finanzielle Förderung von Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter – insbesondere Vereine und studentische Initiativen – ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an den Aktivitäten dieser ein durch ihre Aufgabenstellung begründbares Interesse hat, das ohne die Beteiligung der Studierendenschaft nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.        (2) Von der Förderung ausgenommen sind: Pauschale Förderungen ohne Zweckbindung,</p>
--	---

<p>Förderungen von Maßnahmen, die über die Dauer von 12 Monaten hinausgehen,          Förderungen, die § 1 Absatz 2 OrgS widersprechen.          (3) Finanzanträge sind zwingend mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor der Durchführung des zu fördernden Projektes zu stellen. Das heißt insbesondere, dass der Antrag in den regulär vorgesehenen Beratungen behandelt werden kann. Anträge können bei einem Referat oder Autonomem Referat, dem Studierendenrat oder einer Studienfachschaft gestellt werden. Die entsprechende Stelle hat dabei nur Entscheidungsbefugnisse gemäß § 26. Anträge sollen nur bei einer Stelle der VS gestellt werden. Wenn an mehreren Stellen Mittel beantragt werden, sind diese vor bzw. nach der Antragstellung darüber zu informieren.          (4) Anträge Dritter innerhalb der Vorlesungszeit dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn eine frühere Antragstellung nicht möglich war, im Einvernehmen mit dem Finanzreferat oder dem Vorsitz der Studierendenschaft an die Referatekonferenz gestellt werden. Davon unbenommen sind Anträge von Referaten zu Gunsten Dritter. Außerhalb der Vorlesungszeit ist dies regulär zulässig. Die Referatekonferenz hat in diesem Fällen die Entscheidungsbefugnis des Studierendenrats.          (5) Die bewilligten Mittel müssen innerhalb von acht Monaten nach Wertstellung abgerufen werden, sofern dies mit dem gestellten Antrag vereinbar ist. Danach können die bewilligten Mittel nicht mehr ausgezahlt werden.          (6) Die Antragsteller*innen haben bei ihren Ausgaben die Ökologie und die Nachhaltigkeitskriterien der Verfassten Studierendenschaft zu berücksichtigen, soweit dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.          (7) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. Wird der Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen oder werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, können bereits bewilligte Mittel nicht ausgezahlt und bereits gezahlte Mittel zurückgefordert werden.          (8) Nach Möglichkeit ist Rechnungskauf zu wählen. Der*Die Antragsteller*in muss grundsätzlich in Vorleistung treten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Finanzreferates, das im Einvernehmen mit dem*der Beauftragten für den Haushalt entscheidet. Die Erstattung der aufgewendeten Mittel erfolgt in der Regel nur nach Vorlage einer vollständigen Abrechnung und der Originalbelege über die bewilligten Ausgaben. Diese sollen innerhalb von vier Wochen nach der geförderten Veranstaltung bzw. den geförderten Maßnahmen eingereicht werden. Auszahlungen können nur in Höhe belegter Ausgaben geleistet werden.          (9) Die bewilligende Stelle kann auch weniger als die beantragte Summe bewilligen oder Auflagen erlassen. Deren Missachtung kann die Streichung oder Rückforderung der Mittel nach sich ziehen          (10) Das Finanzreferat kann in diesem Fall eine Auszahlung der Mittel verweigern. Bindende</p>	<p>Förderungen von Maßnahmen, die über die Dauer von 12 Monaten hinausgehen,          Förderungen, die § 1 Absatz 2 OrgS widersprechen.          (3) Finanzanträge sind zwingend mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor der Durchführung des zu fördernden Projektes zu stellen. Das heißt insbesondere, dass der Antrag in den regulär vorgesehenen Beratungen behandelt werden kann. Anträge können bei einem Referat oder Autonomem Referat, dem Studierendenrat oder einer Studienfachschaft gestellt werden. Die entsprechende Stelle hat dabei nur Entscheidungsbefugnisse gemäß § 26. Anträge sollen nur bei einer Stelle der VS gestellt werden. Wenn an mehreren Stellen Mittel beantragt werden, sind diese vor bzw. nach der Antragstellung darüber zu informieren.          (4) Anträge Dritter innerhalb der Vorlesungszeit dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn eine frühere Antragstellung nicht möglich war, im Einvernehmen mit dem Finanzreferat oder dem Vorsitz der Studierendenschaft an die Referatekonferenz gestellt werden. Davon unbenommen sind Anträge von Referaten zu Gunsten Dritter. Außerhalb der Vorlesungszeit ist dies regulär zulässig. Die Referatekonferenz hat in diesem Fällen die Entscheidungsbefugnis des Studierendenrats.          (5) Die bewilligten Mittel müssen innerhalb von acht Monaten nach Wertstellung abgerufen werden, sofern dies mit dem gestellten Antrag vereinbar ist. Danach können die bewilligten Mittel nicht mehr ausgezahlt werden.          (6) Die Antragsteller*innen haben bei ihren Ausgaben die Ökologie und die Nachhaltigkeitskriterien der Verfassten Studierendenschaft zu berücksichtigen, soweit dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.          (7) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. Wird der Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen oder werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, können bereits bewilligte Mittel nicht ausgezahlt und bereits gezahlte Mittel zurückgefordert werden.          (8) Nach Möglichkeit ist Rechnungskauf zu wählen. Der*Die Antragsteller*in muss grundsätzlich in Vorleistung treten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Finanzreferates, das im Einvernehmen mit dem*der Beauftragten für den Haushalt entscheidet. Die Erstattung der aufgewendeten Mittel erfolgt in der Regel nur nach Vorlage einer vollständigen Abrechnung und der Originalbelege über die bewilligten Ausgaben. Diese sollen innerhalb von vier Wochen nach der geförderten Veranstaltung bzw. den geförderten Maßnahmen eingereicht werden. Auszahlungen können nur in Höhe belegter Ausgaben geleistet werden.          (9) Die bewilligende Stelle kann auch weniger als die beantragte Summe bewilligen oder Auflagen erlassen. Deren Missachtung kann die Streichung oder Rückforderung der Mittel nach sich ziehen          (10) Das Finanzreferat kann in diesem Fall eine Auszahlung der Mittel verweigern. Bindende</p>
--	--

<p>Standardauflagen für Antragssteller*innen sind in den Anhängen der Finanzordnung festgehalten.</p> <p>(11) Bei den geförderten Veranstaltungen und Projekten dürfen keine Gewinne erzielt werden. Zu dieser Überprüfung müssen dem Finanzreferat alle Einnahmen offengelegt werden. Wenn Gewinne erzielt wurden, wird die Förderung um die entsprechende Summe gekürzt. Die Förderung kann auch vollständig entfallen.</p> <p><b>§ 28 Honorar- und Arbeitsverträge</b>        (1) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, kann die Verfasste Studierendenschaft, Honorar- und Arbeitsverträge schließen. In diesen werden die Rechte und Pflichten des Beschäftigungsverhältnisses bestimmt.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 38 Inkrafttreten</b></p>	<p>Standardauflagen für Antragssteller*innen sind in den Anhängen der Finanzordnung festgehalten.</p> <p>(11) Bei den geförderten Veranstaltungen und Projekten dürfen keine Gewinne erzielt werden. Zu dieser Überprüfung müssen dem Finanzreferat alle Einnahmen offengelegt werden. Wenn Gewinne erzielt wurden, wird die Förderung um die entsprechende Summe gekürzt. Die Förderung kann auch vollständig entfallen.</p> <p>(12) Die Fachschaften können abweichend von § 27 Abs.2 Nr.2 in ihren Budgetplänen dauerhafte Beträge bereitstellen für die Förderung von bestimmten Gruppen, die in ihrem Fach tätig sind.</p> <p><b>§ 27a Verfahren für Finanzanträge Dritter</b>        (1) Über Finanzanträge zur Förderung von Projekten, Gruppen und Initiativen entscheidet der StuRa in zwei Förderrunden pro Haushaltsjahr. Zentrale Förderung für Fachschaftsprojekte und für die Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen wird ebenfalls nach diesem Verfahren vergeben.        (2) Die beiden Förderrunden finden in jeweils zwei Sitzungen des StuRa in der Mitte und am Ende des Haushaltsjahres statt. Der StuRa bestimmt die genauen Sitzungstermine im vorhergehenden Semester und kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungstermine hierfür bestimmen. Insbesondere die erste Sitzung soll neben den Finanzanträgen nur dringende oder durch die Geschäftsordnung oder Satzungen bestimmte Tagesordnungspunkte behandeln.        (3) In einer Förderrunde soll jeweils über bis zu 42,5 Prozent der betroffenen Haushaltsposten bestimmt werden. Die restlichen Mittel sollen durch die Referate nach eigenem Verfahren bewilligt werden. Am Ende des Haushaltsjahres soll der StuRa übriggebliebene Mittel verteilen.        (4) Überschreitet die Summe der eingereichten Finanzanträge die in der Förderrunde zu verteilenden Haushaltsmittel, so kann der StuRa vor den Beschluss ein Priorisierungsverfahren zur Bestimmung der Beschlussreihenfolge vorschalten. Geschieht dies nicht, und die beschlossene Summe führt zu einem unzulässigen Überziehen eines Haushaltspostens, so werden die jeweiligen Anträge nach ihrem Anteil an Ja-Stimmen im StuRa sortiert und gelten als in dieser Reihenfolge bewilligt.</p> <p><b>§ 28 Honorar- und Arbeitsverträge</b>        (1) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, kann die Verfasste Studierendenschaft, Honorar- und Arbeitsverträge schließen. In diesen werden die Rechte und Pflichten des Beschäftigungsverhältnisses bestimmt. Für die Höhe von Honoraren sind Qualifikation und Eignung zu berücksichtigen. Ab einer Höhe von 200 EUR für Honorare ist eine besondere Begründung notwendig.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 38 Inkrafttreten</b></p>
--	---

<p>Diese Neufassung der Finanzordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Zugleich treten die bisherige Finanzordnung und alle entgegenstehenden Bestimmungen und Beschlüsse außer Kraft.</p> <p><b>Anhang 1      Auflagen bei Veranstaltungen</b></p> <p>1. Bei von der VS geförderten Veranstaltungen ist im Vorfeld und während der Veranstaltung in geeigneter Weise öffentlichkeitswirksam auf diese Förderung hinzuweisen. Hierzu zählt insbesondere der Abdruck des Logos und des Schriftzugs der VS auf Werbeträgern, Projektdokumenten und Veranstaltungshinweisen. Alternativ kann auch das Logo eines Referats, einer Fachschaft oder eines untergeordneten Gremiums der VS verwendet werden, solange die Zugehörigkeit zur VS eindeutig erkennbar ist.</p> <p>2. Bei von der VS durchgeführten Veranstaltungen wird nicht für oder mit Alkohol erworben. Dazu gehören insbesondere verkaufsfördernde Maßnahmen wie „2 für 1“ „happy hours“ und „Freibier“.</p> <p>3. Bei Veranstaltungen der VS, bei denen alkoholische Getränke verkauft beziehungsweise ausgeschenkt werden, wird kostenlos Wasser ausgegeben und auf dieses hingewiesen.</p> <p>4. Die gesetzlichen Regelungen für Gaststättenkonzessionen, den Ausschank von Alkoholika und das Jugendschutzgesetz werden streng beachtet. Die Missachtung dieser Auflagen führt zur Streichung (Nicht-Auszahlung) oder Rückforderung der Mittel. Ein rückwirkender Verzicht auf diese Auflagen durch Organe der Studierendenschaft ist nicht möglich.</p> <p><b>Anhang 2      Vergleichsangebote</b></p> <p>Um dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden, gelten für Beschaffungen die bundes- und landesrechtlichen Vergaberegulungen entsprechend. Darüber hinaus müssen bei der Antragstellung von hohen Ausgaben drei zusätzliche Vergleichsangebote vorgelegt werden. Dabei ist immer das günstigste Angebot zu wählen. Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Einzelfällen mit Genehmigung des Finanzreferates zulässig. Hohe Ausgaben sind insbesondere alle Ausgaben ab 500 EUR netto.</p> <p><del>Honorare für Vorträge und dergleichen können beschlossen werden, wenn der*die Empfänger*in nicht Mitglied der Universität Heidelberg ist. Für die Höhe sind Qualifikation und Eignung zu berücksichtigen. Ab einer Höhe von 200 EUR ist eine besondere Begründung notwendig.</del></p>	<p>Diese Neufassung der Finanzordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Zugleich treten die bisherige Finanzordnung und alle entgegenstehenden Bestimmungen und Beschlüsse außer Kraft.</p> <p><b>Anhang 1      Auflagen bei Veranstaltungen</b></p> <p>1. Bei von der VS geförderten Veranstaltungen ist im Vorfeld und während der Veranstaltung in geeigneter Weise öffentlichkeitswirksam auf diese Förderung hinzuweisen. Hierzu zählt insbesondere der Abdruck des Logos und des Schriftzugs der VS auf Werbeträgern, Projektdokumenten und Veranstaltungshinweisen. Alternativ kann auch das Logo eines Referats, einer Fachschaft oder eines untergeordneten Gremiums der VS verwendet werden, solange die Zugehörigkeit zur VS eindeutig erkennbar ist. Bei vom Doktorandenkonvent geförderten Veranstaltungen kann das Logo des Doktorandenkonvents anstelle des VS-Logos oder Schriftzugs oder zusätzlich dazu verwendet werden.</p> <p>2. Bei von der VS durchgeführten Veranstaltungen wird nicht für oder mit Alkohol erworben. Dazu gehören insbesondere verkaufsfördernde Maßnahmen wie „2 für 1“ „happy hours“ und „Freibier“.</p> <p>3. Bei Veranstaltungen der VS, bei denen alkoholische Getränke verkauft beziehungsweise ausgeschenkt werden, wird kostenlos Wasser ausgegeben und auf dieses hingewiesen.</p> <p>4. Die gesetzlichen Regelungen für Gaststättenkonzessionen, den Ausschank von Alkoholika und das Jugendschutzgesetz werden streng beachtet. Die Missachtung dieser Auflagen führt zur Streichung (Nicht-Auszahlung) oder Rückforderung der Mittel. Ein rückwirkender Verzicht auf diese Auflagen durch Organe der Studierendenschaft ist nicht möglich.</p> <p><b>Anhang 2      Vergleichsangebote</b></p> <p>Um dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden, gelten für Beschaffungen die bundes- und landesrechtlichen Vergaberegulungen entsprechend. Darüber hinaus müssen bei der Antragstellung von hohen Ausgaben drei zusätzliche Vergleichsangebote vorgelegt werden. Dabei ist immer das günstigste Angebot zu wählen. Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Einzelfällen mit Genehmigung des Finanzreferates zulässig. Hohe Ausgaben sind insbesondere alle Ausgaben ab 500 EUR netto.</p>
---	---

## Diskussion

### 1. Lesung:

- Erläuterung aller Änderungen durch Kirsten.
- Könnte damit eine Gruppe (Listen) durch eine FS dauerhaft gefördert werden?
  - Man könnte Gruppen im Fachbereich konkretisieren. Damit sollen Gruppen, wie z.B. Impf Dich bei den Mediziner\*innen gefördert werden.
  - Die Möglichkeiten der Förderung durch FS werden nicht geändert, nur die mögliche **Förderungsdauer**

## 9.3 Änderung der Wahlordnung (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Wahlausschuss

### Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Wahlordnung:

Auflistung der Änderungen:

1. Die Formulierungen zur Wahlanfechtung in § 4 werden so geändert, dass sie nicht mehr widersprüchlich und redundant sind und konform mit der Orgs gehen.
2. Kleinere Verfahrensänderungen oder Festschreibung von Verfahren
3. Die Regelungen zur Onlinewahl werden dahingehend geändert, dass die Entscheidung über das Verfahren der Wahl nun beim Wahlausschuss liegt
4. Bei Onlinewahlen ist eine Stimmrückziehung bis zum Ende des Wahlzeitraumes möglich.
5. Für alle Fachschaftsrate wird die Möglichkeit der Abwahl eingeführt

### Begründung des Antrags:

1. Bisher sind die Formulierungen verwirrend, widersprüchlich und teilweise redundant. Entweder hebt die SchliKo einen Beschluss auf oder nicht und Berichte kann sie sowieso unabhängig davon immer in den StuRa einbringen – allerdings kann man dem StuRa nicht empfehlen, eine Wahl aufzuheben, das ist die genuine Aufgabe der SchliKo. Dass die SchliKo die Legitimität einer Anfechtung prüft, ist entweder selbstverständlich oder nicht, aber dann bringt es vermutlich nicht viel, es noch in die Wahlordnung zu schreiben. Außerdem gilt sowieso die Organisationsatzung
2. Es geht z.B. § 28, wonach der gesamte Wahlausschuss das Wahlergebnis unterschreiben muss – was bei einem vollbesetzten Wahlausschuss den Prozess der Weiterleitung des Ergebnisses erheblich verlängert. Die Regelung in § 7 (3) war vor allem dafür da, dafür zu sorgen, dass dieses Dokument erzeugt werden kann (der Zusatz in Klammern wird gestrichen, weil so etwas nicht in eine Satzung gehört).

In § 13 und § 30 wird explizit festgehalten, dass die Wählbarkeit von entsandten Mitgliedern des StuRa und von Kandidat\*innen für Wahlen durch den StuRa vom Wahlausschuss geprüft wird. Laut Orgassatzung § 16 wird über die Entsendung das Präsidium von den FSen „informiert“ über eine Entsendung, was nahelegen könnte, dass die FSen die Wählbarkeit prüfen – de facto tun sie dies aber nicht und könnten es auch nicht tun. Da der Wahlausschuss die Wählbarkeit schon bei den gewählten Mitgliedern prüft, sollte er dies auch bei den entsandten Mitgliedern tun, da er mit



den Regeln vertraut sein sollte – man könnte diese Aufgabe auch dem Präsidium geben, aber das wäre ein erheblicher Mehraufwand.

3. Bisher muss das Verfahren aller zentralen Wahlen vom StuRa nach Rücksprache mit dem Wahlausschuss festgelegt werden, um eine effektivere Durchführung der Wahlen durch unterbesetzte Wahlausschüsse zu garantieren soll diese Entscheidung nun vom Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem StuRa getroffen werden.
4. Die Möglichkeit der Stimmrückziehung erlaubt es Wähler:innen, Stimmen, die in einer Drucksituation abgegeben wurden, noch einmal zu ändern. Das mildert die potentiellen Nachteile der Stimmabgabe außerhalb einer geschützten Wahlkabine.
5. Bisher ist das nur möglich, wenn es in der FS-Satzung steht, dies ist z.B. bei der FS Molekulare Biotechnologie möglich. In anderen FSen kann daher keine Abwahl durchgeführt werden. Dieser Paragraph würde das zumindest ermöglichen.

## Synopse

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
<p style="text-align: center;">Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Wahlordnung (WahlO)</p> <p>Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34, 36 und 39 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) in der Fassung des Studierendenratsbeschlusses vom 9. Juni 2020 hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg am 23. Februar 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. Mai 2021 genehmigt.</p>	
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<p><b>Präambel</b></p> <p><b>I Allgemeines</b></p> <p>§ 1 Wahrung der Öffentlichkeit und des Wahlgeheimnisses            § 2 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Wahlen in der Studierendenschaft            § 3 Wahl- und Abstimmungsorgane            § 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen            § 5 Aufbewahrung von Unterlagen von Wahlen und Urabstimmungen            § 6 Unterschriften</p> <p><b>II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft</b></p> <p>§ 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren            § 8 Dauer und Zeitpunkt von zentralen Wahlen und Urabstimmungen            § 9 Dauer und Zeitpunkt von dezentralen Wahlen            § 10 Bekanntmachung von Wahlen und Abstimmungen in der Studierendenschaft            § 11 Wahlberechtigtenverzeichnisse            § 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</p>	<p><b>I Allgemeines</b></p> <p><b>II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft</b></p>



<p>§ 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen in der Studierendenschaft                  § 14 Prüfung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft                  § 15 Urabstimmungen                  § 16 Bekanntmachung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft  <b>Wahl- und Abstimmungsverfahren</b>                  § 17 Verfahren bei dezentralen StuRa-Wahlen und Wahlen zum FSR                  § 18 Verfahren bei zentralen StuRa-Wahlen                  § 19 Verfahren bei Urabstimmungen                  § 20 Stimmzettel                  § 21 Stimmabgabe bei Urnenwahlen                  § 22 Briefwahl                  § 23 Stimmabgabe bei Online-Wahlen                  § 24 Störungen bei Online-Wahlen                  § 25 Technische Anforderungen bei Online-Wahlen                  § 26 Schluss der Stimmabgabe                  § 27 Ermittlung des Wahlergebnisses                  § 28 Bekanntgabe von Wahlergebnisses  <b>III Wahlen durch den Studierendenrat</b>                  § 29 Geltungsbereich                  § 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen im StuRa                   § 31 Terminierung von Wahlen im StuRa                  § 32 Kandidaturaufwurf, Bekanntgabe von Kandidaturen                  § 33 Kandidaturen                  § 34 Wahlverfahren im Studierendenrat                  § 35 Ablauf der Wahlen im StuRa  <b>IV Amtsende</b>                  § 36 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt                  § 37 Beginn und Ende der Amtszeit                  § 38 Kommissarische Amtsführung  <b>V Abschlussbestimmungen</b>                  § 39 Vorläufige Zuordnung von Studiengängen                  § 40 Strafbare Handlungen  <b>VI Übergangsbestimmungen</b>                  § 41 Übergangsbestimmungen</p>	<p><b>III Wahl- und Abstimmungsverfahren</b></p> <p><b>IV Wahlen durch den Studierendenrat</b></p> <p>§ 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen durch den StuRa                  § 31 Terminierung von Wahlen durch den StuRa</p> <p><b>V Amtsende</b></p> <p><b>VI Abschlussbestimmungen</b></p> <p><b>VII Übergangsbestimmungen</b></p>
<p><b><u>I Allgemeines</u></b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen</b></p> <p>(1) Wahlen und Urabstimmungen sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlausschuss oder bei Wahlen im StuRa ggf. mit der Bekanntgabe durch das Präsidium gültig.</p> <p>(2) Wahlprüfungsausschuss für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission (SchliKo).</p> <p>(3) Alle Wahlen und Urabstimmungen können unter Angabe von Gründen binnen einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse bei der Schlichtungskommission angefochten werden. Die Wahlprüfung findet spätestens einunddreißig Tage nach der Bekanntmachung der Ergebnisse statt.</p>	<p><b><u>I Allgemeines</u></b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen</b></p> <p>(1) Wahlen und Urabstimmungen sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlausschuss oder bei Wahlen im StuRa mit der Bekanntgabe durch das Präsidium Wahlausschuss gültig.</p> <p>(2) Wahlprüfungsausschuss [künftig Wahlprüfungskommission] für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission (SchliKo).</p> <p>(3) Alle Wahlen und Urabstimmungen können unter Angabe von Gründen binnen 30 Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse bei der Schlichtungskommission angefochten werden. Die Wahlprüfung findet innerhalb von 14 Tage</p>

<p>(4) Die Schlichtungskommission entscheidet über die Legitimität der Anfechtung und berät über mögliche Folgen.</p> <p>(5) Die Schlichtungskommission erstattet dem Studierendenrat Bericht und spricht ggf. Empfehlungen aus, welche der StuRa beraten und annehmen oder ablehnen kann.</p> <p>(6) Wenn die Schlichtungskommission die Wahlen als unrechtmäßig befindet, so ordnet sie Neuwahlen an.</p> <p>[...]</p>	<p>nach der Anfechtung der Ergebnisse statt.</p> <p>(4) Wenn die Schlichtungskommission die Wahlen als unrechtmäßig befindet, so ordnet sie Neuwahlen durch die zuständigen Wahlorgane an.</p> <p>(5) Anfechtungen von Wahlen innerhalb von Organen und Gremien werden als Anfechtung einer Sitzung gemäß § 30 Abs. 1, Nr. 3 OrgS behandelt.</p> <p>[...]</p>
<p><b><u>II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft</u></b></p> <p><b>§ 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren</b></p> <p>(1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Urabstimmungen gemäß §§ 5 bis 8 OrgS,</li> <li>2. Wahlen zum Studierendenrat, nämlich:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Wahl der Listenvertreter*innen im Studierendenrat (zentrale StuRa-Wahl),</li> <li>b. den direkten Wahlen von Studienfachschaftsvertreter*innen im Studierendenrat (dezentrale StuRa-Wahlen), sofern kein anderes Verfahren in der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist,</li> </ol> </li> <li>3. Wahlen von Fachschaftsräten (dezentrale FSR-Wahlen), sofern kein anderes Verfahren in der der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist.</li> </ol> <p>(2) Wahlen und Urabstimmungen können in Präsenz unter Verwendung von Urnen (Urnenwahlen), als reine Briefwahl oder als internetbasierte digitale Wahlen (Online-Wahlen) durchgeführt werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung darüber, ob eine Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl stattfindet, trifft</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Falle zentraler StuRa-Wahlen und Urabstimmungen der Studierendenrat nach Rücksprache mit dem Wahlausschuss;</li> <li>2. im Falle allgemeiner dezentraler FSR-Wahlen und mehrerer dezentraler StuRa-Wahlen der Studierendenrat nach Rücksprache mit dem</li> </ol>	<p><b><u>II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft</u></b></p> <p><b>§ 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren</b></p> <p>(1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Urabstimmungen gemäß §§ 5 bis 8 OrgS,</li> <li>2. Wahlen zum Studierendenrat, nämlich:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Wahl der Listenvertreter*innen im Studierendenrat (zentrale StuRa-Wahl),</li> <li>b. den direkten Wahlen von Studienfachschaftsvertreter*innen im Studierendenrat (dezentrale StuRa-Wahlen), sofern kein anderes Verfahren in der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist,</li> </ol> </li> <li>3. Wahlen von Fachschaftsräten (dezentrale FSR-Wahlen), sofern kein anderes Verfahren in der der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist.</li> </ol> <p>(2) Wahlen und Urabstimmungen können in Präsenz unter Verwendung von Urnen (Urnenwahlen), als reine Briefwahl oder als internetbasierte digitale Wahlen (Online-Wahlen) durchgeführt werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung darüber, ob eine Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl stattfindet, trifft</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Falle zentraler StuRa-Wahlen und Urabstimmungen der <b>Wahlausschuss</b> nach Rücksprache mit dem <b>Studierendenrat</b>;</li> <li>2. im Falle allgemeiner dezentraler FSR-Wahlen und mehrerer</li> </ol>

<p>Wahlausschuss, die Gremien der betroffenen Studienfachschaften sollen im Vorfeld beteiligt werden;</p> <p>3. im Falle einzelner dezentraler FSR- und StuRa-Wahlen oder Urabstimmungen auf dezentraler Ebene der Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem Wahlraumausschuss.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>(1) Eine wahlberechtigte Person darf nicht auf mehreren Listenvorschlägen kandidieren. Tritt dieser Fall dennoch ein, so wird der Name dieser Person von allen eingereichten Listenvorschlägen gestrichen.</p> <p>(2) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und Kandidat*in für einen direkt gewählten Platz einer Studienfachschaft im StuRa sein</p> <p>(3) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und entsandtes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft sein, sofern die Amtszeit für die Studienfachschaft in die nächste Legislatur andauern würde. Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist die Person von den Listenwahlvorschlägen zur StuRa-Wahl zu streichen.</p> <p>(4) Wer über einen Listenvorschlag bei der StuRa-Wahl zum Mitglied oder als Stellvertreter*in gewählt wurde und im Nachhinein durch eine Fachschaft in den Studierendenrat entsandt wird, wird vom Wahlvorschlag unwiderruflich gestrichen und verliert entsprechend auch den Status als Stellvertreter*in oder Nachrücker*in.</p> <p>[...]</p>	<p>dezentraler StuRa-Wahlen der <b>Wahlausschuss</b> nach Rücksprache mit dem <b>Studierendenrat</b>, die Gremien der betroffenen Studienfachschaften sollen im Vorfeld beteiligt werden;</p> <p>3. im Falle einzelner dezentraler FSR- und StuRa-Wahlen oder Urabstimmungen auf dezentraler Ebene der Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem Wahlraumausschuss.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen <b>und Entsendungen</b> in der Studierendenschaft</b></p> <p>(1) Eine wahlberechtigte Person darf nicht auf mehreren Listenvorschlägen kandidieren. Tritt dieser Fall dennoch ein, so wird der Name dieser Person von allen eingereichten Listenvorschlägen gestrichen.</p> <p>(2) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und Kandidat*in für einen direkt gewählten Platz einer Studienfachschaft im StuRa sein</p> <p>(3) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und entsandtes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft sein, sofern die Amtszeit für die Studienfachschaft in die nächste Legislatur andauern würde. Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist die Person von den Listenwahlvorschlägen zur StuRa-Wahl zu streichen.</p> <p>(4) Wer über einen Listenvorschlag bei der StuRa-Wahl zum Mitglied oder als Stellvertreter*in gewählt wurde und im Nachhinein durch eine Fachschaft in den Studierendenrat entsandt wird, wird vom Wahlvorschlag unwiderruflich gestrichen und verliert entsprechend auch den Status als Stellvertreter*in oder Nachrücker*in.</p> <p><b>(5) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der entsandten Mitglieder von Studienfachschaften im StuRa.</b></p> <p>[...]</p>
<p><b><u>Wahl- und Abstimmungsverfahren</u></b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 23 Stimmabgabe bei Online-Wahlen</b></p> <p>(1) Der Wahlausschuss fordert alle Wahlberechtigten per E-Mail an ihre Universitäts-E-Mail-Accounts auf, sich mit ihrer</p>	<p><b><u>III Wahl- und Abstimmungsverfahren</u></b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 23 Stimmabgabe bei Online-Wahlen</b></p> <p>(1) Der Wahlausschuss fordert alle Wahlberechtigten per E-Mail an ihre Universitäts-</p>

<p>Universitäts-Benutzerkennung (Uni-ID und zugehöriges Passwort) auf einer für die Wahlen eingerichteten Website einzuloggen.</p> <p>(2) Dort findet jede*r Wahlberechtigte einen individuellen Code und einen Link zum Wahlportal, wo er*sie diesen Code eingibt. Der Code enthält verschlüsselt Informationen darüber, an welchen Wahlen ein*e Wahlberechtigte*r teilnehmen darf, aber keine persönlichen Daten des*der Wahlberechtigten.</p> <p>(3) Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes von digitalen Stimmzetteln. Der Aufruf des Stimmzettels darf erst möglich sein, nachdem der*die Nutzer*in in digitaler Form verbindlich bestätigt hat, dass er*sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der*die Wahlberechtigte ist,</li> <li>2. die Wahl persönlich vornimmt,</li> <li>3. unbeobachtet und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses wählt,</li> <li>4. die Sicherheitshinweise nach § 25 Abs. 6 zur Kenntnis genommen hat, und</li> <li>5. zur Kenntnis genommen hat, dass Vergehen im Zusammenhang mit der Wahl gemäß § 40 dieser Ordnung zur Strafanzeige führen.</li> </ol> <p>(4) Die Stimmabgabe ist durch die Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form vorzunehmen. Die digitalen Stimmzettel sind entsprechend den in der E-Mail und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen digital auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete digitale Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe / zum endgültigen Absenden die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist diese vollzogen.</p> <p>(5) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete digitale Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmabgabe des*der Wahlberechtigten im zur Stimmabgabe verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden</p>	<p>E-Mail-Accounts auf, sich mit ihrer Universitäts-Benutzerkennung (Uni-ID und zugehöriges Passwort) auf einer für die Wahlen eingerichteten Website einzuloggen.</p> <p>(2) Dort findet jede*r Wahlberechtigte einen individuellen Code und einen Link zum Wahlportal, wo er*sie diesen Code eingibt. Der Code enthält verschlüsselt Informationen darüber, an welchen Wahlen ein*e Wahlberechtigte*r teilnehmen darf, aber keine persönlichen Daten des*der Wahlberechtigten.</p> <p>(3) Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes von digitalen Stimmzetteln. Der Aufruf des Stimmzettels darf erst möglich sein, nachdem der*die Nutzer*in in digitaler Form verbindlich bestätigt hat, dass er*sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der*die Wahlberechtigte ist,</li> <li>2. die Wahl persönlich vornimmt,</li> <li>3. unbeobachtet und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses wählt,</li> <li>4. die Sicherheitshinweise nach § 25 Abs. 6 zur Kenntnis genommen hat, und</li> <li>5. zur Kenntnis genommen hat, dass Vergehen im Zusammenhang mit der Wahl gemäß § 40 dieser Ordnung zur Strafanzeige führen.</li> </ol> <p>(4) Die Stimmabgabe ist durch die Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form vorzunehmen. Die digitalen Stimmzettel sind entsprechend den in der E-Mail und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen digital auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete digitale Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe / zum endgültigen Absenden die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist diese vollzogen.</p> <p><b>(5) Eine Stimmrückziehung ist bis zum Ende des Wahlzeitraumes möglich.</b></p> <p>(6) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete digitale Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmabgabe des*der</p>
--	--

<p>der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete digitale Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der digitalen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.</p> <p><b>§ 28 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis (Bekanntgabe) durch Aushang im StuRa-Büro sowie durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Studierendenrats. Die SchliKo erhält ein gedrucktes und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterschriebenes Exemplar.</p>	<p>Wahlberechtigten im zur Stimmabgabe verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete digitale Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der digitalen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.</p> <p>Es wird nach (4) ein neuer Absatz eingefügt:</p> <p><b>(5) Eine Stimmrückziehung ist bis zum Ende des Wahlzeitraumes möglich.</b></p> <p><b>§ 28 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis (Bekanntgabe) durch Aushang im StuRa-Büro sowie durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Studierendenrats. Die SchliKo erhält ein <b>ausgedrucktes</b> und von den Mitgliedern des <b>Wahlvorstands</b> unterschriebenes Exemplar.</p>
<p><b>III Wahlen durch den Studierendenrat</b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen im StuRa</b></p> <p>(1) Wahlrecht bei Wahlen im StuRa besitzen alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats, sofern nicht anders geregelt.</p> <p>(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder eines anderen zentralen Gremiums der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenrat, Referatekonferenz) sowie des Wahlausschusses oder eines Wahlraum Ausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied der SchliKo sein.</li> <li>2. Bei den Wahlen der Referent*innen der autonomen Referate besitzt das jeweilige autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht für die zu wählenden Personen.</li> <li>3. Weitere Beschränkungen des passiven Wahlrechts</li> </ol>	<p><b>IV Wahlen durch den Studierendenrat</b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen <b>durch den</b> StuRa</b></p> <p>(1) Wahlrecht bei Wahlen im StuRa besitzen alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats, sofern nicht anders geregelt.</p> <p>(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder eines anderen zentralen Gremiums der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenrat, Referatekonferenz) sowie des Wahlausschusses oder eines Wahlraum Ausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied der SchliKo sein.</li> <li>2. Bei den Wahlen der Referent*innen der autonomen Referate besitzt das</li> </ol>



<p>bestehen bei der Wahl zu einzelnen Kommissionen, sofern dort beispielsweise eine Zusammensetzung aus unterschiedlichen Studienfachschaften erreicht werden soll.</p> <p><b>§ 31 Terminierung von Wahlen im StuRa</b></p> <p>[...]</p>	<p>jeweilige autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht für die zu wählenden Personen.</p> <p>3. Weitere Beschränkungen des passiven Wahlrechts bestehen bei der Wahl zu einzelnen Kommissionen, sofern dort beispielsweise eine Zusammensetzung aus unterschiedlichen Studienfachschaften erreicht werden soll.</p> <p>(4) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit von Kandidat*innen bei Wahlen durch den StuRa.</p> <p><b>§ 31 Terminierung von Wahlen durch den StuRa</b></p> <p>[...]</p>
<p><b>IV Amtsende</b></p> <p><b>§ 36 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt</b></p> <p>(1) Eine Person scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt, Gremium oder Referat aus, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihren Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,</li> <li>2. ihre Wählbarkeit verliert,</li> <li>3. zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.</li> </ol> <p>(2) Vom Studierendenrat gewählte Personen können bei mangelhafter Amtsführung vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.</p> <p>(3) Ist ein Amt vakant, rückt, sofern Nachrücker*innen gewählt wurden, die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. Sofern die zurück-getretene Person Bewerber*in eines Listenvorschlags war, rückt der*die Bewerber*in dieses Listenvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach. Ist der Listenvorschlag erschöpft, so geht der Sitz nicht auf einen anderen Wahlvorschlag über.</p> <p>(4) Bleiben Plätze eines Gremiums oder Organs unbesetzt, so sollen für den Rest der Amtszeit Neuwahlen angesetzt werden.</p>	<p><b>V Amtsende</b></p> <p><b>§ 36 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt</b></p> <p>(1) Eine Person scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt, Gremium oder Referat aus, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihren Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,</li> <li>2. ihre Wählbarkeit verliert,</li> <li>3. zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.</li> </ol> <p>(2) Vom Studierendenrat gewählte Personen können bei mangelhafter Amtsführung vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.</p> <p>(3) Ist ein Amt vakant, rückt, sofern Nachrücker*innen gewählt wurden, die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. Sofern die zurück-getretene Person Bewerber*in eines Listenvorschlags war, rückt der*die Bewerber*in dieses Listenvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach. Ist der Listenvorschlag erschöpft, so geht der Sitz nicht auf einen anderen Wahlvorschlag über.</p> <p>(4) Bleiben Plätze eines Gremiums oder Organs unbesetzt, so sollen für den Rest der Amtszeit Neuwahlen angesetzt werden.</p> <p>(5) Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Studienfachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch sein Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit</p>



<p>[...]</p>	<p>abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens 5% der Mitglieder der Studienfachschaft an die Fachschaftsvollversammlung. Die Durchführung einer Abstimmung über die Abwahl bedarf eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung mit mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. Dabei müssen bei Studienfachschaften mit weniger als 100 Mitgliedern mindestens 5 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. Bei Studienfachschaften mit weniger als 200 Mitgliedern und mehr als 99 Mitgliedern mindestens 10 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. Bei Studienfachschaften mit weniger als 400 Mitgliedern und mehr als 199 Mitgliedern mindestens 20 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. Bei Studienfachschaften mit weniger als 800 Mitgliedern und mehr als 399 Mitgliedern mindestens 30 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. Bei Studienfachschaften mit mehr als 799 Mitgliedern mindestens 40 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. Die Abstimmung zur Abwahl des Mitglieds des Fachschaftsrats muss mindestens 28 Tage vorher in geeigneter Weise durch den Wahlausschuss bekannt gemacht werden. Die Abstimmung zur Abwahl wird vom Wahlausschuss an einem Tag über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt. Es wird mit ja-nein gestimmt. Die Regelungen für Wahlen zum Fachschaftsrat werden angewandt. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Spricht sich in der Abstimmung eine Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl des betreffenden Mitglieds des Fachschaftsrats aus, scheidet es mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Neubesetzung des Amtes erfolgt gemäß § 9, Abs. 5 WahlO.</p> <p>[...]</p>
<p><b><u>V Abschlussbestimmungen</u></b></p> <p>[...]</p> <p><b><u>VI Übergangsbestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 41 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten</b></p>	<p><b><u>VI Abschlussbestimmungen</u></b></p> <p>[...]</p> <p><b><u>VII Übergangsbestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 41 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten</b> /</p>

<p>(1) Enthält die Satzung einer Studienfachschaft eigene Wahlvorschriften und sind diese unvollständig, sind diese im Sinne der Wahlordnung zu vervollständigen und zeitnah eine Änderung der Studienfachschaftssatzung herbeizuführen.</p> <p>(2) Die Amtszeit von Referent*innen, die nach bisheriger Regelung zum Ende des Wintersemesters 20/21 bereits mehr als ein Jahr kommissarisch im Amt waren, endet zum Ende des Sommersemesters 2021. Bei allen anderen finden die bisherigen Regelungen für maximal ein Jahr ab Amtsende Anwendung.</p> <p>(3) Sofern in dieser Satzung die Bezeichnung „Präsidium“ verwendet wird, ist die „Sitzungsleitung des StuRa“ gemeint. Diese Umbenennung tritt erst in Kraft, wenn die entsprechenden Regelungen abgeändert sind.</p> <p>(4) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen zu Wahlen und dieser Ordnung widersprechende Regelungen werden aufgehoben.</p>	<p>(1) Enthält die Satzung einer Studienfachschaft eigene Wahlvorschriften und sind diese unvollständig, sind diese im Sinne der Wahlordnung zu vervollständigen und zeitnah eine Änderung der Studienfachschaftssatzung herbeizuführen.</p> <p>(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird in Wahlprüfungskommission umbenannt, sobald der StuRa eine entsprechende Änderung der Organisationssatzung beschlossen hat</p> <p>(3) Diese Änderung / Neufassung tritt zum 1. Februar 2023 in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen zu Wahlen und dieser Ordnung widersprechende Regelungen werden aufgehoben.</p>
Die Änderung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.	

## Diskussion

### 1. Lesung

- durch Sitzungsende vertagt

## 9.4 Änderung der Wahlordnung: Begründungspflicht für Quotierungen (1. Lesung, beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt)

**Antragsteller\*in:** Konstantin Nill (Juso HSG)

**Antragstext:** Der StuRa beschließt folgende Änderung / Neufassung der Wahlordnung:

Bisheriger Text	Neuer Text
<p><b>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>[...]</p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben</p>	<p><b>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>[...]</p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben</p>

<p>werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen.</p>	<p>werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen.  <b>Wenn die Gesamtliste nicht zu mindestens 40 Prozent mit Frauen besetzt ist, dann ist der Grund dafür dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Begründung wird vom Wahlausschuss veröffentlicht.</b></p>
<p>Diese Änderung / Neufassung tritt zum 01.02.2023 in Kraft.</p>	

### **Begründung:**

Eine Begründungspflicht für nicht-paritätische Wahlvorschläge verfolgt das Ziel, mehr Geschlechtergerechtigkeit im Parlament der VS Heidelberg, dem Studierendenrat, zu erreichen. Wollen wir an der Gesamtzusammensetzung des etwas ändern, müssen wir an der Listenaufstellung schrauben. Anders als mit zwingenden Vorgaben, wie es Paritätsgesetze für die Landtage von Thüringen und Brandenburg versucht haben, [3] arbeitet die Begründungspflicht mit positiven und negativen Anreizen. Indem sie den paritätischen Wahlvorschlag als die Regel ansieht und einen nicht paritätischen mit der Zulässigkeitschürde der Begründungspflicht versieht, macht sie die paritätische Liste zum rechtlichen Normalfall und die nicht-paritätische zur rechtfertigungsbedürftigen Ausnahme. Das schafft einerseits einen positiven Anreiz zur paritätischen Liste und andererseits mit der Pflicht zur Begründung einen negativen Anreiz, nicht-paritätische Listen einzureichen. Außerdem erhöht sie die Transparenz in gleichstellungspolitischen Fragen.

Gleichzeitig verwehrt sie den Wahlvorschlagenden aber nicht, einen Wahlvorschlag auch nichtparitätisch aufzustellen, soweit dies aus politischen Gründen nicht gewollt oder faktisch nicht möglich sein sollte. Das ermöglicht zwar antifeministischen Wahlvorschlagenden oder Strukturen weiter, nur Männer in den Stura zu schicken, offenbart diesen Missstand aber der gesamten Hochschulöffentlichkeit durch die erforderliche Begründung. In dieser Veröffentlichung liegt eine zentrale Stärke einer Begründungspflicht. Durch ein Mehr an Transparenz in gleichstellungspolitischen Fragen spielt sie den Ball der Entscheidung über die Zusammensetzung des Stura verstärkt den Wählenden, also dem demokratischen Souverän zu und weicht die Entscheidungsmacht der Vorschlagenden darüber auf.

Mit der Begründungspflicht wäre auch der aktuellen Rechtsprechung in Sachen paritätischer Wahlvorschläge gedient. Bislang gibt es zwei Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte von Thüringen und Brandenburg über die jeweiligen Paritätsgesetze zur Wahl der Landtage. In beiden Entscheidungen wurden die Paritätsgesetze für verfassungswidrig erklärt, weil sie neben der Freiheit einer Person sich auf jeden Listenplatz bewerben zu können (passives Wahlrecht) insbesondere die Wahlvorschlagsfreiheit der Wahlvorschlagenden durch die zwingende Vorgabe einer paritätischen Listenaufstellung unverhältnismäßig einschränken würden.[4] Beidem wäre durch die Begründungspflicht entgegengekommen, da nach wie vor nicht-paritätische Listen möglich sind und diese lediglich einer öffentlichen Rechtfertigung bedürfen. Damit wiegt der Eingriff in die Wahlvorschlagsfreiheit sowie das passive Wahlrecht also deutlich geringer als bei obligatorischen Vorgaben. Ein solcher wäre unserer Meinung nach verfassungsrechtlich rechtfertigbar. Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sagt: "Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin." Beide Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte erkennen an, dass die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 oder vergleichbare Bestimmungen in den

Landesverfassungen grundsätzlich sowohl einen Eingriff in die Wahlvorschlagsfreiheit der Parteien, als auch in das passive Wahlrecht der Bewerber\*innen rechtfertigen können.[5]

Die Landesverfassungsgerichte haben hinsichtlich der Paritätsgesetze in ihrer Abwägung die Intensität der Eingriffe in passives Wahlrecht und Wahlvorschlagsfreiheit aber als zu hoch erachtet, um von den landesverfassungsrechtlichen Gleichstellungsnormen oder dem Art. 3 Abs. 2 GG gerechtfertigt zu sein. Da der Eingriff einer Begründungspflicht aber deutlich weniger intensiv ist, wäre eine andere Entscheidung der Gerichte durchaus wahrscheinlich. Damit würde auch die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Art. 3 Abs. 2 GG hervorgehoben.

Es sei zusätzlich angemerkt, dass das oberste deutsche Gericht - das Bundesverfassungsgericht - noch nicht in der Sache über die Verfassungsmäßigkeit der eingriffsintensiveren Paritätsgesetze entschieden hat. Eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung aus Thüringen verwarf das Bundesverfassungsgericht nur aus formalen, nicht inhaltlichen Gründen.[6] Damit ist über die finale Verfassungsmäßigkeit von Paritätsgesetzen noch

kein Urteil gesprochen. Die wesentlich weniger rechtlich problematische Begründungspflicht vermag uns vor diesem Hintergrund ein wichtiger und mit Erfolgsaussicht behafteter Schritt zu sein. Sie würde wichtige demokratische Wahlgrundsätze mit dem Grundsatz eine geschlechtergerechten Demokratie in einen angemessenen Ausgleich bringen und beide zu einem insgesamten Plus an demokratischer Repräsentation aller Teile unserer Gesellschaft vereinen.

Hinzu kommt, dass die Gerichtsentscheidungen in Thüringen und Brandenburg die Wahlen zu den jeweiligen Landtagen betreffen. Die Hochschulen haben im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie einen deutlich weiteren Entscheidungsspielraum. Außerdem beauftragt das LHG in § 10 Abs. 2 S. 3 die Hochschulen ausdrücklich damit, Maßnahmen zu ergreifen um eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Männern und Frauen bei der Besetzung der Gremien zu erreichen.

[1] Das Personenstandsgesetz (PStG, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html>) regelt aktuell die Eintragungsmöglichkeiten für die Geschlechtsangabe. § 22 Abs. 3 PStG regelt die grundsätzliche Möglichkeit der Geschlechtsangabe "divers", § 45b PStG die Eintragungsmöglichkeit. Die aktuelle Regelung des § 45b PStG ist allgemein zu kritisieren, da sie die Anforderungen an eine Änderung der Geschlechtsangabe sehr hoch festsetzt. Menschen, die ihre Eintragung abändern wollen sind in der Bringschuld. Sie müssen ärztliche Nachweise zu ihrer "Geschlechtsentwicklung" vorweisen. Diese Regelung steht im Widerspruch zu einem von Selbstbestimmung geprägten Menschenbild, in dem Menschen eigenständig und hürdenlos über ihre Geschlechtsangabe entscheiden können (vgl. <https://www.regenbogenportal.de/informationen/w/-/m/-/divers/-/offen-der-geschlechtseintrag>). Die Vereinfachung der Änderungsmöglichkeit der Geschlechtsangabe soll aber nicht Gegenstand dieses Antrags sein. Für die Frage nach einem paritätischeren Wahlrecht ist Rechtssicherheit wichtig. Demokratische Wahlen erfordern zur sicheren Durchführung ein hohes Maß an Verlässlichkeit. Daher soll zur Geschlechtsfeststellung das allgemein geführte Personenstandsregister maßgeblich sein. Dies abzuändern wäre der nächste Schritt, um Gleichstellung auch in diesem Bereich konsequenter durchzusetzen.

[2] Entscheidende Änderungssatzung vom Mai 2022 abrufbar unter: <https://intranet.uni-freiburg.de/public/downloads/amtlbek/ab-2022-20.pdf> - relevant sind die Änderungen in den §§ 10, 11 der Wahlordnung

[3] Siehe brandenburgisches Paritätsgesetz:

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvblldetail.jsp?id=8016>;

siehe thüringisches Paritätsgesetz:

[https://parldok.thueringerlandtag.de/ParlDok/dokument/70445/siebtes\\_gesetz\\_zur\\_aenderung\\_des\\_thueringer\\_landeswahlgesetzes\\_einfuehrung\\_der\\_paritaetischen\\_quotierung.pdf](https://parldok.thueringerlandtag.de/ParlDok/dokument/70445/siebtes_gesetz_zur_aenderung_des_thueringer_landeswahlgesetzes_einfuehrung_der_paritaetischen_quotierung.pdf)

[4] vgl. Entscheidung Brandenburg: VfGBbg 9/19, Urt.

v. 23. Okt 2020, zusammengefasst in Pressemitteilung Verfassungsgericht Brandenburg vom 23.10.2020, Paritätsgesetz verfassungswidrig (VfgBbg 9/19; VfGBbg 55/19), abrufbar unter:

<https://verfassungsgericht.brandenburg.de/verfgbbg/de/presse-statistik/pressemitteilungen/detail/~23-10-2020-paritaetsgesetz-verfassungswidrig>

(letzter Abruf: 06.08.2022); vgl. Entscheidung Thüringen: VfGBbg 9/19, Urt.v. 23. Okt 2020, zusammengefasst in: Keine Quote in Thüringen, LTO, 15.07.2020, abrufbar unter:

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/verfgh-thueringen-9-2020-2-20-paritaetsgesetz-die-details-des-urteils-kommentar-einordnung/> (letzter Abruf: 06.08.2022)

[5] vgl. ThürVerfGH, Urt. v. 15.7.2020 – VerfGH 2/20, Rn. 119, 125; VfGBbg 9/19, Urt. v. 23. Okt 2020, Rn. 146, 159

[6] vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 06. Dezember 2021 - 2 BvR 1470/20, Rn. 29 ff., abrufbar unter:

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/12/rk20211206\\_2bvr147020.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/12/rk20211206_2bvr147020.html)

**Diskussion**

**1. Lesung**

- durch Sitzungsende vertagt

**9.5 Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung (1. Lesung, beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt)**

**Antragsteller\*in:** Sozialreferat, Antirassismus-Referat

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehende Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung: Gleichstellung der Aufwandsentschädigung bisher unberücksichtigter Gremien (Autonome Referate u. Notlagenausschuss)

**Begründung des Antrags:**

Autonome Referate und der Notlagenausschuss erhalten bisher keine Aufwandsentschädigung, obwohl die Arbeit mit der Arbeit der anderen Referate und Ausschüsse, die eine AE erhalten, vergleichbar ist. Dies kann Leute an der Mitwirkung in VS-Gremien hindern, stellt formal eine geringere Wertschätzung einiger Arbeitsbereiche dar, führt durch den bestehenden Aufwand zu Aufwendungen durch Mitglieder, die nicht ausgeglichen werden. Um dieser Benachteiligung entgegenzuwirken und Aufwendungen auszugleichen, sollen auch die autonomen Referate und die Mitglieder des Notlagenausschusses eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung der autonomen Referate soll sich wie die Aufwandsentschädigung der meisten Referate bemessen, also derzeit 125 €. Der Notlagenausschuss, der für die Vergabe der Notlagenzahlungen zuständig ist, Anträge prüft, Protokolle schreibt, Finanzanträge, Leute berät und Vernetzungstreffen und Fortbildungen besucht, bemisst sich ähnlich wie die AE des Wahlausschusses, nämlich nach Arbeitsaufwand, wobei nicht mehr als 80 € für einen Monat beantragt werden können. Die Bearbeitung eines Falls soll dabei mit 40 € entschädigt werden. Die Mitwirkung an der Bearbeitung des Falles kann den Protokollen entnommen werden.

**Synopse:**

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
<b>Aufwandsentschädigungsordnung</b>	<b>Aufwandsentschädigungsordnung</b>
[...] <p><b>§ 2 Anspruchsberechtigte</b> (1) Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats,</li> <li>2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen,</li> <li>3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich:</li> </ol>	[...] <p><b>§ 2 Anspruchsberechtigte</b> (1) Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats,</li> <li>2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen,</li> <li>3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich:                             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die beiden Vorsitzenden,</li> </ol> </li> </ol>



<p>a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 5 bis 7 Bezug nehmen, 4. die Mitglieder des Wahlausschusses, 5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich: a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen</p> <p>(2) Kommissarische Amtsinhaber*innen, ausgenommen Finanzreferent*innen, haben für den ersten Monat ihrer kommissarischen Amtsführung einen Anspruch auf die Hälfte der ihnen nach §§ 5 bis 7 zustehenden Aufwandsentschädigung. [...]</p>	<p>b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen,  c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 bis 8 Bezug nehmen, 4. die Mitglieder des Wahlausschusses, 5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich: a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen <b>6. Die Mitglieder des Notlagenausschusses</b></p> <p>(2) Kommissarische Amtsinhaber*innen, ausgenommen Finanzreferent*innen, haben für den ersten Monat ihrer kommissarischen Amtsführung einen Anspruch auf die Hälfte der ihnen nach §§ 5 bis 7 zustehenden Aufwandsentschädigung. [...]</p>
<p><b>§ 8 Entschädigung weiterer Referate</b> Die monatliche beantragbare AE für jede*n Referent*in eines <b>(nicht-autonomen)</b> Referats beträgt 125 Euro, sofern diese Ordnung keine abweichende Regelung vorsieht</p> <p><b>§ 9 Entschädigung des Wahlausschusses</b> (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von 1. Fachschaftsratswahlen 50 Euro pro Wahl, 2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro, 3. StuRa-Wahlen 2000 Euro. 4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt. (2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitgliedern des Wahlausschusses ausgezahlt. (3) Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied des Wahlausschusses einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses berechnet wird.</p>	<p><b>§ 8 Entschädigung weiterer Referate</b> Die monatliche beantragbare AE für jede*n Referent*in eines Referats beträgt 125 Euro, sofern diese Ordnung keine abweichende Regelung vorsieht</p> <p><b>§ 9 Entschädigung des Notlagenausschusses</b> (1) Die Entschädigung beträgt für die abgeschlossene Bearbeitung eines Antrags 40 Euro (2) Ein Antrag gilt als abgeschlossen bearbeitet, wenn er bewilligt oder abgelehnt wurde. (3) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder, abzüglich der Sozialreferent*innen, der Härtefallkommission ausgezahlt (4) Die maximal auszahlbare AE pro Mitglied pro Monat beträgt 80 Euro (5) Die AE kann ausschließlich für den Kalendermonat ausgezahlt werden, in dem die Bearbeitung des Falles abgeschlossen wurde. (6) Die Sozialreferent*innen können keine AE für die Härtefallkommission beantragen.</p> <p><b>§ 10 Entschädigung des Wahlausschusses</b> (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p>



	<p>1. Fachschaftsratswahlen 50 Euro pro Wahl,          2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro,          3. StuRa-Wahlen 2000 Euro.          4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt.          (2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitgliedern des Wahlausschusses ausgezahlt.          (3) Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied des Wahlausschusses einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses berechnet wird.</p> <p><i>[Die folgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert:          § 10 wird § 11          § 11 wird § 12          § 12 wird § 13          § 13 wird § 14          § 14 wird § 15]</i></p>
	<p>Diese Änderung / Neufassung tritt zum 01.01.2023 in Kraft</p>

Der grün markierte Verweis wurde redaktionell angepasst.

## Diskussion

### 1. Lesung

- durch Sitzungsende vertagt

## 9.6 Änderung der QSM-Ordnung (1. Lesung, beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt)

**Antragsteller\*in:** Theodoros Argiantzis

### Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen:  
 Die QSM-Kommission wird QSM-Ausschuss umbenannt.

### Begründung des Antrags:

Vereinheitlichung und Systematisierung von Gremiennamen. Die Bezeichnungen „Kommission“ und „Ausschuss“ sind aktuell willkürlich verwendet. Es macht jedoch Sinn, bei der Namensgebung

zwischen Satzungsorganen und Gremien, die „nur“ durch StuRa-Beschluss eingerichtet werden, zu unterscheiden. Da das Landeshochschulgesetz für das Satzungsorgan der Schlichtungskommission eben den Begriff Kommission benutzt, macht es Sinn, die durch einfachen Beschluss eingerichteten Gremien zur Abgrenzung als „Ausschüsse“ zu bezeichnen.

Außerdem schreibt die Ordnung aktuell den Namen jedes Mal voll aus, die Abkürzung „QSM“ zu verwenden vereinfacht die Lesbarkeit.

### Synopse:

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
<p><b>§ 3 Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften</b>            [...]            (2) In der Regel übt der Fachschaftsrat das Vorschlagsrecht für die Studienfachschaft aus, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht etwas anderes vorsieht. Das Gremium, welches das Vorschlagsrecht auf Ebene der Studienfachschaft ausübt, wird im Folgenden Vorschlagsgremium genannt. Ist zum 1. Dezember eines Jahres eine Studienfachschaft nicht konstituiert oder ihr Vorschlagsgremium nicht besetzt, wird ihr Anteil am Vorschlagsrecht für das kommende Haushaltsjahr nicht ihr sondern <b>der Qualitätssicherungsmittelkommission</b> nach § 4 zugewiesen.            [...]            (7) Mittel, für die die Studienfachschaft das Vorschlagsrecht hat, werden <b>der Qualitätssicherungsmittelkommission</b> nach § 4 zugewiesen, wenn die Studienfachschaft bis zum 15. Mai keinen oder keinen vollständigen Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht macht. Für die Mittel, welche in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst werden, wird das Vorschlagsrecht durch <b>die Qualitätssicherungskommission</b> ausgeübt.</p> <p><b>§ 4 Wahl der Qualitätssicherungsmittelkommission</b>            (1) <b>Die Qualitätssicherungsmittelkommission</b> dieser Ordnung hat fünf Mitglieder.            (2) Der/die QSM-Referent*in ist kraft Amtes Mitglied <b>der Qualitätssicherungsmittelkommission</b>. Ist das QSM-Referat unbesetzt, so ist eine*r der beiden Vorsitzenden Mitglied. Diese Person beruft die Sitzung ein, leitet sie und sorgt für ein ordnungsgemäßes Protokoll.</p>	<p><b>§ 3 Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften</b>            [...]            (2) In der Regel übt der Fachschaftsrat das Vorschlagsrecht für die Studienfachschaft aus, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht etwas anderes vorsieht. Das Gremium, welches das Vorschlagsrecht auf Ebene der Studienfachschaft ausübt, wird im Folgenden Vorschlagsgremium genannt. Ist zum 1. Dezember eines Jahres eine Studienfachschaft nicht konstituiert oder ihr Vorschlagsgremium nicht besetzt, wird ihr Anteil am Vorschlagsrecht für das kommende Haushaltsjahr nicht ihr sondern <b>dem Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSM-Ausschuss)</b> nach § 4 zugewiesen.            [...]            (7) Mittel, für die die Studienfachschaft das Vorschlagsrecht hat, werden <b>dem QSM-Ausschuss</b> nach § 4 zugewiesen, wenn die Studienfachschaft bis zum 15. Mai keinen oder keinen vollständigen Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht macht. Für die Mittel, welche in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst werden, wird das Vorschlagsrecht durch <b>den Qualitätssicherungsausschuss</b> ausgeübt.</p> <p><b>§ 4 Wahl des Qualitätssicherungsmittelausschusses</b>            (1) <b>Der QSM-Ausschuss</b> dieser Ordnung hat fünf Mitglieder.            (2) Der/die QSM-Referent*in ist kraft Amtes Mitglied <b>des QSM-Ausschusses</b>. Ist das QSM-Referat unbesetzt, so ist eine*r der beiden Vorsitzenden Mitglied. Diese Person beruft die Sitzung ein, leitet sie und sorgt für ein ordnungsgemäßes Protokoll. Delegation an ein <b>Ausschussmitglied</b> ist möglich.</p>

<p>Delegation an ein <b>Kommissionsmitglied</b> ist möglich.        [...]        (4) Die Mitglieder <b>der Qualitätssicherungsmittelkommission</b> sollen Mitglieder verschiedener Studienfachschaften sein. Bei der Besetzung <b>der Kommission</b> wird der erste Platz an die gewählte Person mit den meisten Stimmen vergeben. [...]        (5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Semester. Ist nach Ablauf der Amtszeit <b>keine neue Kommission</b> gewählt, so verbleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt, bis <b>eine neue Kommission</b> gewählt ist.        (6) <b>Die Qualitätssicherungsmittelkommission</b> ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind.        (7) Scheidet ein Mitglied <b>der Qualitätssicherungsmittelkommission</b> aus dem Amt, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.        [...]        (9) <b>Die Qualitätssicherungsmittelkommission</b> tagt öffentlich. Sie berichtet dem StuRa über ihre Sitzungen und veröffentlicht ihr Protokoll in angemessener Weise.</p> <p><b>§ 5 Anteiliger Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Qualitätssicherungsmittelkommission</b>        (1) Die <b>der Qualitätssicherungsmittelkommission</b> zugewiesenen Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft fließen zu einem Anteil zusammen, von dem <b>die Qualitätssicherungsmittelkommission</b> im Rahmen dieser Vorschriften mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder Gebrauch macht.        (2) Berücksichtigung finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden. Für <b>die Kommission</b> gilt insbesondere § 3 entsprechend. Jedoch gilt für solche Anteile, die <b>der Kommission</b> zugewiesen werden, anstelle des 15. Mai der 22. Mai des Haushaltsjahres als Stichtag. Für die nach § 3 Absatz 7 zugewiesenen Vorschlagsrechte, kann <b>die Kommission</b></p>	<p>[...]        (4) Die Mitglieder <b>des QSM-Ausschusses</b> sollen Mitglieder verschiedener Studienfachschaften sein. Bei der Besetzung <b>des Ausschusses</b> wird der erste Platz an die gewählte Person mit den meisten Stimmen vergeben. [...]        (5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Semester. Ist nach Ablauf der Amtszeit <b>kein neuer Ausschuss</b> gewählt, so verbleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt, bis <b>ein neuer Ausschuss</b> gewählt ist.        (6) <b>Der QSM-Ausschuss</b> ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind.        (7) Scheidet ein Mitglied <b>des QSM-Ausschusses</b> aus dem Amt, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.        [...]        (9) <b>Der QSM-Ausschuss</b> tagt öffentlich. Sie berichtet dem StuRa über ihre Sitzungen und veröffentlicht ihr Protokoll in angemessener Weise.</p> <p><b>§ 5 Anteiliger Gebrauch des Vorschlagsrechts durch den Qualitätssicherungsmittelausschuss</b>        (1) Die dem <b>QSM-Ausschuss</b> zugewiesenen Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft fließen zu einem Anteil zusammen, von dem <b>der QSM-Ausschuss</b> im Rahmen dieser Vorschriften mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder Gebrauch macht.        (2) Berücksichtigung finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden. Für <b>den QSM-Ausschuss</b> gilt insbesondere § 3 entsprechend. Jedoch gilt für solche Anteile, die <b>dem QSM-Ausschuss</b> zugewiesen werden, anstelle des 15. Mai der 22. Mai des Haushaltsjahres als Stichtag. Für die nach § 3 Absatz 7 zugewiesenen Vorschlagsrechte, kann <b>der</b></p>
--	--

<p>zugunsten von fächerübergreifenden, möglichst vielen Studierenden zugutekommenden Angeboten Gebrauch machen.</p> <p>(3) Hat <b>die Kommission</b> bis zum 30. Mai des Haushaltsjahres ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft oder entstehen bei der Durchführung von bewilligten Maßnahmen aus dem Vorjahr bis zum 31. März Ausgabereste, gilt die Verwendung dieser übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek als vorgeschlagen. Studentische Vorschläge für Anschaffungen sind vorzuziehen. In den Büchern ist zu vermerken, dass sie über die QSM angeschafft wurden.</p> <p><b>§ 7 Weiterleitung des Vorschlags durch den Vorsitz der VS</b></p> <p>(1) Alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge der Studienfachschaften sowie die Vorschläge <b>der Qualitätssicherungsmittelkommission</b> nach § 4 werden vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet. Dabei gilt als Bewilligungszeitraum der 01. April des Haushaltjahres bis zum 31. März des Folgejahres als vorgeschlagen.</p>	<p><b>QSM-Ausschuss</b> zugunsten von fächerübergreifenden, möglichst vielen Studierenden zugutekommenden Angeboten Gebrauch machen.</p> <p>(3) Hat <b>der QSM-Ausschuss</b> bis zum 30. Mai des Haushaltsjahres ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft oder entstehen bei der Durchführung von bewilligten Maßnahmen aus dem Vorjahr bis zum 31. März Ausgabereste, gilt die Verwendung dieser übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek als vorgeschlagen. Studentische Vorschläge für Anschaffungen sind vorzuziehen. In den Büchern ist zu vermerken, dass sie über die QSM angeschafft wurden.</p> <p><b>§ 7 Weiterleitung des Vorschlags durch den Vorsitz der VS</b></p> <p>(1) Alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge der Studienfachschaften sowie die Vorschläge <b>des QSM-Ausschusses</b> nach § 4 werden vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet. Dabei gilt als Bewilligungszeitraum der 01. April des Haushaltjahres bis zum 31. März des Folgejahres als vorgeschlagen.</p>
	Diese Änderung tritt zum 14.02.2023 in Kraft.

## Diskussion

### 1. Lesung

- durch Sitzungsende vertagt

## 9.7 Änderung der Härtefallordnung (1. Lesung, beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt)

**Antragsteller\*in:** Theodoros Argiantzis

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen:  
Die Härtefallkommission wird Notlagenausschuss umbenannt.  
Der Begriff des Härtefalls wird grundsätzlich durch den der Notlage ersetzt.

**Begründung des Antrags:**

Vereinheitlichung und Systematisierung von Gremiennamen. Die Bezeichnungen „Kommission“ und „Ausschuss“ sind aktuell willkürlich verwendet. Es macht jedoch Sinn, bei der Namensgebung zwischen Satzungsorganen und Gremien, die „nur“ durch StuRa-Beschluss eingerichtet werden, zu unterscheiden. Da das Landeshochschulgesetz für das Satzungsorgan der Schlichtungskommission eben den Begriff Kommission benutzt, macht es Sinn, die durch einfachen Beschluss eingerichteten Gremien zur Abgrenzung als „Ausschüsse“ zu bezeichnen.  
Um die Verwechslungsgefahr mit anderen Härtefallregelungen im universitären und studentischen Kontext zu verringern, wird der neue zentrale Begriff für die Zahlungen, die die Studierendenschaft in Notlagen leistet, auch die "Notlage" sein. So könne Studierende leichter das Angebot von anderen unterscheiden und wiedererkennen. Außerdem wird der Begriff des Stipendiums gestrichen, da Stipendien leistungsbezogen sind, der Zuschuss, den die VS gewährt, ist dies aber nicht. Um Verwechslungen mit Stipendien zu vermeiden und Menschen, die sich nicht in einer leistungsbezogen Förderung sehen, nicht zu verschrecken, wird es zum Notlagenzuschuss umbenannt.

**Synopse:**

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
<p><b>Ordnung zur Zuschussvergabe in Härtefällen</b></p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> (1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen Härtefällen und Notlagen entsprechend ihres Selbstverständnisses <b>Härtefallzahlungen</b> an einzelne Mitglieder, wenn dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums nötig wird und für den*die entsprechende*n Kommiliton*innen keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe besteht, unvermeidbare Kosten zu tragen. Entsprechende Fälle können unvorhergesehene/r kurzfristige/r Arbeitsplatzverlust, Kosten oder Exmatrikulation mit gerichtlicher Klärung sein, welche Probleme bei Mietzahlungen oder Versorgung zur Folge haben. (2) <b>Härtefallzahlungen</b> können auch an Geflüchtete vergeben werden, sofern diese an einer Maßnahme der Universität zur Förderung der fachlichen und sprachlichen</p>	<p><b>Ordnung zur Zuschussvergabe in Notlagen</b></p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> (1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen Härtefällen und Notlagen entsprechend ihres Selbstverständnisses <b>Notlagenzahlungen</b> an einzelne Mitglieder, wenn dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums nötig wird und für den*die entsprechende*n Kommiliton*innen keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe besteht, unvermeidbare Kosten zu tragen. Entsprechende Fälle können unvorhergesehene/r kurzfristige/r Arbeitsplatzverlust, Kosten oder Exmatrikulation mit gerichtlicher Klärung sein, welche Probleme bei Mietzahlungen oder Versorgung zur Folge haben. (2) <b>Notlagenzahlungen</b> können auch an Geflüchtete vergeben werden, sofern diese an einer Maßnahme der Universität zur Förderung der fachlichen und sprachlichen</p>



<p>Vorbereitung für ein Fachstudium teilnehmen, eine finanzielle Notlage gegeben ist, die einer Immatrikulation oder einer Beibehaltung der Immatrikulation entgegensteht und die Notlage nicht anderweitig angemessen beseitigt werden kann.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Die Vergabekommission nach § 4 tauscht Informationen mit anderen Vergabestellen von Härtefallzahlungen, insbesondere dem Studierendenwerk Heidelberg, aus. Antragsteller*innen werden zunächst an die Stelle verwiesen, deren Förderungszweck am besten auf die individuelle Situation passt.</p> <p>(6) Geförderte sind verpflichtet, die Vergabekommission zu berechtigen, Informationen über die Gewährung der Förderung, wie den Namen, das Geburtsdatum und das Studienfach des*der Geförderten und den Beginn, die Dauer und die Höhe des Zuschusses an andere Vergabestellen von sozialen Härtefallregelungen, insbesondere das Studierendenwerk Heidelberg, weiterzugeben, um eventuelle Doppelförderung zu prüfen und auszuschließen. Bei unabgesprochenen Doppelförderungen wird der Zuschuss widerrufen.</p> <p><b>§ 2 Finanzierung</b> Für die Finanzierung der Härtefallzahlungen werden zwei Posten im Haushalt der VS eingerichtet. Einer für den Ausgabeposten für Härtefallzahlungen nach § 1 Absatz 1 und einer für Härtefallzahlungen nach § 1 Absatz 2. Die Posten sind nach Maßgabe der Haushaltslage jeweils in der Haushaltsplanung für das kommende Jahr zu berücksichtigen.</p> <p><b>§ 3 Berechnung von Zahlungen</b> (1) Härtefallzahlungen werden als Zuschuss gewährt. (2) Für Härtefallzahlungen nach § 1 Absatz 1 errechnet sich der mögliche Gesamtmaximalbetrag für eine Bewilligung an eine*n Antragsteller*in aus dem monatlichen BAföG-Bedarfssatz (Grundsatz nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 BAföG und Wohnpauschale nach § 13</p>	<p>Vorbereitung für ein Fachstudium teilnehmen, eine finanzielle Notlage gegeben ist, die einer Immatrikulation oder einer Beibehaltung der Immatrikulation entgegensteht und die Notlage nicht anderweitig angemessen beseitigt werden kann.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Der Notlagenausschuss nach § 4 tauscht Informationen mit anderen Vergabestellen von Notlagenzahlungen, insbesondere dem Studierendenwerk Heidelberg, aus. Antragsteller*innen werden zunächst an die Stelle verwiesen, deren Förderungszweck am besten auf die individuelle Situation passt.</p> <p>(6) Geförderte sind verpflichtet, den Notlagenausschuss zu berechtigen, Informationen über die Gewährung der Förderung, wie den Namen, das Geburtsdatum und das Studienfach des*der Geförderten und den Beginn, die Dauer und die Höhe des Zuschusses an andere Vergabestellen von sozialen Härtefall-/Notlagenregelungen, insbesondere das Studierendenwerk Heidelberg, weiterzugeben, um eventuelle Doppelförderung zu prüfen und auszuschließen. Bei unabgesprochenen Doppelförderungen wird der Zuschuss widerrufen.</p> <p><b>§ 2 Finanzierung</b> Für die Finanzierung der Notlagenzahlungen werden zwei Posten im Haushalt der VS eingerichtet. Einer für den Ausgabeposten für Notlagenzahlungen nach § 1 Absatz 1 und einer für Notlagenzahlungen nach § 1 Absatz 2. Die Posten sind nach Maßgabe der Haushaltslage jeweils in der Haushaltsplanung für das kommende Jahr zu berücksichtigen.</p> <p><b>§ 3 Berechnung von Zahlungen</b> (1) Notlagenzahlungen werden als Zuschuss gewährt. (2) Für Notlagenzahlungen nach § 1 Absatz 1 errechnet sich der mögliche Gesamtmaximalbetrag für eine Bewilligung an eine*n Antragsteller*in aus dem monatlichen BAföG-Bedarfssatz (Grundsatz nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 BAföG und Wohnpauschale nach § 13</p>
---	---



<p>Absatz 2 Nummer 2 BAföG, ggf. zusätzlich KV-/PV-Zuschlag nach § 13a BAföG und Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b Absatz 1 BAföG) multipliziert mit der Förderhöchstdauer nach Absatz 3. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Bedarfssatz nicht übersteigen. Die konkrete Höhe der Zahlungen wird von <b>der Vergabekommission</b> im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Absatz 1).</p> <p>(3) Eine <b>Härtefallzahlung</b> nach § 1 Absatz 1 kann für maximal drei Monate gewährt werden.</p> <p>(4) Nach dem Empfang von <b>Härtefallzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 für die Höchstdauer bzw. nach der dritten Monatszahlung oder im maximalen Umfang muss bis zur erneuten Beantragung eine Frist von achtzehn Monaten verstreichen. Haben zwischen den Monaten der Zahlungen bereits Monate ohne Zahlungen gelegen, werden diese voll auf die Frist angerechnet.</p> <p>(5) Für <b>Härtefallzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 richtet sich die Auszahlung nach der Bedarfssituation und kann insgesamt maximal der Förderhöchstdauer multipliziert mit dem monatlichen BAföG-Bedarfssatz entsprechen. Bedarfssituationen können sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entrichtung des Studierendenbeitrages (Verwaltungskostennbeitrag, Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft, Sozialbeitrag für das Studierendenwerk, Komplementärfinanzierung des Semestertickets),</li> <li>2. die Entrichtung des gesetzlichen Krankenkassenbeitrages,</li> <li>3. sonstige studienbezogene Kosten in vergleichbarer Höhe, die von dem*der Antragsteller*in beschrieben und nachgewiesen werden müssen.</li> </ol> <p>Ihre tatsächliche monatliche Höhe wird nach § 4 Absatz 1 geregelt. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Bedarfssatz nicht übersteigen.</p> <p>(6) Eine <b>Härtefallzahlung</b> nach § 1 Absatz 2 kann für maximal sechs Monate gewährt werden.</p> <p>(7) Die <b>Härtefallzahlung</b> nach § 1 Absatz 2</p>	<p>Absatz 2 Nummer 2 BAföG, ggf. zusätzlich KV-/PV-Zuschlag nach § 13a BAföG und Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b Absatz 1 BAföG) multipliziert mit der Förderhöchstdauer nach Absatz 3. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Bedarfssatz nicht übersteigen. Die konkrete Höhe der Zahlungen wird von <b>dem Notlagenausschuss</b> im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Absatz 1).</p> <p>(3) Eine <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 kann für maximal drei Monate gewährt werden.</p> <p>(4) Nach dem Empfang von <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 für die Höchstdauer bzw. nach der dritten Monatszahlung oder im maximalen Umfang muss bis zur erneuten Beantragung eine Frist von achtzehn Monaten verstreichen. Haben zwischen den Monaten der Zahlungen bereits Monate ohne Zahlungen gelegen, werden diese voll auf die Frist angerechnet.</p> <p>(5) Für <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 richtet sich die Auszahlung nach der Bedarfssituation und kann insgesamt maximal der Förderhöchstdauer multipliziert mit dem monatlichen BAföG-Bedarfssatz entsprechen. Bedarfssituationen können sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entrichtung des Studierendenbeitrages (Verwaltungskostennbeitrag, Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft, Sozialbeitrag für das Studierendenwerk, Komplementärfinanzierung des Semestertickets),</li> <li>2. die Entrichtung des gesetzlichen Krankenkassenbeitrages,</li> <li>3. sonstige studienbezogene Kosten in vergleichbarer Höhe, die von dem*der Antragsteller*in beschrieben und nachgewiesen werden müssen.</li> </ol> <p>Ihre tatsächliche monatliche Höhe wird nach § 4 Absatz 1 geregelt. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Bedarfssatz nicht übersteigen.</p> <p>(6) Eine <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 kann für maximal sechs Monate gewährt werden.</p> <p>(7) Die <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1</p>
--	--

<p>für die Höchstdauer kann einmalig bewilligt werden. Sofern einer Person für die Höchstdauer nach Absatz 6 bereits eine <b>Härtefallzahlung</b> bewilligt und ausbezahlt wurde, kann dieser Person in einem weiteren Antragsverfahren keine weitere <b>Härtefallzahlung</b> nach § 1 Absatz 2 bewilligt werden. Eine weitere Bewilligung in einem späteren Antragsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Höchstdauer und der maximale Förderhöchstbetrag mit der ersten Bewilligung für den*die Betreffende*n nicht ausgeschöpft wurden.</p> <p><b>§ 4 Vergabekommission</b></p> <p>(1) Über die Vergabe und Höhe einer Härtefallzahlung und die Dauer ihrer Laufzeit entscheidet <b>eine Vergabekommission (Härtefallkommission)</b> in einer nicht-öffentlichen Sitzung anhand der Daten und Fakten sowie der Fallschilderung des* der Antragsteller*in.</p> <p>(2) <b>Die Vergabekommission</b> besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Zur Konstituierung <b>der Kommission</b> sind alle fünf Mitglieder notwendig.</p> <p>(3) Eine Stimme sowie den Vorsitz führt der*die Sozialreferent*in kraft Amtes. <b>Die Vergabekommission</b> wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen stellvertretenden Vorsitz aus <b>ihrer</b> Mitte. [...] Ist das Referat unbesetzt, so wählt die Referatekonferenz bis zur Neubesetzung des Sozialreferates ein fünftes Mitglied aus den verbleibenden Referaten in <b>die Härtefallkommission</b>. In diesem Fall bestimmt <b>die Vergabekommission</b> den Vorsitz aus ihren Reihen. Der Vorsitz <b>der Kommission</b> kann Aufgaben im Rahmen dieser Satzung an Mitglieder <b>der Kommission</b> delegieren.</p> <p>(3a) Vier Mitglieder werden am Anfang einer jeden Legislatur vom StuRa auf ein Jahr gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder <b>der Vergabekommission</b> endet mit der Wahl ihrer Nachfolger*innen. Wiederwahl ist zulässig. Unter den gewählten Mitgliedern <b>der Vergabekommission</b> dürfen maximal zwei Studierende derselben Fakultät sein. Dabei gilt jeder*e Studierende als Mitglied der Fakultät, der</p>	<p>Absatz 2 für die Höchstdauer kann einmalig bewilligt werden. Sofern einer Person für die Höchstdauer nach Absatz 6 bereits eine <b>Notlagenzahlungen</b> bewilligt und ausbezahlt wurde, kann dieser Person in einem weiteren Antragsverfahren keine weitere <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 bewilligt werden. Eine weitere Bewilligung in einem späteren Antragsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Höchstdauer und der maximale Förderhöchstbetrag mit der ersten Bewilligung für den*die Betreffende*n nicht ausgeschöpft wurden.</p> <p><b>§ 4 Notlagenausschuss</b></p> <p>(1) Über die Vergabe und Höhe einer <b>Notlagenzahlung</b> und die Dauer ihrer Laufzeit entscheidet <b>der Notlagenausschuss</b> in einer nicht-öffentlichen Sitzung anhand der Daten und Fakten sowie der Fallschilderung des* der Antragsteller*in.</p> <p>(2) <b>Der Notlagenausschuss</b> besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Zur Konstituierung <b>des Notlagenausschusses</b> sind alle fünf Mitglieder notwendig.</p> <p>(3) Eine Stimme sowie den Vorsitz führt der*die Sozialreferent*in kraft Amtes. <b>Der Notlagenausschuss</b> wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen stellvertretenden Vorsitz aus <b>seiner</b> Mitte. [...] Ist das Referat unbesetzt, so wählt die Referatekonferenz bis zur Neubesetzung des Sozialreferates ein fünftes Mitglied aus den verbleibenden Referaten in <b>den Notlagenausschuss</b>. In diesem Fall bestimmt <b>der Notlagenausschuss</b> den Vorsitz aus ihren Reihen. Der Vorsitz <b>des Notlagenausschusses</b> kann Aufgaben im Rahmen dieser Satzung an Mitglieder <b>des Notlagenausschusses</b> delegieren.</p> <p>(3a) Vier Mitglieder werden am Anfang einer jeden Legislatur vom StuRa auf ein Jahr gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder <b>des Notlagenausschusses</b> endet mit der Wahl ihrer Nachfolger*innen. Wiederwahl ist zulässig. Unter den gewählten Mitgliedern <b>des Notlagenausschusses</b> dürfen maximal zwei Studierende derselben Fakultät sein. Dabei gilt jeder*e Studierende als Mitglied der Fakultät, der</p>
---	---

<p>sein Wahlfach im Sinne der Wahlordnung zugeordnet ist. Im Übrigen findet Abschnitt II der Wahlordnung entsprechend Anwendung. Die ersten vier nicht-gewählten Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur Vertretung berufen. Eine Vertretung der Mitglieder darf nicht dazu führen, dass Satz 4 verletzt wird und <b>die Kommission</b> in einer Zusammensetzung von mehr als zwei Studierenden derselben Fakultät zusammentritt.</p> <p>(4) Die Mitglieder <b>der Vergabekommission</b> sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(5) Ein Mitglied <b>der Vergabekommission</b> darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann: [...] Dies gilt auch, wenn das Mitglied <b>der Kommission</b>, seine*ihre Ehegatte*in, Lebenspartner*in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder ein*e Verwandte*r ersten Grades gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem*der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. [...]</p> <p>(6) Ein Mitglied <b>der Vergabekommission</b> darf beratend aber nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einem Mitglied seiner eigenen Studienfachschaft nach Anhang B der Organisationssatzung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.</p> <p>(7) Ein Mitglied <b>der Vergabekommission</b>, bei dem ein Sachverhalt vorliegt, der eine Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Sachverhalt dem Vorsitz mitzuteilen. Sofern die Besorgnis zur Befangenheit beim Vorsitz besteht, hat dieser den Sachverhalt der Stellvertretung mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt entscheidet <b>die Vergabekommission</b> mit einfacher</p>	<p>sein Wahlfach im Sinne der Wahlordnung zugeordnet ist. Im Übrigen findet Abschnitt II der Wahlordnung entsprechend Anwendung. Die ersten vier nicht-gewählten Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur Vertretung berufen. Eine Vertretung der Mitglieder darf nicht dazu führen, dass Satz 4 verletzt wird und <b>der Notlagenausschuss</b> in einer Zusammensetzung von von mehr als zwei Studierenden derselben Fakultät zusammentritt.</p> <p>(4) Die Mitglieder <b>des Notlagenausschusses</b> sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(5) Ein Mitglied <b>des Notlagenausschusses</b> darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann: [...] Dies gilt auch, wenn das Mitglied <b>des Notlagenausschusses</b>, seine*ihre Ehegatte*in, Lebenspartner*in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder ein*e Verwandte*r ersten Grades gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem*der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. [...]</p> <p>(6) Ein Mitglied <b>des Notlagenausschusses</b> darf beratend aber nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einem Mitglied seiner eigenen Studienfachschaft nach Anhang B der Organisationssatzung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.</p> <p>(7) Ein Mitglied <b>des Notlagenausschusses</b>, bei dem ein Sachverhalt vorliegt, der eine Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Sachverhalt dem Vorsitz mitzuteilen. Sofern die Besorgnis zur Befangenheit beim Vorsitz besteht, hat dieser den Sachverhalt der Stellvertretung mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt entscheidet <b>der Notlagenausschuss</b> mit einfacher Mehrheit.</p>
--	--

<p>Mehrheit. [...]</p> <p><b>§ 5 Vergabeverfahren</b></p> <p>(1) Voraussetzung für den Empfang von <b>Härtefallzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 ist die Immatrikulation bei Antragstellung sowie für den Bewilligungszeitraum an der Universität Heidelberg oder einer Hochschule, deren Studierende nach Anhang B der Satzung der Verfassten Studierendenschaft einer Fachschaft zugeordnet sind, deren Vertretung der Studierendenrat darstellt.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für den Empfang von <b>Härtefallzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Immatrikulation bei Antragstellung nicht erforderlich ist, sofern mit der <b>Härtefallzahlungen</b> die Immatrikulation erst ermöglicht werden soll.</p> <p>(3) Die generelle Finanzierung des Studiums muss im Fall des § 1 Absatz 1 gesichert sein. Im Fall des § 1 Absatz 2 muss die Finanzierung des Vorfachstudiums durch die <b>Härtefallzahlungen</b> in Kombination mit anderweitigen Finanzierungsquellen gesichert sein.</p> <p>(4) Eine zeitgleiche Förderung durch <b>das Härtefallstipendium</b> nach § 1 Absatz 1 und nach § 1 Absatz 2 ist nicht möglich. <b>Die Kommission</b> weist den*die Antragsteller*in auf die für ihn*sie passende Förderart hin.</p> <p>[...]</p> <p>(7) <b>Die Vergabekommission</b> soll auf Einladung des Sozialreferats binnen sieben Tagen nach der Stellung eines vollständigen Antrags tagen. <b>Die Kommission</b> ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit ihrer Mitglieder beziehungsweise deren Vertreter*innen anwesend und stimmberechtigt sind. Für die Gewährung eines <b>Stipendiums</b> bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>[...]</p> <p>(10) [...] Darüber hinaus sollen Geförderte ca. einen Monat nach der Erstförderung <b>der Kommission</b> unaufgefordert eine schriftliche Auskunft darüber geben, wie sich ihre weitere finanzielle Situation entwickelt hat.</p>	<p>[...]</p> <p><b>§ 5 Vergabeverfahren</b></p> <p>(1) Voraussetzung für den Empfang von <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 ist die Immatrikulation bei Antragstellung sowie für den Bewilligungszeitraum an der Universität Heidelberg oder einer Hochschule, deren Studierende nach Anhang B der Satzung der Verfassten Studierendenschaft einer Fachschaft zugeordnet sind, deren Vertretung der Studierendenrat darstellt.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für den Empfang von <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Immatrikulation bei Antragstellung nicht erforderlich ist, sofern mit der <b>Notlagenzahlungen</b> die Immatrikulation erst ermöglicht werden soll.</p> <p>(3) Die generelle Finanzierung des Studiums muss im Fall des § 1 Absatz 1 gesichert sein. Im Fall des § 1 Absatz 2 muss die Finanzierung des Vorfachstudiums durch die <b>Notlagenzahlungen</b> in Kombination mit anderweitigen Finanzierungsquellen gesichert sein.</p> <p>(4) Eine zeitgleiche Förderung durch <b>den Notlagenzuschuss</b> nach § 1 Absatz 1 und nach § 1 Absatz 2 ist nicht möglich. <b>Der Notlagenausschuss</b> weist den*die Antragsteller*in auf die für ihn*sie passende Förderart hin.</p> <p>[...]</p> <p>(7) <b>Der Notlagenausschuss</b> soll auf Einladung des Sozialreferats binnen sieben Tagen nach der Stellung eines vollständigen Antrags tagen. <b>Der Notlagenausschuss</b> ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit ihrer Mitglieder beziehungsweise deren Vertreter*innen anwesend und stimmberechtigt sind. Für die Gewährung eines <b>Zuschusses</b> bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>[...]</p> <p>(10) [...] Darüber hinaus sollen Geförderte ca. einen Monat nach der Erstförderung <b>dem Notlagenausschuss</b> unaufgefordert eine schriftliche Auskunft darüber geben, wie sich ihre weitere finanzielle Situation entwickelt hat.</p>
---	--

<p>[...]</p> <p><b>§ 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Information</b></p> <p>(1) Die Akten über die Vergabe von <b>Härtefallzuschüsse</b> sind <b>von der Kommission</b> gesondert zu sammeln. Bewilligte Anträge sind sechs Jahre und abgelehnte ein Jahr geschützt zu archivieren. Danach sind sie zu vernichten.</p> <p>(2) Am Ende jedes Haushaltsjahres informiert <b>die Vergabekommission</b> den Studierendenrat gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen <b>Härtefallzahlungen</b>.</p> <p><b>§ 7 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen <b>Härtefällen</b> entsprechend ihres Selbstverständnisses Zuschüsse an einzelne Mitglieder, wenn dies für die Teilnahme an einer für das Studium notwendigen oder relevanten Exkursion notwendig ist und für den*die entsprechende*n Kommiliton*innen keine andere, angemessene Unterstützung besteht. [...]</p> <p><b>§ 9 Berechnung von Zahlungen</b></p> <p>(1) Die Exkursionszahlungen werden als Zuschuss gewährt.</p> <p>(2) Die konkrete Höhe der Exkursionszahlungen nach § 7 Absatz 1 wird <b>von der Vergabekommission</b> im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Absatz 1).</p> <p><b>§10 Vergabeverfahren; anzuwendende Vorschriften</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) § 4, § 5 Absatz 7,8,9,10,11 und 12 und § 6 finden auf die Verfahren nach diesem Abschnitt entsprechende Anwendung; § 5 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass <b>die Vergabekommission</b> nach Stellung eines vollständigen Antrags binnen angemessener Zeit zusammentritt.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p><b>§ 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Information</b></p> <p>(1) Die Akten über die Vergabe von <b>Notlagenzuschüsse</b> sind <b>vom Notlagenausschuss</b> gesondert zu sammeln. Bewilligte Anträge sind sechs Jahre und abgelehnte ein Jahr geschützt zu archivieren. Danach sind sie zu vernichten.</p> <p>(2) Am Ende jedes Haushaltsjahres informiert <b>der Notlagenausschuss</b> den Studierendenrat gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen <b>Notlagenzahlungen</b>.</p> <p><b>§ 7 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen <b>Notlagen</b> entsprechend ihres Selbstverständnisses Zuschüsse an einzelne Mitglieder, wenn dies für die Teilnahme an einer für das Studium notwendigen oder relevanten Exkursion notwendig ist und für den*die entsprechende*n Kommiliton*innen keine andere, angemessene Unterstützung besteht. [...]</p> <p><b>§ 9 Berechnung von Zahlungen</b></p> <p>(1) Die Exkursionszahlungen werden als Zuschuss gewährt.</p> <p>(2) Die konkrete Höhe der Exkursionszahlungen nach § 7 Absatz 1 wird <b>vom Notlagenausschuss</b> im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Absatz 1).</p> <p><b>§10 Vergabeverfahren; anzuwendende Vorschriften</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) § 4, § 5 Absatz 7,8,9,10,11 und 12 und § 6 finden auf die Verfahren nach diesem Abschnitt entsprechende Anwendung; § 5 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass <b>der Notlagenausschuss</b> nach Stellung eines vollständigen Antrags binnen angemessener Zeit zusammentritt.</p> <p>[...]</p>
	<p>Diese Änderung tritt zum 14.02.2023 in Kraft.</p>



**Diskussion**

**1. Lesung**

- durch Sitzungsende vertagt

**9.8 Änderung der Organisationsatzung: Änderung der Sitzanzahl für Listen (2. Lesung, beim letzten Mal durch Beschlussunfähigkeit vertagt)**

**Änderung der Organisationsatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich**

**Antragssteller\*in:**

Die LISTE – Die PARTEI Hochschulgruppe

**Antragstext:**

Der StuRa möge eine Änderung seiner Organisationsatzung beschließen.

Bisheriger Text	Neuer Text
<p><b>§ 17 Listenmitglieder des Studierendenrats</b></p> <p>(1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den Studierendenrat gewählt.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl.</p> <p>1. Bei einer Wahlbeteiligung von 0% werden keine Sitze vergeben.</p> <p>2. Bei einer Wahlbeteiligung von <b>50%</b> entspricht die Anzahl der zu vergebenden Sitze der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat.</p> <p>3. Dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet.</p>	<p><b>§ 17 Listenmitglieder des Studierendenrats</b></p> <p>(1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den Studierendenrat gewählt.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl.</p> <p>1. Bei einer Wahlbeteiligung von 0% werden keine Sitze vergeben.</p> <p>2. Bei einer Wahlbeteiligung von <b>30%</b> entspricht die Anzahl der zu vergebenden Sitze der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat.</p> <p>3. Dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet.</p>

**Begründung:**



50% Wahlbeteiligung bei ner StuRa-Wahl an der Uni Heidelberg sind Stand „Schon Immer“ etwa genauso selten wie Einhörner, Zwerge und Trolle (Trolle war gelogen).

Wer auch immer uns diesen Bums in die Orga-Satzung geschrieben hat muss entweder krass besoffen gewesen sein oder war ein genauso überzeugter Demokrat wie Mao Zedong.

Selbst 35% wurden bisher – wenn überhaupt – an der Uni Heidelberg nur vom Alkoholgehalt der Cocktails auf After-Wahlpartys geknackt. Die tatsächliche Wahlbeteiligung lag in der Vergangenheit IMMER bei besäufnis ... ähem besorgniserregenden unter 20%!

Und auch die Alkoholskeptiker\*innen unter uns dürften erkennen: Nüchtern betrachtet ergeben die 50% an dieser Stelle in der Orga-Satzung zu 0,0% Sinn.

PS: 50% Wahlbeteiligung bei ner StuRa-Wahl wurden von keiner VS in ganz Deutschland in den letzten 10 Jahren jemals erreicht.

## Diskussion

### 1. Lesung

- Wie würde sich das auf die aktuelle Sitzungszusammenstellung auswirken?
  - Bei gleicher Wahlbeteiligung 2/3 mehr Sitze.
- Was für einen positiven Effekt erhofft ihr euch?
  - Mehr Glühwein.
- Ist das ein Witz?
  - Selbstverständlich nicht.
- Ist das eine Lösung für die fehlende Demokratische Legitimation?
- Wie sorgen mehr Parteivertreter für mehr seriöse Anträge?
- Wenn die Studierendenschaft ein Interesse daran hätte, dass mehr Listen im StuRa sitzen, dann würden sie wählen gehen, also solltet ihr euch mehr Mühe geben, die Leute zum wählen zu bewegen.
- Heidelberg liegt im bundesweiten Durchschnitt, man sollte nicht die Verantwortung auf die Wahlbeteiligung schieben, vielleicht wären wir dann mehr hier und würden leichter die Beschlussfähigkeit erreichen.
- Die Idee des Antrags ist zwar gut, die Begründung aber ausbaufähig.
- Wenn 18% die Parteien wählen, dann repräsentieren diese auch nur 18%. Fachschaften hingegen versuchen, alle Studis ihrer Fachschaft zu repräsentieren.
- Die Listen bekommen im Gegensatz zu den Fachschaften keine Finanzmittel, die Fachschaften sind auch mit dafür verantwortlich, die Wahlbeteiligung zu erhöhen.
- Wie wollen wir, dass der StuRa aufgebaut ist, Fachschaften sind gut in den Fakultäten eingebunden, Listen werden gewählt, die Fachschaften sind eher nicht demokratisch legitimiert, eine ausgewogene Zusammenstellung der StuRa-Vertretung ist wichtig.
- Wahl der Fachschaftsräte hat die gleiche Wahlbeteiligung wie die StuRa-Wahl, also eher grundsätzlich die Frage, ob wir mehr Listenvertreter im StuRa haben wollen.
- Viele Fachschaften sind nicht aktiv, Listen sind da engagierter.
- Erhöhung des Listenanteils würde die Wirkung einer einzelnen Stimme erhöhen und so das Wählen gehen attraktiver machen.
- Fachschaften haben nicht mehr demokratische Legitimation als Listen. Die meisten Anträge kommen von den Listen und nicht von den Fachschaften.
- Gerade Fachschaften können einen Beitrag zur Aufmerksamkeit der Wahl leisten.
- Wir müssen uns um die Bekanntheit des StuRa in der VS kümmern, nicht die Listen.
- Der StuRa hat die Finanzmittel und da kann man sie auch für den Wahlkampf beantragen, der Antrag sollte nicht dazu führen, dass ein Grabenkampf zwischen Listen und Fachschaften entsteht.

- Erhöhung der Demokratischen Legitimation kann nur durch Erhöhung der Auswirkung der Wahlen erfolgen, 50% Wahlbeteiligung ist utopisch.
  - Vielleicht sollte man die Listenplätze von der Wahlbeteiligung entkoppeln und das Verhältnis.
  - Listen vertreten nicht nur ihre Wähler, Fachschaften vertreten nur ihre Fachschaft, falls Fachschaften nicht zur Wahl aufrufen, ist das ein komisches Demokratieverständnis.
  - Fachschaften sind dazu angehalten, politisch neutral zu bleiben.
  - Wahlbeteiligung ist so gering, weil der Einfluss der Wahl auch nicht so groß ist, es kann nicht so weitergehen, es hat bisher nicht funktioniert.
  - Es gibt auch beim Haushalt einen Antrag dazu.
- 2 .Lesung**
- durch Sitzungsende vertagt

## 10 Finanzen

### Finanzen

Der StuRa beschließt den Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft, basierend darauf fällen die Beschlussgremien Finanzbeschlüsse. Finanzbeschlüsse werden vom StuRa in zwei Lesungen beschlossen, ausgenommen sind Anträge unter 500 Euro, bei diesen reicht eine Lesung. Gruppen und Fachschaften können jeweils zu einem festen Termin Anträge auf finanzielle Unterstützung an den StuRa stellen.

Genauerer regelt die Finanzordnung. Informationen dazu findet ihr hier:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/finanzen/>

Alle bisherigen Finanzbeschlüsse des laufenden Jahres auf zentraler Ebene findet ihr hier:

[https://www.stura.uni-heidelberg.de/beschluesse\\_diesesjahr.pdf](https://www.stura.uni-heidelberg.de/beschluesse_diesesjahr.pdf)

### 10.2 Antrag: Listen-Basisfinanzierung für das SoSe 2023 (1. Lesung)

#### 10.2.1 gleichmäßiges Modell

**Antragssteller\*in:** Gremienreferat (Niklas Jargon)

**Antragstext:**

Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 150€ zur Durchführung (hochschul-) öffentlicher Veranstaltungen im Sommersemester 2023 zur Verfügung. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfzwecken ist nicht zulässig.

**Projektbeschreibung und Antragsbegründung:**

Wie bereits Ende letzten Jahres angekündigt nun der Entwurf für einen Probelauf der Listen-Basisfinanzierung (für einen besseren Namen gerne an mich wenden ☺). Ziel der Finanzierung ist, es den die Liste aufstellenden Hochschulgruppen zu ermöglichen, mit möglichst wenig Aufwand Veranstaltungen zu organisieren, etwa zur politischen Einbeziehung der Studierendenschaft oder auch zur Mitgliederanwerbung (z.B. Vorträge, Erstveranstaltungen, etc.). Dies aktiviert nicht nur die Listen selbst als hochschulpolitische Akteure, sondern steigert im besten Fall auch das hochschulpolitische Interesse aller Studierenden.

Sollte der Probelauf erfolgreich sein, wird ab dem WS 23/24 ein eigener Haushaltsposten für die Finanzierung der in der jeweiligen Legislatur im StuRa Vertretenen Listen geschaffen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

**Haushaltsposten:** 830.01

Finanzvolumen des Antrags:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	900€
Wieviel wird bei der Verfassten Studierendenschaft insgesamt beantragt?	900€
Wieviel wird über Mittel weiterer Stellen finanziert?	-
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung?	-
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?	900€

### Verwendungszweck der Mittel

Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung
150€ pro Liste	6x150€=900€	s.o.
<b>Gesamt</b>		900€

### Antragstext:

Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 50€ zur Durchführung (hochschul-) öffentlicher Veranstaltungen im Sommersemester 2023 zur Verfügung. Hat eine Liste mehr als ein stimmberechtigtes StuRa-Mitglied, erhält sie für jedes weitere Mitglied weitere 25€. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfzwecken ist nicht zulässig.

### Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Wie bereits Ende letzten Jahres angekündigt nun der Entwurf für einen Probelauf der Listen-Basisfinanzierung (für einen besseren Namen gerne an mich wenden ☺). Ziel der Finanzierung ist, es den die Liste aufstellenden Hochschulgruppen zu ermöglichen, mit möglichst wenig Aufwand Veranstaltungen zu organisieren, etwa zur politischen Einbeziehung der Studierendenschaft oder auch zur Mitgliederanwerbung (z.B. Vorträge, Erstveranstaltungen, etc.). Dies aktiviert nicht nur die Listen selbst als hochschulpolitische Akteure, sondern steigert im besten Fall auch das hochschulpolitische Interesse aller Studierenden.

Dabei erfolgt eine Abstufung nach der politischen Relevanz der Liste und ihrer vermutlichen Leistungsfähigkeit, die sich aus der Anzahl der Fraktionsmitglieder in der jeweiligen Legislatur ergibt.

Sollte der Probelauf erfolgreich sein, wird ab dem WS 23/24 ein eigener Haushaltsposten für die Finanzierung der in der jeweiligen Legislatur im StuRa Vertretenen Listen geschaffen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

**Haushaltsposten:** 830.01

**Finanzvolumen des Antrags:**

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	550€
Wieviel wird bei der Verfassten Studierendenschaft insgesamt beantragt?	550€
Wieviel wird über Mittel weiterer Stellen finanziert?	-
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung?	-
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?	550€

### Verwendungszweck der Mittel

Was soll genau finanziert werden?.

Verwendungszweck	Kosten	Begründung
Die Linke.SDS (2 StuRa-Mitglieder)	50€+25€= 75€	s.o.
FI Jura (2 StuRa-Mitglieder)	75€	s.o.
Juso HSG (2 StuRa-Mitglieder)	75€	s.o.
Die LISTE (1 StuRa-Mitglied)	50€	s.o.
GHG (6 StuRa-Mitglieder)	50€+5x25€= 175€	s.o.
RCDS/LHG (3 StuRa-Mitglieder)	50€+2x25€= 100€	s.o.
<b>Gesamt</b>		<b>550€</b>

## 10.2.2 abgestuftes Modell

**Antragssteller\*in:** Gremienreferat (Niklas Jargon)

### Antragstext:

Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 50€ zur Durchführung (hochschul-) öffentlicher Veranstaltungen im Sommersemester 2023 zur Verfügung. Hat eine Liste mehr als ein stimmberechtigtes StuRa-Mitglied, erhält sie für jedes weitere Mitglied weitere 25€. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfzwecken ist nicht zulässig.

### Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Wie bereits Ende letzten Jahres angekündigt nun der Entwurf für einen Probelauf der Listen-Basisfinanzierung (für einen besseren Namen gerne an mich wenden ☺). Ziel der Finanzierung ist, es

den die Liste aufstellenden Hochschulgruppen zu ermöglichen, mit möglichst wenig Aufwand Veranstaltungen zu organisieren, etwa zur politischen Einbeziehung der Studierendenschaft oder auch zur Mitgliederanwerbung (z.B. Vorträge, Erstveranstaltungen, etc.). Dies aktiviert nicht nur die Listen selbst als hochschulpolitische Akteure, sondern steigert im besten Fall auch das hochschulpolitische Interesse aller Studierenden.

Dabei erfolgt eine Abstufung nach der politischen Relevanz der Liste und ihrer vermutlichen Leistungsfähigkeit, die sich aus der Anzahl der Fraktionsmitglieder in der jeweiligen Legislatur ergibt.

Sollte der Probelauf erfolgreich sein, wird ab dem WS 23/24 ein eigener Haushaltsposten für die Finanzierung der in der jeweiligen Legislatur im StuRa Vertretenen Listen geschaffen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

**Haushaltsposten:** 830.01

**Finanzvolumen des Antrags:**

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	550€
Wieviel wird bei der Verfassten Studierendenschaft insgesamt beantragt?	550€
Wieviel wird über Mittel weiterer Stellen finanziert?	-
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung?	-
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?	550€

### Verwendungszweck der Mittel

Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung
Die Linke.SDS (2 StuRa-Mitglieder)	50€+25€= <b>75€</b>	s.o.
FI Jura (2 StuRa-Mitglieder)	<b>75€</b>	s.o.
Juso HSG (2 StuRa-Mitglieder)	<b>75€</b>	s.o.
Die LISTE (1 StuRa-Mitglied)	<b>50€</b>	s.o.
GHG (6 StuRa-Mitglieder)	50€+5x25€= <b>175€</b>	s.o.
RCDS/LHG (3 StuRa-Mitglieder)	50€+2x25€= <b>100€</b>	s.o.
<b>Gesamt</b>		<b>550€</b>

### Diskussion

## 1. Lesung

- durch Sitzungsende vertagt

# gem. § 10 Abs. 5 S. 1 GO aufgenommener Antrag:

## 8.16 Antrag: Ruhetage beim Staatsexamen Jura (1. Lesung)

**Antragsteller\*in:** Fachschaft Jura

### **Antragstext:**

Der StuRa spricht sich deutlich gegen die Pläne des Landesjustizprüfungsamts aus, die Ruhetage im ersten juristischen Staatsexamen abzuschaffen und fordert, dass die Änderung rückgängig gemacht wird.

### **Begründung des Antrags:**

Für das erste juristische Staatsexamen müssen die Examenskandidat:innen in Baden-Württemberg sechs jeweils fünfstündige Klausuren schreiben. Bisher wurde diese Kampagne immer von einem Dienstag bis zum Donnerstag der darauffolgenden Woche geschrieben. Die sechs Klausuren waren auf acht Wochentage verteilt, es gab also zwei Ruhetage. Bereits in dieser Form ist das Staatsexamen eine ungeweine Belastung für die Psyche und Physis und führte in den letzten Jahren nicht selten zu Abbrüchen wegen Stress, Erschöpfung oder Sehnenscheidenentzündung aufgrund der handgeschriebenen Klausuren. Die zwei Ruhetage sind besonders für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Anfälligkeiten für Spannungskopfschmerzen, Blasenentzündungen oder eben Sehnenscheidenentzündungen eine dringend benötigte Pause.

Wie am 18.01. auf [jurios.de](https://jurios.de) berichtet wurde und vom für die Juristenausbildung zuständigen Landesjustizprüfungsamt (LJPA) bestätigt wurde, plant die Behörde ab 2024 die zwei Ruhetage komplett abzuschaffen und das Staatsexamen in acht Tagen durchzuprügeln. Als Begründung angeführt wurden angebliche Erleichterungen für das LJPA „adäquate Prüfungsräumlichkeiten bereitzustellen“. Diese Begründung scheint mehr als fadenscheinig, da es das Amt ja bisher doch jedes Jahr geschafft hat, das Examen durchzuführen. Ganz unabhängig davon, dass man ja meinen sollte, dass Universitäten dafür ausgestattet sind, eine große Anzahl an Klausurschreibern unterzubringen. Vielmehr scheint sich das LJPA zulasten der Studierenden die Raummiete für zwei Tage sparen zu wollen.

Es ist unerhört, dass die enorme psychische und physische Belastung durch das Examen an dieser Stelle ohne jegliche Einbindung von Studierenden ohne Not beträchtlich gesteigert wird. Der StuRa als Vertretung aller Studierenden der Universität Heidelberg sollte seine Reichweite dafür nutzen, gegen die Pläne aufzubegehren und sich solidarisch mit den Studierenden der Rechtswissenschaften in ganz Baden-Württemberg zu zeigen.

Da die Nachricht erst am 18.01., also nach Ende der Antragsfrist veröffentlicht wurde, ihre Bedeutung aber unverzügliches Handeln erfordert, stellen wir einen Antrag auf Befassung am 24.01 und zudem Verzicht auf zweite Lesung um schneller den Druck auf das LJPA zu erhöhen.

<https://jurios.de/2023/01/18/jurastudium-baden-wuerttemberg-streicht-ruhetage-im-ersten-examen/>

*Da die Nachricht erst am 18.01., also nach Ende der Antragsfrist veröffentlicht wurde, ihre Bedeutung aber unverzügliches Handeln erfordert, stellen wir einen Antrag auf Befassung am 24.01 und zudem Verzicht auf zweite Lesung um schneller den Druck auf das LJPA zu erhöhen.*



## 8.16.1 Änderungsantrag: Weitere Entlastung der Examenskandidat\*innen

**Antragssteller\*in:** Kritische Jurist\*innen Heidelberg

### **Antragstext:**

Der Antrag wird wie folgt ergänzt: „Der StuRa fordert weiterhin, dass fünf beratende studentische Mitglieder in den ständigen Ausschuss gem. § 6 JAPrO aufgenommen werden, sowie das für alle Kandidat\*innen das sog. Abschichten der Examensklausuren eingeführt wird, also die Möglichkeit, die Examensklausuren über mehrere Semester verteilt abzulegen.“

### **Antragsbegründung:**

Die Belastung durch das Examen ist unakzeptabel hoch. Wir begrüßen sehr, dass sich die Fachschaft schnell und deutlich mit allen Mitteln gegen eine weitere Verschärfung der Lage stellt. Wir wollen die Aufmerksamkeit, die auf der ungemein belastenden Lage von Examenskandidat\*innen gerichtet ist aber nutzen, nicht nur eine Verschlimmerung zu verhindern, sondern auch aktiv lindernde Maßnahmen einzufordern sowie die zukünftige Möglichkeit von Studierenden, bei Entscheidungen dieser Art ein Mitspracherecht zu haben.

## Diskussion

### **1. Lesung**

- Die Kritischen Jurist\*innen unterstützen diesen Antrag und haben sich bereits zusammen mit den Kritischen JuristInnen Freiburg positioniert.
- Die Fachschaft Jura spricht sich gegen die Aufnahme der Forderung des Abschichtens in den Antrag auf, man sollte thematisch fokussiert sein.

Der Antrag auf dringliche Behandlung in einer Lesung wird mit 2/3-Mehrheit auf Sicht angenommen.

Der Änderungsantrag in Bezug auf die Forderung nach 5 studentischen Mitgliedern im ständigen Ausschuss wird mit Mehrheit auf Sicht angenommen.

Der Änderungsantrag in Bezug auf die Forderung nach der Einführung des Abschichtens wird mit 11 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen angenommen.

Der geänderte Antrag wird mit Mehrheit auf Sicht angenommen.

### Beschlossen ist somit:

„Der StuRa spricht sich deutlich gegen die Pläne des Landesjustizprüfungsamts aus, die Ruhetage im ersten juristischen Staatsexamen abzuschaffen und fordert, dass die Änderung rückgängig gemacht wird. Der StuRa fordert weiterhin, dass fünf beratende studentische Mitglieder in den ständigen Ausschuss gem. § 6 JAPrO aufgenommen werden, sowie das für alle Kandidat\*innen das sog. Abschichten der Examensklausuren eingeführt wird, also die Möglichkeit, die Examensklausuren über mehrere Semester verteilt abzulegen.“

## 11 Sonstiges

## Anhänge

### zu 8.6

Anhang:

Medizinische Fake News, Totalitäre Ideologie und Einblick in Epoch Times

<https://ben-d-hurley.medium.com/-10677166298b>

*„The way Falun Gong defines itself to the public and to its own followers — as a healthfocussed spiritual group concerned about human rights — is just not true. It made me less healthy, less happy, less kind, less compassionate. And it made me less truthful — to myself and others. Any spiritual growth that it may once have offered was left by the roadside as it morphed into a giant PR machine for a bullshit cause, exploiting a free labour force of exhausted zealots. Its goal now has nothing to do with meditation, spirituality or improving health. It’s just a political machine — Li’s project to amass power and influence and then shoot for whatever bizarre goal he thinks of next.“*

Epoch Times und ihre Verbindung zu Falun Gong, der radikalen Rechten und Verschwörungstheorien

<https://global.oup.com/academic/product/falun-gong-and-the-future-of-china-9780195329056?cc=us&lang=en&>

<https://www.chinafile.com/reporting-opinion/media/german-edition-of-falun-gong-affiliatedepoch-times-aligns-far-right>

<https://newrepublic.com/article/155076/obscure-newspaper-fueling-far-right-europe>

<https://www.eenews.net/articles/climate-denial-newspaper-flourishes-on-facebook/>

*The Epoch Times, a far-right newspaper that echoes anti-vaccine messages and promoted former President Trump's false election claims, received 44.2 million views between April and June for a page that offers to sign up subscribers, according to a report released by Facebook last week.*

<https://www.haaretz.com/us-news/2020-01-09/ty-article/.premium/why-wikipedia-is-much-more-effective-than-facebook-at-fighting-fake-news/0000017f-e959-d639-af7f-e9df233d0000>

[https://www.washingtonpost.com/politics/white-house-reviews-incident-involving-epoch-times-photographer-handing-a-folder-to-trump/2018/09/18/e9d8b8ba-bac5-11e8-bdc0-90f81cc58c5d\\_story.html](https://www.washingtonpost.com/politics/white-house-reviews-incident-involving-epoch-times-photographer-handing-a-folder-to-trump/2018/09/18/e9d8b8ba-bac5-11e8-bdc0-90f81cc58c5d_story.html)

<https://www.nbcnews.com/tech/tech-news/trump-qanon-impending-judgment-day-behindfacebook-fueled-rise-epoch-n1044121>

Transphobe Artikel der Epoch Times

„Trans-Schwimmerin Lia Thomas soll „Frau des Jahres“ werden“

<https://www.epochtimes.de/politik/ausland/trans-schwimmer-lia-thomas-soll-frau-des-jahreswerdentrans-schwimmer-lia-thomas-frau-des-jahres-werden-a3903127.html>

„Werden Trans Agenda und Social Engineering die westliche Zivilisation zerstören?“

<https://www.epochtimes.de/meinung/gastkommentar/werden-trans-agenda-und-socialengineering-den-westen-ruinieren-a3891478.html>

„Kinder- und Jugendprogramm im ÖRR: Drogen, Sex, Kannibalismus und Trans\*“

<https://www.epochtimes.de/politik/deutschland/kinder-und-jugendprogramm-im-oerr-drogen-sexkannibalismus-und-trans-a3848549.html>

Zitate ihre Gründers, Hongzhi Li

*„cultures of humankind are in a muddle – they are messy combinations of all sorts, and human races are becoming more and more mixed. These have indeed driven humankind to slide to a very dangerous stage – this is certain. As I said, catastrophes happen because humankind is depraved“*

<https://falundafa.org/eng/eng/lectures/19980329L.html>

*The way alien beings get human beings to shake free of the gods is to mix the races, causing human beings to become rootless people, just like the plant hybrids people make nowadays. South Americans, Central Americans, Mexicans and some people in South East Asia – all of these races have been mixed. None of this can evade the gods' eyes. Alien beings have made rather extensive preparations for overtaking human beings*

<https://falundafa.org/eng/eng/lectures/19980904L.html>

Sexual freedom, which has mixed the human races and muddled human ethics, is absolutely forbidden by gods. So as cultivators, you absolutely should not do that sort of thing. You may have a wife or a husband. This is the normal way of life for human beings. But you are committing a sin if you have sexual activity with someone who isn't your husband or your wife.

<https://www.falundafa.org/book/eng/lectures/19980530L.html>

## zu 8.15

# RUF DER HEILIGKEIT

  
[ SPELL CARD  ]



23-10.01

Gehe in das Gefängnis. Gehe nicht über Los. Ziehe dabei keine 2000 Monopoly-Dollar ein.

Wenn diese Karte gespielt wird, wird jeder Versuch diskriminierte Gruppen zu unterstützen durch einen Kreuzzug im Keim erstickt.

Wahlweise kann der Besitzer dieser Karte dafür Templer, Mitglieder des Deutschen Ordens, die Inquisition oder altes Brot einsetzen. Benutzte braune Sportsocken gehen zur Not auch.

Bonuseffekt: Diese Karte gilt gleichzeitig auch als Ablassbrief.

Lol RCDS #Spaßlisten-Award© 2023

!-OH!  
!HO-!S  
!OH!

This fan card was created at cardmaker.net

## Anwesenheitsliste

Name	Mitgliedschaft als/für
Thomas Förnzler	Präsidium
Theodoros Argiantzis	Präsidium
Marcel Dubs	Die LISTE
Edda Losch	Die Linke.SDS
Paula Grünewald	FI Jura
Hauke Köhn	GHG
Marius Börner	GHG
Jana Seifert	GHG
Noah Serve	GHG
Marius Baumann	GHG
Lorenz Hartmann	Juso HSG
Phi Nam Nguyen	FS Anglistik
Timothy Müller	FS Computerlinguistik
David Benedict	FS Geographie
Jakob Nägle	FS Medizin Heidelberg
Gregor Mas	FS Politikwissenschaft
Franziska de Waard	American Studies & Mittelalterstudien/ Cultural Heritage
Amelie Wirth	Koop. Erziehung und Bildung & Psychologie
Ruben Akshar Leitner	Koop. Ägyptologie & Assyriologie & Semitistik
Niklot Lingau	FS Alte Geschichte
Kay Schlosser	FS Chemie und Biochemie
Ann-Sophie Behrle	FS Deutsch als Fremdsprache
Julia Ullman (Vertretung)	FS Europäische Kunstgeschichte
Massimo Cipollina	FS Germanistik
Daniel Gaspar	FS Geschichte
Maxim Antpöhler	FS Geschichte
Lukas Moritz	FS Informatik
Henry Wilkens	FS Jura
Ariana Fedotkina	FS Jura
Ruven Noeske	FS Jura
Arianit Miftari	FS Mathematik
Maximilian Fidlín	FS Molekulare Biotechnologie
Christian Brohm	FS Musikwissenschaft
Nicolas Felix Schledorn	FS Physik
Phoenix Erroukrma	FS Physik
Denis Galver	FS Physik
Arved Bläschke	FS Sinologie
Clara Ehls (Vertretung)	FS Soziologie
Leon Kreis	FS Sport und Sportwissenschaft
Elias Kasten	FS Theologie
Helen Eckstein	FS Übersetzen und Dolmetschen
Bernice Addokwei	Autonomes AntiRa-Referat
Juan Felipe Marino Chaves	Autonomes AntiRa-Referat

Harald Nikolaus	Referat EDV
Johannes Knop	Referat Gremien
Niklas Jargon	Referat Gremien
Luca Kelm	Referat Internationale Studierende
Fritz Kai Beck	Referat QSM
Suzanna Pfister	Referat Politische Bildung
Max Wipplinger	Referat für Verkehr und Kommunales
Ole Fuchs	Referat Soziales
Peter Abelmann	Vorsitz